

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 29. MÄRZ 1982

Nr. 13

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 2. 1982 bis zum 11. 3. 1982 ..	650	
Der Hessische Minister des Innern		
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Durchführung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	650	
Krankenversicherung — Durchführung des § 405 RVO; hier: Nichtanwendung des Sozialgesetzbuches X (Verwaltungsverfahren)	650	
Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern	651	
Widerruf und Ernennung der Stellvertreter der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 3 und 10 sowie 49 und 50 zur Landtagswahl am 26. 9. 1982	651	
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Petersberg und Dipperz, Landkreis Fulda	651	
Hubschrauber für den Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Lande Hessen; hier: Änderung der Rufnamen	652	
Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung; hier: Prüflingenieur für Baustatik	652	
Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen)	652	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Festsetzung für die Löhne aus dem Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Kassel	653	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	653	
Der Hessische Kultusminister		
Bildung des „Zweckverbandes Gemeindekrankenpflege Eschwege-Stadt — Diakoniestation“	653	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	654	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen im hessischen Mittelstand	654	
Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen für die Berufsausbildung lernbehinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher	656	
Richtlinien für die Ausbildungsförderung in Ausbildungsstellen-Engpaßgebieten Hessens unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Mädchen in gewerblich-technischen Berufen	657	
Richtlinien über die Förderung der Berufsausbildung in der Hauswirtschaft in Hessen	660	
Der Hessische Sozialminister		
Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 15. Kammer bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main	661	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung nach § 1403 Abs. 3 RVO und § 125 Abs. 3 AVG	662	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	662	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	662	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs-		
prüfungen zum Geprüften Schwimmmeister vom 13. 12. 1977	668	
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg	668	
Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 143 b BBauG); hier: Ergänzung der Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. 12. 1979	671	
Schließung der Betriebskrankenkasse der Vereinigten Deutschen Metallwerke AG, Werk Frankfurt am Main	673	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	673	
KASSEL		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Grebenstein, Tiefbrunnen „Am Heidelberg“, Landkreis Kassel	673	
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Frankenberg, Tiefbrunnen „Patersgrund“, Landkreis Waldeck-Frankenberg	675	
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Guxhagen, Tiefbrunnen Schwarzenbachtal, Körpel und Schnepfental Wollrode, Schwalm-Eder-Kreis	678	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt für das Haushaltsjahr 1982	681	
Buchbesprechungen	682	
Öffentlicher Anzeiger	685	
Andere Behörden und Körperschaften	695	
Öffentliche Ausschreibungen	696	
Stellenausschreibung	696	
Stellengesuch	696	

Seite 649

Die dritte Folge 1982 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO, KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

360

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. Februar 1982 bis zum 11. März 1982

Statistische Berichte:	Preis DM
A VI 5 — vj 4/80	2,—
Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1980	
C/Landwirtschaftszählung 1979-1b	4,—
Landwirtschaftszählung 1979 — Kreisergebnisse —	
C III 2 — m 1/82	1,—
Schlachtungen im Januar 1982	
C IV 3 — m 1/82	1,—
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen, Berichtsmonat Januar 1982	
E I 1 — m 1/82	1,50
Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Januar 1982 (Vorläufige Ergebnisse)	
E V 1 — vj 4/81	1,50
Das Handwerk in Hessen, 4. Vierteljahr 1981	
F II 1 — m 12/81	1,—
Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1981	
G III 1 — m 12/81	1,50
Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1981 (Vorläufige Zahlen)	

	Preis DM
G III 3 — m 12/81	1,50
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Dezember 1981 (Vorläufige Zahlen)	
H I 1 — m 12/81	1,—
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1981 und im Jahre 1981 — Vorauswertung —	
K IV 1 — j/80	5,—
Heime für alte Menschen in Hessen Ende 1980	
M I 1 — m 12/81	2,—
Erzeugerpreise in Hessen im Dezember 1981	
M I 2 — m 1/82	3,—
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Januar 1982	
N I 1 — vj 4/81 Teil II	2,50
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Okt. 1981 und im Jahr 1981 — Angestelltenverdienste — Wiesbaden, 11. März 1982	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/82
St.Anz. 13/1982 S. 650

361

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Durchführung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Januar 1982 (St.Anz. S. 266)

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 8. März 1982 — 232 — 2862.450/18/D II 4 — 221 972/1 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 15. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1513 A — 1
St.Anz. 13/1982 S. 650

Anlage

Der Bundesminister für Jugend, 5300 Bonn 2, 8. März 1982
Familie und Gesundheit
232-2862.450/18

Der Bundesminister des Innern

D II 4 — 221 972/1

Oberste Bundesbehörden

Oberste Dienstbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank

Für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständige Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 18. Dezember 1981 weisen wir auf folgendes hin:

I

1. Zur Vermeidung von Mißverständnissen, die sich bei der politischen Wertung des in der Anlage 3 unseres Rundschreibens aufgestellten Erfordernissen der Kindesunterschrift ergeben könnten, und zur weiteren Verwaltungs-

vereinfachung bitten wir, in Fällen, in denen die Kindergeldbezieher den ausgefüllten Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 ohne die Unterschrift des Kindes zurückgeben, nicht auf der zusätzlichen Erklärung des Kindes zu bestehen, wenn das Kind als ledig bezeichnet ist und seine Berücksichtigung nicht auf § 2 Abs. 4 BKGG gestützt wird (Frage 1 b [1] des Vordrucks).

2. Fehlt die Unterschrift des Kindes in dem ausgefüllten Vordruck nach dem Muster der Anlage 3, 6 oder 7, so ist sie nicht anzufordern, wenn nach den Angaben des Antragstellers/Kindergeldbeziehers eine Berücksichtigung des Kindes nicht in Betracht kommt.

Wenn die Unterhaltsleistungen des Kindergeldbeziehers/Antragstellers (Anlage 3 Frage 2 b, Anlage 6 Frage 3 und Anlage 7 Frage 6) durch Zahlungsbelege nachgewiesen sind, bedarf es insoweit nicht der Unterschrift des Kindes. Andererseits macht diese Unterschrift die Vorlage von Zahlungsbelegen überflüssig.

II

Die neue Vorschrift über die Berücksichtigung von Übergangszeiten (§ 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG) setzt voraus, daß der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt. Im Gegensatz zum früheren Kinderzuschlagsrecht wird also nicht bei längerer Dauer der Übergangszeit für vier Monate Kindergeld gezahlt.

III

Dieses Rundschreiben wird nicht im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

362

Krankenversicherung — Durchführung des § 405 RVO;

hier: Nichtanwendung des Sozialgesetzbuches X (Verwaltungsverfahren)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. Januar 1971 (St.Anz. S. 236), neu in Kraft gesetzt durch Rundschreiben

vom 31. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 75), und mein Rundschreiben vom 20. August 1979 (StAnz. S. 1827)

I.

In Abschnitt B Unterabschnitt IV meines Ergänzungsschreibens vom 20. August 1979 wird der Nr. 7 folgender Unterabsatz angefügt:

„Ungeachtet des nach dem Beschluß des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 dem öffentlichen Recht zuzurechnenden Anspruchs aus § 405 RVO kommt die Anwendung von Vorschriften des SGB und der RVO im übrigen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn diese sich mit dem Inhalt des § 405 RVO, der ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten regelt, vereinbaren lassen. Eine unmittelbare oder analoge Anwendung von Vorschriften des SGB X (Verwaltungsverfahren) kommt nicht in Betracht.“

Der vorstehende Hinweis wird in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gegeben. Der Bundesminister des Innern hat diese Rechtsauffassung im Rundschreiben vom 23. Dezember 1981 (GMBL. 1982 S. 88) ausführlich begründet.

Wiesbaden, 11. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2004 A — 11
StAnz. 13/1982 S. 650

363

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern

Bezug: Erlaß vom 8. Januar 1982 (StAnz. S. 179)

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

	1. Teil der Dienststellen-schlüsselnummer	Dienststellennummer
Der Landrat des Wetteraukreises — Außenstelle — Telefon (0 60 42) 20 81	4.03.29.10.01	0088
Hessische Brandversicherungskammer Telefon (0 61 51) 3 82 - 1	5.03.00.04.00	0210
Der Landrat des Werra-Meißner-Kreises — Staatliches Schulamt — Friedrich-Wilhelm-Straße 52, 3440 Eschwege, Telefon (0 56 51) 3 10 33—35	4.04.40.06.00	8130
Wissenschaftliches Prüfungsamt für das Lehramt an Gymnasien an der TH Darmstadt Telefon (0 61 51) 16 20 05	5.04.00.04.00	6514
Wissenschaftliches Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen — gewerbl.-techn. Fachrichtung — an der TH Darmstadt Telefon (0 61 51) 16 20 02	5.04.00.08.00	6518
Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein Postfach 11 54, Von-Lade-Straße 1, 6222 Geisenheim	5.04.00.85.00	6561
Amtsgericht Dieburg Telefon (0 60 71) 2 03 - 0	4.05.42.08.00	0252
Amtsgericht Frankfurt am Main — Außenkanzlei Alsfeld — Färbergasse 2, 6320 Alsfeld, Telefon (0 66 31) 42 88	4.05.42.22.01	0266
Amtsgericht Bad Schwalbach Telefon (0 61 24) 20 80, 20 87—89	4.05.42.91.00	0316
Justizvollzugsanstalt Butzbach — Zweiganstalt Gießen — Telefon (06 41) 30 81	5.05.00.01.02	0328

	1. Teil der Dienststellen-schlüsselnummer	Dienststellennummer
Straßenbauamt Arolsen Telefon (0 56 91) 8 30	4.07.45.01.00	0465
Der Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg — Katasteramt — Sudetenstraße 3, 3558 Frankenberg (Eder), Telefon (0 64 51) 30 83, 30 84	4.07.48.18.02	0602
Der Landrat des Wetteraukreises — Katasteramt — Telefon (0 60 42) 30 77, 30 78	4.07.48.20.01	0597
Der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden — Katasteramt — Telefon (0 61 21) 30 05 05, 30 32 81, 37 80 84	4.07.48.26.00	0632
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt Telefon (0 61 51) 3 34 01—05	4.08.50.01.00	0659

Wiesbaden, 10. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 13/1982 S. 651

364

Widerruf und Ernennung der Stellvertreter der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 3 und 10 sowie 49 und 50 zur Landtagswahl am 26. September 1982

Bezug: Erlaß vom 18. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 2)

Ich habe die Ernennungen der Stellvertreter der Kreiswahlleiter

für die Wahlkreise 3 und 10
Regierungsdirektor Georg Michael Primus und

für die Wahlkreise 49 und 50
Bürgermeister Horst Seffrin

widerrufen.

An ihrer Stelle habe ich zu Stellvertretern der Kreiswahlleiter ernannt:

für die Wahlkreise 3 und 10
Oberamtsrat Karl Goos
Kreishaus
3540 Korbach
Telefon: 0 56 31/5 42 27

für die Wahlkreise 49 und 50
Stadtkämmerer Otto Blöcker
Grafenstr. 30
6100 Darmstadt
Telefon: 0 61 51/13 23 05, 13 23 06.

Wiesbaden, 11. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 3 e 06.12

StAnz. 13/1982 S. 651

365

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Petersberg und Dipperz, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. März 1982 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1982 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Petersberg werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Dipperz eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Margrethenau

Flur 2 Nr. 27/2, 29/3, 39/6 und 75/2.“

Wiesbaden, 15. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 7/82

StAnz. 13/1982 S. 651

366

Hubschrauber für den Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Lande Hessen;

hier: Änderung der Rufnamen

Bezug: Gemeinsame Erlasse des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Sozialministers vom 3. August 1972 (StAnz. S. 1410) und 25. Oktober/7. November 1974 (StAnz. S. 2368)

Der Bundesinnenminister teilt mit, daß nach Abstimmung mit dem Bund-/Länder-Ausschuß „Rettungswesen“, Arbeitsgruppe „Luftrettungswesen“ am 1. März 1982 die im Rettungsdienst eingesetzten Hubschrauber des Katastrophenschutzes im Funkverkehr einheitlich den Rufnamen „Christoph (Standort)“ führen.

Die in Kassel und Frankfurt am Main stationierten Hubschrauber des Katastrophenschutzes „Christoph 7“ und „Christoph 2“ führen somit ab sofort den Rufnamen „Christoph Kassel“ und „Christoph Frankfurt“.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 15. März 1982

Der Hessische Minister des Innern

VI 63 — 24 t — 12 — 01

StAnz. 13/1982 S. 652

367

Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauprüfVO);

hier: Prüflingen für Baustatik

Bezug: Erlaß vom 16. November 1981 (StAnz. S. 2272)

Das mit o. a. Erlaß veröffentlichte Verzeichnis der im Land Hessen anerkannten Prüflingen für Baustatik bitte ich wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

1. Neu aufzunehmen ist:

Dimitroff, Marin	Peterstor 21	— M —
Dipl.-Ing.	6400 Fulda	
	Tel. 06 61-2 19 44	

2. Die Anschriften der nachfolgend genannten Prüflingenere haben sich geändert. Sie lauten:

Mehlhorn, Gerhard	Lautenschlagerstr. 6
Prof. Dr.-Ing.	6100 Darmstadt
	Tel. 0 61 51-71 68 67

Sattler, Jürgen	Vor der Pforte 28
Dipl.-Ing.	6072 Dreieich
	Tel. 0 61 03-8 10 06

Wiesbaden, 29. Januar 1982

Der Hessische Minister des Innern

V A 21 — 64 a 06/02 — 1/82

StAnz. 13/1982 S. 652

368

Herren
Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt
3500 Kassel
6300 Gießen

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden
unteren Wasserbehörden
Gemeindevorstände der Gemeinden

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen)

Bezug: Mein Erlaß vom 6. Juni 1979 (StAnz. S. 1342)

Seit Herausgabe meines o. a. Erlasses ist DIN 4757 Teil 1 bis 3 — Sonnenheizungsanlagen —, die seinerzeit noch in Vorbereitung war, im Weißdruck erschienen. Ihre sicherheitstechnischen Anforderungen ermöglichen, von einer Beteiligung der unteren Wasserbehörde im Baugenehmigungsverfahren für Solaranlagen Abstand zu nehmen und hierdurch zur Verfahrensbeschleunigung und zum Abbau von Verfahrenshemmnissen bei Verwendung von Alternativenergie beizutragen. Dies führt zu folgenden Änderungen des Erlasses:

1. Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2.2 Solaranlagen müssen den einschlägigen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Einen sicheren Betrieb gewährleistet insbesondere die Beachtung der Norm

DIN 4757 Teil 1 — Sonnenheizungsanlagen mit Wasser oder Wassergemischen als Wärmeträger; Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausführung (Ausgabe November 1980),

Teil 2 — Sonnenheizungsanlagen mit organischen Wärmeträgern; Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausführung (Ausgabe November 1980),

Teil 3 — Sonnenheizungsanlagen; Sonnenkollektoren; Begriffe, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung der Stillstandstemperatur (Ausgabe November 1980).

Kombinationen mit üblichen Heizungsanlagen oder Wassererwärmungsanlagen sowie die Beheizung der Wärmeträger durch zusätzliche Wärmeerzeuger können im Einzelfall die Beachtung weiterer Normen erforderlich werden lassen. Hierzu gehören die Normen:

DIN 4751 Teil 1 bis 3 — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110°C (Ausgaben November 1962, September 1968, März 1976),

Teil 4 — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 120°C (Ausgabe September 1980),

DIN 4753 Teil 1 — Wassererwärmungsanlagen für Trink- und Betriebswasser; Ausführung, Ausrüstung und Prüfung (Ausgabe Oktober 1980),

DIN 4754 Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Flüssigkeiten; sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (Ausgabe Januar 1980).

In Solaranlagen können Drücke bis zu 10 bar und Betriebstemperaturen bis zu 160°C auftreten. Je nach Schaltungsart, Temperatur- und Druckgrenzen gelten deshalb die Vorschriften der Dampfkesselverordnung (DampfkV) und der Druckbehälterverordnung (DruckbehV).

Solaranlagen sind blitzschutztechnisch zu erden.“

2. Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Brandschutz, Gewässerschutz

Solaranlagen können, z. B. wenn als Wärmeträger brennbare Stoffe verwendet werden, Maßnahmen des Brandschutzes erfordern; Sonnenkollektoren, die nicht den Anforderungen an harte Bedachung entsprechen, können, wenn sie in die Dachhaut eingefügt werden, gegen § 40 Abs. 1 Satz 2 HBO verstoßen.

Zur Vermeidung einer Gefährdung des Wasserhaushalts reichen die Anforderungen der DIN 4757 grundsätzlich aus. Darüber hinaus müssen Solaranlagen so hergestellt sein, daß auch bei einer Leckage keine Wärmeträgerflüssigkeit unkontrolliert abfließen kann. Räume, in denen sich die Entleerungsvorrichtung befinden, dürfen keinen Bodenablauf haben.

Durch Auflage der Baugenehmigung ist eine laufende Wartung der Solaranlagen durch ein fachkundiges Unternehmen sicherzustellen; das gilt nicht für Solaranlagen zur Beheizung von Ein- und Zweifamilienhäusern. Ferner ist der Betreiber zu verpflichten, bei Verwendung wassergefährdender Wärmeträger Leckagen, die sich auf Gewässer (Grundwasser, oberirdisches Gewässer) nachteilig auswirken können, der unteren Wasserbehörde (sie ist in der Auflage mit ihrer Anschrift zu benennen) zu melden.

Es kann angebracht sein, sich frühzeitig bei der unteren Bauaufsichtsbehörde über die technischen Anforderungen durch Ersuchen um Auskunft oder — bei genügend konkreter Planung — durch Voranfrage (§ 92 HBO) zu vergewissern.“

Wiesbaden, 8. März 1982

Der Hessische Minister des Innern

V A 43 — 64 c 34/07 — 1/82

StAnz. 13/1982 S. 652

369

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Festsetzung für die Löhne aus dem Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Kassel

Mit Wirkung vom 1. April 1982 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, dem Hessischen Kultusminister und dem Hessischen Sozialminister die Zuständigkeit für die Festsetzung der Arbeiterlöhne aus dem Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Kassel, und zwar der Kapitel

- 03 12 Regierungspräsident Kassel
Kantine
- 03 14 Regierungspräsident in Kassel
- 03 19 Hessische Landesfeuerwehrschule
- 04 52 Schulämter
- 04 57 Studienseminare — Gymnasien
- 04 70 Studienseminare
- 08 16 Gewerbeaufsichtsämter Fulda und Kassel
— Meß- und Prüfstelle —
- 08 25 Landesjugendamt Hessen
- 08 31 Staatliches Medizinaluntersuchungsamt
Fulda

08 32 Staatliches Chemisches Untersuchungsamt
Kassel

08 34 Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
Kassel

08 43 Hessisches Flüchtlingswohnheim Homberg

08 51 Regierungspräsident in Kassel

36 04 Katastrophenschutz — Zentralwerkstatt
Fritzlar

auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die ZVL weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden 4. März 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 13/1982 S. 653

370

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Reinigungskraft Ursula Meder bei der Zweiganstalt Gießen von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach am 15. September 1981 ausgestellte Dienstausweis Nr. 65/V ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. März 1982

Der Hessische Minister der Justiz
2520 E — IV/8 — 240/82

StAnz. 13/1982 S. 653

371

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Bildung des „Zweckverbandes Gemeindekrankenpflege Eschwege-Stadt — Diakoniestation“

Die Evangelischen Kirchengemeinden Albugen, Eltmannshausen, Eschwege-Altstadt, Eschwege-Auferstehungskirche, Eschwege-Kreuzkirche, Eschwege-Neustadt, Niddawitzhausen, Niederdünz bach, Niederhone, Oberdünz bach und Oberhone haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung des „Zweckverbandes Gemeindekrankenpflege Eschwege-Stadt — Diakoniestation“ rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABL. S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgemacht.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. März 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 881/1/11 — 177

StAnz. 13/1982 S. 653

Satzung des Zweckverbandes Gemeindekrankenpflege Eschwege-Stadt — Diakoniestation**§ 1**

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Eschwege, nämlich Albugen, Eltmannshausen, Eschwege-Altstadt, Eschwege-

Auferstehungskirche, Eschwege-Kreuzkirche, Eschwege-Neustadt, Niddawitzhausen, Niederdünz bach, Niederhone, Oberdünz bach und Oberhone bilden einen Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer zentralen Diakoniestation. Er führt den Namen „Zweckverband Gemeindekrankenpflege Eschwege-Stadt — Diakoniestation.“

Er hat seinen Sitz in Eschwege.

§ 2

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung**§ 3**

Die Verbandsvertretung besteht aus 28 Mitgliedern der Kirchenvorstände. Die Kirchenvorstände entsenden neben den 10 Pfarrern noch 18 Vertreter in die Verbandsvertretung, und zwar die Kirchengemeinde

Albugen 1 Vertreter	Niddawitzhausen 1 Vertreter
Eltmannshausen 1 Vertreter	Niederdünz bach 1 Vertreter
ESW-Altstadt 3 Vertreter	Niederhone 1 Vertreter
ESW-Auferst. Kl. 2 Vertreter	Oberdünz bach 1 Vertreter
ESW-Kreuzkirche 2 Vertreter	Oberhone 1 Vertreter
ESW-Neustadt 4 Vertreter	

Für diese 18 Vertreter sind Stellvertreter zu wählen.

§ 4

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 5

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ihr ist vorbehalten:

- Die Verbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Zweckverbandes zu beschließen;
- die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
- über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 6

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Vorstand oder einer der Kirchenvorstände es beantragt. Soweit sich aus der vorstehenden Bestimmung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

Der Vorstand

§ 7

- Dem Vorstand gehören 8 Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muß ein Pfarrer sein. Für jedes der Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt.
- Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 8

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Vorstand hat die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

(3) Der Vorstand stellt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter ein, erläßt eine Dienstanweisung und sorgt für deren Durchführung.

(4) Für die Geschäftsführung gelten Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

§ 9

(1) Die Kirchengemeinden beteiligen sich nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an der Aufbringung der für die Aufgabe des Zweckverbandes erforderlichen Mittel. Die Festlegung der Umlage soll unter Berücksichtigung der Schlüssel- und Gemeindegliederzahlen erfolgen.

(2) Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchlichen Rentamt in Eschwege geführt.

§ 10

(1) Eine Kündigung kann nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

§ 11

Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden beitreten.

§ 12

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

372

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Geschäftsführer des Studentenwerks Marburg hat den Dienstausweis seines Mitarbeiters Wolfgang Hermisse, ausgestellt am 25. März 1975, für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. März 1982

Der Hessische Kultusminister

V B 4.3 — 436/18 — 713

StAnz. 13/1982 S. 654

373

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen im hessischen Mittelstand

1. Allgemeines

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) gewährt das Land Hessen Ausbildungszuschüsse bei der Begründung von neuen Ausbildungsverhältnissen bei Existenzgründungen zur Erhöhung des Ausbildungsplatzangebotes für die geburtsstarken Jahrgänge.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Inhaber von in der Zeit zwischen dem 1. November 1981 und 31. Oktober 1982 neu gegründeten Betrieben des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes der Industrie, Landwirtschaft und Praxen/Büros der freien Berufe, die mit Auszubildenden und gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertretern Ausbildungsverträge nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) abschließen bzw. abgeschlossen haben. Die Neugründung muß eine erstmalige selbständige Existenzgründung sein, wobei vorangegangene freiberufliche Tätigkeiten jeglicher Art (freier Mitarbeiter, Handelsvertreter etc.) — ohne Rücksicht auf die Höhe des damit erzielten Einkommens — bereits als selbständige Existenzgründung gelten.

2.2 Sind Betriebsinhaber kraft Vereinbarung, Vertrages oder Gesetzes zwei oder mehr Personen (z. B. Gesellschaften oder Gemeinschaften des Bürgerlichen oder des Handelsrechts oder Kapitalgesellschaften), so müssen die Vor-

aussetzungen des Abs. 2.1 Satz 2 für sämtliche Beteiligten vorliegen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Es können Ausbildungsverhältnisse gefördert werden, die in einem nach dem 31. Oktober 1981 gegründeten Betrieb/Praxis/Büro im Kalenderjahr 1982 begründet und begonnen werden.

3.2 Die Möglichkeit der Förderung besteht auch dann, wenn ein bestehender Betrieb oder eine freiberufliche Praxis/Büro übernommen wird und dort Ausbildungsverhältnisse zusätzlich begründet werden.

3.3 Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform der Neugründung bzw. Übernahme gewährt (siehe aber Ziffer 2.2).

3.4 Die Förderung erstreckt sich nur auf Ausbildungsverhältnisse im Lande Hessen.

3.5 Die Ausbildung muß in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß BBiG bzw. HwO erfolgen.

3.6 Von der Förderung ausgenommen sind Ausbildungsverträge mit Verwandten ersten oder zweiten Grades und zwischen Ehegatten.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Ausbildungsverträge mit einer vertraglichen Ausbildungsdauer bis zu 1½ Jahren werden mit einem Zuschuß von 1500,— DM, mit einer Ausbildungsdauer bis zu 2½ Jahren mit einem Zuschuß von 3000,— DM und mit einer Ausbildungsdauer bis zu 3½ Jahren mit einem Zuschuß von 4500,— DM gefördert.

4.2 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert wird

(z. B. Hilfen für die weitere Berufsausbildung von Auszubildenden aus Konkursbetrieben, Eingliederungshilfen für schwer vermittelbare Jugendliche oder Ausbildungskostenzuschüsse für lernbehinderte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche), erfolgt eine Anrechnung auf einen Zuschuß nach diesen Richtlinien.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Anträge auf Ausbildungskostenzuschüsse sind zweifach über die zuständige Stelle im Sinne des BBiG bis spätestens zum 31. Oktober 1982 (Eingang bei der zuständigen Stelle) an den Regierungspräsidenten in Kassel mit einem Formblatt (nach Anlage 1) zu richten, der über den Antrag entscheidet.
- 5.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages zu prüfen und mit einem Formblatt (nach Anlage 2) gesondert zu bestätigen, daß die Voraussetzungen entsprechend diesen Richtlinien vorliegen und ein rechtskräftiger Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen ist.
- 5.3 Die zuständige Stelle hat dem Regierungspräsidenten in Kassel sofort nach Bekanntwerden Tatbestände mitzuteilen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können.
- 5.4 Der Regierungspräsident in Kassel bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuß nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Der Bescheid wird wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger seinem Inhalt nicht innerhalb von einem Monat widerspricht. Die zuständige Stelle erhält Durchschrift des Zuwendungsbescheides.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden auf Anforderung nach Ablauf der Probezeit (§ 13 BBiG) in einer Summe unter der Voraussetzung voll ausgezahlt, daß die vertraglich vereinbarte Ausbildung voll erteilt wird; die vorzeitige Beendigung der Ausbildungszeit infolge vorzeitiger Ablegung der vorgesehenen Abschlußprüfung mindert die Zuwendung nicht.

7. Rückzahlung von Zuschüssen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Regierungspräsidenten in Kassel unverzüglich anzuzeigen.

- 7.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann (z. B. die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablegung der Abschlußprüfung), dem Regierungspräsidenten in Kassel unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Auszubildenden für nach diesen Richtlinien geförderte Ausbildungsverhältnisse noch andere Zuwendungen gewährt wurden, auf Grund deren Landeszuwendungen ganz oder teilweise zu erstatten sind.
- 7.2 Wenn das Ausbildungsverhältnis, für das die Förderung beantragt wird, nicht über den vertraglich vereinbarten Ausbildungszeitraum besteht (Ausnahme: Vorzeitiges Bestehen der Abschlußprüfung), ist der Zuschuß anteilig zurückzuzahlen, und zwar die Zuwendungsteilbeträge, die auf die nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate entfallen.

Dies gilt nicht, wenn innerhalb von drei Monaten nach der vorzeitigen Beendigung des geförderten Ausbildungsverhältnisses ein neues Ausbildungsverhältnis begründet und spätestens mit Beginn des vierten Monats begonnen wird. In diesen Fällen wird die Zuwendung dem Empfänger belassen bzw. noch gewährt; die Richtlinien sind auch für das weitere Ausbildungsverhältnis maßgebend.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 8.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1572), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO) sowie § 7 Haushaltsgesetz 1982 und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins-A) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von Nr. 9 ABewGr. gelten als Verwendungsnachweis der Antrag nach Ziff. 5.1 mit Bestätigung nach Ziff. 5.2 und die Anforderung nach Ziff. 6 dieser Richtlinien.

- 8.3 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
 - 8.4 Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BStBl. I S. 495 ff.) Ausbildungsplatz-Abzugsbeträge.
 - 8.5 Diese Richtlinien gelten für das Haushaltsjahr 1982.
- Wiesbaden, 5. März 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 5 — 808.12/852.32
StAnz. 13/1982 S. 654

Anlage

(Absender, Firmen- oder Praxisstempel)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Dez. III/8 —
Postfach 10 30 67
3500 Kassel 1
über

(Anschrift der zuständigen Stelle) Eingangsstempel d. zust. Stelle
— Berufskammer —

B e t r .: Antrag auf Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Hessen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Existenzgründung im hessischen Mittelstand

B e z u g : Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 5. März 1982 (StAnz. S. 654)

Hiermit beantrage(n) ich/wir einen Ausbildungskostenzuschuß nach den vorgenannten Richtlinien.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der umstehenden Angaben. Die sich aus den oben bezeichneten Richtlinien des Hess. Ministers für Wirtschaft und Technik ergebenden Bewilligungsbedingungen sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung) werden anerkannt.

Sofern das Ausbildungsverhältnis, für das die Zuwendung beantragt oder gewährt wird, ohne Ablegung einer Abschlußprüfung vorzeitig endet, verpflichte(n) ich/wir mich/uns, unverzüglich ein neues Ausbildungsverhältnis zu begründen, für das keine Förderung nach den oben bezeichneten Richtlinien beantragt wird oder den erhaltenen Zuschuß anteilig zu erstatten.

Mir/Uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit dem Hessischen Subventionengesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 Subventionengesetz bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitteilen.

I. Ich/Wir habe(n) am . . . 19.. eine(n) neue(n) Praxis/Betrieb gegründet/übernommen und ab . . . 198 neue(s) Ausbildungsverhältnis(se) begründet.

II. **Angaben zum Betrieb/zur Praxis und zur Person**

1. **Betrieb/Praxis**

.....

Branche:

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße):

.....

Vorwahl- und Telefon-Nr.:

2. Inhaber:

Name, ggf. Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

(bei mehreren Inhabern — Gesellschaftern — bitte ggf. Beiblatt verwenden und Ablichtung der zugrunde liegenden Vereinbarung, z. B. Gesellschaftsvertrag o. ä. beifügen)

3. Beruf und Tätigkeit des Inhabers in den letzten 2 Jahren vor der Betriebs-/Praxis-Gründung/Übernahme:

..... selbständig? ja/nein

(bei mehreren Inhabern — Gesellschaftern — bitte ggf. Beiblatt verwenden) angestellt? ja/nein

4. Bei Betriebs-/Praxisübernahme:

Name, Vorname und Anschrift des Betriebs-/Praxis-Vorgängers

(ggf. Verwandtschaftsverhältnis angeben)

5. Haben Sie noch weitere Betriebe/Praxen/Büros?

(Hauptbetrieb, Nebenbetrieb, Zweigniederlassung, Außenstelle)

Falls ja, wann und wo sind diese gegründet worden?

III. Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen

1. Name des/der Auszubildenden:

2. Ausbildungsberuf(e):

3. Beginn des/der Berufsausbildungsverhältnisse(s):

4. Dauer der Probezeit(en):

5. Beendigung der Ausbildung(en):

(bei verkürzter Ausbildungszeit bitte Grund angeben)

6. Wurden für das/die Ausbildungsverhältnis(se) andere öffentliche Mittel beantragt oder bereits in Anspruch genommen?

nein/ja

(bitte ggf. Kopie des Bewilligungsbescheides beifügen)

7. Ist der/die Auszubildende mit Ihnen verwandt oder verheiratet?

nein/ja

(bitte ggf. genaue Angaben)

8. Wurde bereits ein Antrag für andere Auszubildende gestellt?

nein/ja

(ggf. wann mit Angabe der Namen der Auszubildenden u. ggf. Datum und Nr. des Bewilligungsbescheides)

....., den 198.....

.....

.....

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

.....

(zuständige Stelle) Ort Datum

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Dezernat III/8 —
Postfach 10 30 67
3500 Kassel

Betr.: Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Hessen für neu begründete Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen

Bezug: 1. Richtlinien des Hess. Ministers für Wirtschaft und Technik vom 5. März 1982 (StAnz. S. 654)

2. Antrag vom 1982 von Herrn/Frau/Firma

Zu dem vorliegenden Antrag bestätigen wir:

I. Angaben zum Betrieb/zur Praxis und zur Person

Die Antragsangaben in Abschnitt I und II (1.—4. und ggf. 5.) treffen zu/nicht zu

Begründung:

II. Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen

1. Die Angaben des Antragstellers in Abschnitt III zu den Ziffern 1—5 des o. a. Antrags treffen zu/nicht zu. Zu den Antragsunterlagen unter Abschnitt III Ziffern 6—8 liegen hier folgende/keine Erkenntnisse vor:

2. Der Ausbildungsvertrag ist am 1982 unter der Nr. in dem von uns geführten Verzeichnis eingetragen.

(Wenn die zuvor unter 1. genannten Angaben nicht zutreffen, bitte erläutern)

.....
Unterschrift

374

Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen für die Berufsausbildung lernbehinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher

1. Allgemeines

Bestimmte Personengruppen haben es seit jeher schwer, einen Ausbildungsplatz zu finden. Der gegenwärtige Engpaß auf dem Ausbildungsstellenmarkt vermindert die Chancen dieser Bewerber. Als Anreiz zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplatzangebote gewährt das Land Hessen Ausbildungskostenzuschüsse für die Begründung von Ausbildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 25 Berufsbildungsgesetz bzw. § 25 Handwerksordnung sowie in den von den zuständigen Stellen geregelten Ausbildungsgängen gemäß § 48 BBiG bzw. § 42b HwO die der „Empfehlung des Hessischen Landesausschusses für Berufsbildung zur beruflichen Bildung behinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher unter 18 Jahren“ vom 22. November 1976 entsprechen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betriebe und Verwaltungen in Hessen, deren Eignung für die Durchführung der oben bezeichneten Ausbildungsgänge von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist und die zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Ein Ausbildungsplatz ist dann als zusätzlich anzusehen, wenn die Zahl der eingestellten Auszubildenden die Zahl der im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1980 eingestellten Auszubildenden übersteigt.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Ausbildungsverhältnisse mit lernbehinderten und lernbeeinträchtigten Jugendlichen gemäß Nr. 1.1 und 5.1 der o. a. Empfehlung werden gefördert, sofern diese nicht zum Personenkreis des § 2 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderter gehören, besonderer Hilfe bedürfen und gemäß den „Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms des Bundes und der Länder zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte“ (4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm) nicht gefördert werden.

3.2 Voraussetzung ist ferner, daß das für den Auszubildenden zuständige Arbeitsamt Art und Umfang der Lernbehinderung bzw. Lernbeeinträchtigung des Auszubildenden festgestellt und die Unbedenklichkeit der Wahl des beabsichtigten Ausbildungsganges bestätigt hat.

3.3 Die Förderung erstreckt sich auf Ausbildungsverhältnisse, die bis zum 15. Oktober 1982 abgeschlossen werden und einen Ausbildungsbeginn im Jahre 1982 vorsehen. Der Förderungsantrag ist spätestens bis zum 31. Oktober 1982 einzureichen.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Ausbildungsverträge mit männlichen Jugendlichen werden mit einem jährlichen Zuschuß von 2000,— DM, insgesamt jedoch höchstens 6000,— DM gefördert; Ausbildungsverträge mit weiblichen Jugendlichen mit einem Zuschuß von jährlich 2500,— DM, höchstens jedoch insgesamt 7500,— DM.

4.2 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuß nach diesen Richtlinien.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Leistungen nach diesen Richtlinien sind mit einem beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständige Arbeitsamt nach Abstimmung mit der zuständigen Stelle.
- 5.2 Die zuständige Stelle, die das Ausbildungsverhältnis gemäß BBiG überwacht, teilt dem zuständigen Arbeitsamt Tatbestände (z. B. Löschungen) mit, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können.
- 5.3 Das zuständige Arbeitsamt bewilligt im Rahmen der dem Landesarbeitsamt Hessen zur Verfügung gestellten Mittel den Zuschuß nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat. Die zuständige Stelle erhält eine Durchschrift des rechtswirksamen Zuwendungsbescheides.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuwendung wird nach Ablauf der Probezeit ausbezahlt.

7. Rückzahlung der Zuschüsse

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2 Wird ein gefördertes Ausbildungsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit abgebrochen, ist der anschließende Abschluß eines neuen Ausbildungsverhältnisses im Sinne dieser Richtlinien ohne erneute Förderung zu gewährleisten oder der Zuschuß anteilig zurückzahlen.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 8.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1572), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO), sowie § 7 Haushaltsgesetz 1982 und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins-A) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Nr. 9 ABewGr. gelten als Verwendungsnachweis der Antrag nach Ziff. 5.1 und die Einverständniserklärung nach Ziff. 5.3 dieser Richtlinien.
- 8.3 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 8.4 Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BStBl. I S. 495 ff.) Ausbildungsplatzabzugsbeträge.
- 8.5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft und gelten für das Haushaltsjahr 1982.

Wiesbaden, 5. März 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 5 — 808.12/852.32

StAnz. 13/1982 S. 656

375

Richtlinien für die Ausbildungsförderung in Ausbildungsstellen-Engpaßgebieten Hessens unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Mädchen in gewerblich-technischen Berufen

1. Zielsetzung

Zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche in Gebieten mit unzureichendem Ausbildungsstellenangebot und zur Integration von Mädchen in für sie atypische Berufe gewährt der Hess. Minister für Wirtschaft und Technik hessischen Auszubildenden in solchen

Gebieten Ausbildungskostenzuschüsse für die Begründung von zusätzlichen Ausbildungsverhältnissen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Inhaber von in Ausbildungsstellen-Engpaßgebieten Hessens liegenden Ausbildungsbetrieben des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Industrie, Landwirtschaft und Praxen/Büros der freien Berufe, die mit Auszubildenden und ggf. deren gesetzlichen Vertretern Ausbildungsverträge nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) abschließen bzw. abgeschlossen haben.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden können Ausbildungsbetriebe bzw. Ausbildungsstätten in den Ausbildungsstellen-Engpaßgebieten des Landes Hessen, die für die Ausbildung geeignet sind, für die ein Ausbildungskostenzuschuß beantragt wird.
- 3.2 Die Ausbildungsbetriebe bzw. Ausbildungsstätten müssen zusätzliche Ausbildungsplätze bereitstellen, welche den Durchschnitt der in den Jahren 1978, 1979 und 1980 begründeten Ausbildungsverhältnisse übersteigen. Im Falle der erstmaligen Bereitstellung von neuen Ausbildungsplätzen kann erst vom 2. Ausbildungsverhältnis an eine Förderung erfolgen.
- 3.3 Bezuschußt werden nur Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen bis zum zur Zeit des Ausbildungsbeginns vollendeten 20. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Einstellung in Hessen wohnen.
- 3.4 Die Ausbildung muß in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß BBiG bzw. HwO erfolgen.
- 3.5 Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 15. Oktober 1982 abgeschlossen sein und den Ausbildungsbeginn in 1982 vorsehen.
- 3.6 Zu den Ausbildungsstellen-Engpaßgebieten des Landes Hessen, in denen die Ausbildungssituation erheblich ungünstiger ist als im Landesdurchschnitt gehören nach diesen Richtlinien die Arbeitsamtsbezirke Fulda, Kassel, Gießen, Wetzlar, Limburg a. d. Lahn und Marburg.
- 3.7 Von der Förderung ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten und Verwandten ersten und zweiten Grades; außerdem sind von der Förderung ausgeschlossen der Bund, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Wirtschaftsunternehmen sind.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuschüsse werden als Festbetrag zu den Ausbildungskosten gewährt; sie betragen für Ausbildungsverhältnisse mit Mädchen in den gewerblich-technischen Ausbildungsberufen, die aus der Anlage 1 ersichtlich sind, für ein Jahr 2000,— DM, für ein halbes Jahr 1000,— DM, für ein Vierteljahr 500,— DM und für jeden vollen Monat 166,67 DM, jedoch im Einzelfall insgesamt nicht mehr als 6000,— DM.
- 4.2 Für Ausbildungsverhältnisse mit Mädchen in anderen Ausbildungsberufen und für Ausbildungsverhältnisse mit Jungen betragen die Festbetragszuschüsse für ein Jahr 1500,— DM, für ein halbes Jahr 750,— DM, für ein Vierteljahr 375,— DM und für jeden vollen Monat 125,— DM, jedoch im Einzelfall insgesamt nicht mehr als 4500,— DM.
- 4.3 Soweit Ausbildungsverhältnisse aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert werden (z. B. Eingliederungsbeihilfen für schwer vermittelbare Jugendliche, Ausbildungskostenzuschüsse für lernbehinderte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche oder Zuschüsse für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen), erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.
- 4.4 Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind mit einem Formblatt (Anlage 2) bis zum 31. Oktober 1982 über die zuständige Stelle im Sinne des BBiG bzw. der HwO an den Regierungspräsidenten in Kassel zu richten, der über die Anträge entscheidet.

5.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung der Anträge die Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und insbesondere schriftlich zu bestätigen, daß

- rechtsgültige Ausbildungsverträge vorliegen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sind,
- es sich bei den zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätzen tatsächlich um zusätzliche Auszubildungsverhältnisse in einem der förderbaren Ausbildungsberufe handelt.

Die zuständige Stelle kann, soweit erforderlich, von den Antragstellern weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte verlangen.

5.3 Der Regierungspräsident in Kassel bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel die Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für die gesamte Ausbildungszeit. Die Kammer bzw. zuständigen Stellen erhalten eine Durchschrift der Bescheide.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden auf Anforderung nach Ablauf der Probezeit (§ 13 BBiG) in einer Summe unter der Voraussetzung voll ausgezahlt, daß die vertraglich vereinbarte Ausbildung voll erteilt wird; eine frühere Beendigung der Ausbildung infolge vorzeitiger Ablegung der vorgesehenen Abschlußprüfung mindert die Zuwendung nicht.

7. Rückzahlung von Zuschüssen

7.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann (z. B. die vorzeitige Beendigung des Auszubildungsverhältnisses vor Ablegung der Abschlußprüfung) dem Regierungspräsidenten in Kassel unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Auszubildenden für nach diesen Richtlinien geförderte Auszubildungsverhältnisse noch andere Zuwendungen gewährt wurden, auf Grund deren Landeszuwendungen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

7.2 Wenn das Auszubildungsverhältnis, für das die Förderung beantragt wird, nicht über den vertraglich vereinbarten Ausbildungszeitraum besteht (Ausnahme: Vorzeitiges Bestehen der Abschlußprüfung), ist der Zuschuß anteilig zurückzuzahlen, und zwar die Zuwendungsteilbeträge, die auf die nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate entfallen.

Dies gilt nicht, wenn innerhalb von drei Monaten nach der vorzeitigen Beendigung des geförderten Auszubildungsverhältnisses ein neues Auszubildungsverhältnis begründet und spätestens mit Beginn des vierten Monats begonnen wird. In diesen Fällen wird die Zuwendung dem Empfänger belassen bzw. noch gewährt; die Richtlinien sind auch für das weitere Auszubildungsverhältnis maßgebend.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1572), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO), sowie § 7 Haushaltsgesetz 1982 und die Allgemeinen Zinsvorschriften Zinsanweisung — Zins-A) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Nr. 9 der ABewGr. gelten als Verwendungsnachweis der Antrag nach Ziff. 5.1 mit Bestätigung nach Ziff. 5.2 und die Anforderung nach Ziff. 6 dieser Richtlinien.

8.2 Bei den Landeszuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

8.3 Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des Gesetzes zur Steuerentlastung und Inve-

stitionsförderung vom 4. November 1977 (BStBl. I S. 495 ff.) Ausbildungsplatz-Abzugsbeträge.

8.4 Diese Richtlinien gelten für das Haushaltsjahr 1982.

Wiesbaden, 5. März 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 5 — 852.32

StAnz. 13/1982 S. 657

Anlage 1

Verzeichnis der Ausbildungsberufe gemäß Ziffer 4.1 des Ausbildungsplatzprämienprogramms 1982 für Mädchen zur Ausbildung in Engpaßregionen des Landes Hessen

Lfd. Nr.	BKZ*)	Ausbildungsberuf
1	1353	Hohlglasfeinschleiferin
2	1354	Feinoptikerin
3	1410	Chemiefacharbeiterin
4	1441	Vulkaniseurin
5	1510	Kunststoff-Formgeberin
6	1621	Verpackungsmittelmechanikerin
7	1631	Buchbinderin
8	1711	Schriftsetzerin
9	1721	Druckvorlagenherstellerin
10	1730	Druckerin
11	1754	Siebdruckerin
12	1761	Reprogräfin
13	1821	Drechslerin
14	2210	Dreherin
15	2212	Revolverdrehlerin
16	2221	Fräserin
17	2221	Universalfräserin
18	2241	Bohrwerkdreherin
19	2250	Universalschleiferin
20	2341	Galvaniseurin und Metallschleiferin
21	2510	Schmiedin
22	2522	Kupferschmiedin
23	2610	Klempnerin
24	2610	Feinblechnerin
25	2613	Karosseriebauerin
26	2620	Rohrinstallateurin
27	2621	Gas- und Wasserinstallateurin
28	2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin
29	2710	Bauschlosserin
30	2710	Schlosserin
31	2714	Modellschlosserin
32	2721	Blechscharfmeisterin
33	2723	Kunststoffscharfmeisterin
34	2730	Maschinenschlosserin
35	2739	Maschinenbauerin
36	2740	Betriebsschlosserin
37	2811	Kraftfahrzeugmechanikerin
38	2811	Kraftfahrzeugschlosserin
39	2821	Landmaschinenmechanikerin
40	2831	Flugzeugmechanikerin
41	2833	Flugtriebwerkmechanikerin
42	2840	Feinmechanikerin
43	2843	Chirurgiemechanikerin
44	2845	Büchsenmacherin
45	2849	Orthopädiemechanikerin
46	2850	Mechanikerin
47	2852	Büromaschinenmechanikerin
48	2865	Uhrmacherin
49	2910	Werkzeugmacherin
50	2915	Stahlgraveurin
51	3011	Gürtlerin
52	3011	Gürtlerin und Metalldrückerin
53	3031	Zahntechnikerin
54	3041	Augenoptikerin
55	3051	Klavier- und Cembalobauerin
56	3052	Orgel- und Harmoniumbauerin
57	3053	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin
58	3054	Geigenbauerin
59	3054	Zupfinstrumentenmacherin
60	3055	Holzblasinstrumentenmacherin
61	3110	Elektroanlageninstallateurin
62	3110	Elektroinstallateurin
63	3110	Energieanlagenelektronikerin
64	3114	Kraftfahrzeugelektrikerin
65	3120	Fernmeldeelektronikerin
66	3120	Fernmeldeinstallateurin

*) Berufskennziffer

2. Beginn des/der Berufsausbildungsverhältnisse(s) der(s) Auszubildenden, für den (die) die Förderung beantragt wird.

a:

b:

3. Dauer der Probezeit zu 2 a:

Dauer der Probezeit zu 2 b:

4. Ende der Ausbildung zu 2 a:

Ende der Ausbildung zu 2 b:

(bei verkürzter Ausbildungszeit bitte Grund angeben)

5. Wurden oder werden für das/die Auszubildungsverhältnis(se) andere öffentliche Mittel beantragt oder bereits in Anspruch genommen?

nein / ja (bitte ggf. Kopie des Bew.-Bescheides beifügen)

6. Ist/Sind die/der Auszubildende(n), für die eine Zuwendung beantragt wird, mit Ihnen verwandt oder verheiratet?

nein / ja (bitte genaue Angaben)

7. Wurde bereits ein Antrag für andere Auszubildende gestellt?

nein / ja (bitte nähere Angaben)

....., den 1982

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3

Ort, Datum

(zuständige Stelle)

An den

Herrn Regierungspräsidenten

— Dezernat III/8 —

Postfach 10 30 67

3500 Kassel 1

Betr.: Ausbildungsförderung in Ausbildungsstellen-Engpaßgebieten Hessens unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Mädchen in gewerblich-technischen Berufen

Bezug: 1. Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 5. März 1982

2. Antrag vom
von Herrn/Frau/Firma

Zu dem vorliegenden Antrag bestätigen wir gem. Ziff. 5.2 der vorgenannten Richtlinien:

I. Angaben zum Betrieb/zur Praxis und zur Person

Die Antragsangaben in Abschnitt I treffen zu / nicht zu Begründung:

.....
.....

II. Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen (Abschnitt II)

Die Angaben des Antragstellers in Abschnitt II zu den Ziffern 1—4 treffen zu / nicht zu.

Zu den Antragsangaben unter Abschnitt II Ziffern 5—7 liegen hier folgende / keine Erkenntnisse vor:

Insbesondere wird folgendes bestätigt:

1. Rechtsgültige Ausbildungsverträge liegen vor und sind am 1982 unter der Nr.:

.....
in dem von uns geführten Verzeichnis eingetragen worden.

2. Bei den zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätzen handelt es sich tatsächlich um zusätzliche Auszubildungsverhältnisse in einem der förderbaren Ausbildungsberufe.

3. Die zu fördernden Auszubildungsverhältnisse wurden in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 15. Oktober 1982 abgeschlossen.

.....
(Unterschrift)

376

Richtlinien über die Förderung der Berufsausbildung in der Hauswirtschaft in Hessen

1. Zielsetzung

In der derzeitigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation bestehen besondere Schwierigkeiten, ein genügendes Angebot an Ausbildungsplätzen im Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“ zu erhalten.

Durch die Gewährung von Landeszuschüssen soll ein Anreiz zum Erhalt bestehender und zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze in diesem Ausbildungsberuf für die ländliche und städtische Hauswirtschaft geschaffen werden. Gleichzeitig soll mit der Förderung die Möglichkeit gegeben werden, die fehlende steuerliche Absetzbarkeit der Ausbildungskosten von Familienhaushalten für die Ausbildung von Hauswirtschaftern/Hauswirtschafterinnen auszugleichen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Inhaber von Familienhaushalten und solche von gemeinnützigen Anstaltshaushalten in Hessen, die mit Auszubildenden für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“ Auszubildungsverhältnisse abschließen, die den Ausbildungsbeginn in 1982 vorsehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Gefördert werden können Familienhaushalte sowie Anstaltshaushalte mit Gemeinnützigkeitsstatus, die nach Art und Einrichtung als Ausbildungsstätte im Sinne von § 22 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 82 bzw. § 96 BBiG anerkannt sind, sofern die Ausbilder die persönliche und fachliche Eignung gemäß § 20 BBiG und § 80 Abs. 1 bzw. § 94 Abs. 1 BBiG erfüllen.

3.2 Bezuschußt werden nur Auszubildungsverhältnisse mit Jugendlichen bis zum zur Zeit des Ausbildungsbeginns vollendeten 20. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Begründung des Auszubildungsverhältnisses in Hessen wohnen.

3.3 Die Ausbildung muß gemäß den Bestimmungen des BBiG erfolgen.

3.4 Die zu fördernden Auszubildungsverhältnisse müssen in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 15. Oktober 1982 abgeschlossen sein und den Ausbildungsbeginn in 1982 vorsehen.

3.5 Von der Förderung ausgenommen sind Auszubildungsverhältnisse mit Verwandten ersten und zweiten Grades sowie mit Ehegatten; außerdem solche in Anstaltshaushalten im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie alle Auszubildungsverhältnisse mit Ausbildungsbetrieben öffentlich-rechtlicher Träger.

3.6 Nicht gefördert werden Ausbildungszeiten von weniger als sechs Monaten Dauer.

4. Höhe der Förderung

4.1 Der Zuschuß wird als Festbetrag zu den Ausbildungskosten gewährt; er beträgt für jeden vollen Monat der Ausbildung 100,— DM, jedoch im Einzelfall nicht mehr als 3600,— DM.

4.2 Soweit Auszubildungsverhältnisse aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert werden (z. B. Eingliederungsbeihilfen für schwer vermittelbare Jugendliche, Ausbildungskostenzuschüsse für lernbeeinträchtigte und lernbeeinträchtigte Jugendliche oder Zuschüsse für zusätzliche Auszubildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen), erfolgt die Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit einem Vordruck gemäß Anlage 1 von den/dem Inhaber(n) des Ausbildungshaushaltes unter Vorlage des Auszubildungsvertrages bis zum 31. Oktober 1982 über das für die Ausbildungsstätte zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel als zuständige Stelle gemäß §§ 79 bzw. 93 BBiG zu richten, das über die Anträge entscheidet.

5.2 Das zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung hat die Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und den Antrag mit seiner Stellungnahme versehen an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft

und Landentwicklung in Kassel weiterzuleiten; soweit erforderlich kann es von den Antragstellern weitere Unterlagen und/oder zusätzliche Auskünfte verlangen.

5.3 Das Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung prüft die Rechtsgültigkeit der Ausbildungsverträge und bewilligt für die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der zugewiesenen Mittel die Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für die gesamte Ausbildungszeit. Die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung erhalten Durchschriften der Bescheide für die von Ihnen weitergeleiteten Anträge.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden auf Anforderung nach Ablauf der Probezeit (§ 13 BBiG) in einer Summe unter der Voraussetzung voll ausgezahlt, daß die vertraglich vereinbarte Ausbildung voll erteilt wird; eine frühere Beendigung der Ausbildung infolge vorzeitiger Ablegung der vorgesehenen Abschlußprüfung mindert die Zuwendung nicht.

7. Rückzahlung von Zuschüssen

7.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann (z. B. die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablegung der Abschlußprüfung) dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Ausbildungsstätten für nach diesen Richtlinien geförderte Ausbildungsverhältnisse noch andere Zuwendungen gewährt wurden, auf Grund deren Landeszuwendungen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

7.2 Werden geförderte Ausbildungsverhältnisse vorzeitig beendet, so sind die Zuwendungsteilbeträge, die auf die nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate entfallen, zurückzuzahlen, sofern dafür innerhalb von 3 Monaten keine neuen entsprechenden Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen ohne Inanspruchnahme von Zuwendungen nach diesen Richtlinien begründet werden.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1572), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO), sowie § 7 Haushaltsgesetz 1982 und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins-A) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von Nr. 9 der ABewGr. gelten als Verwendungsnachweis der Antrag nach Ziff. 5.1 mit der Stellungnahme nach Ziff. 5.2 und die Anforderung nach Ziff. 6 dieser Richtlinien.

8.2 Bei den Landeszuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

8.3 Diese Richtlinien gelten für das Haushaltsjahr 1982.

Wiesbaden, 5. März 1982

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik II b 5 — 852.32 StAnz. 13/1982 S. 660

ANTRAG

(bitte doppelt einreichen)

auf Gewährung eines Zuschusses zur Berufsausbildung in der Hauswirtschaft nach den Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 5. März 1982 (StAnz. S. 660)

Über das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung Kölnische Str. 48—50 3500 Kassel

Antragsteller (Ausbildungsbetrieb)

Name, Vorname ländliche/städtische Hauswirtschaft

Straße, Hausnummer Telefon

PLZ Wohnort

Konto-Nr.: Bankleitzahl

Geldinstitut

Auszubildende(r)

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort Wohnort

Ausbildungszeit lt. Ausbildungsvertrag

von ... bis ... Jahre ... Monate ...

Erklärung des Antragstellers:

Ich erkläre mich mit den Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik einverstanden. Ich verpflichte mich, eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung anzuzeigen. Weitere Zuschüsse aus öffentl. Mitteln sind für das Ausbildungsverhältnis nicht beantragt.

Datum Unterschrift des Antragstellers

Eingangsstempel und Vermerke

ALL

HELELL

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Stellungnahme der Ausbildungsberaterin:

Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 15. Kammer bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit

Wirkung vom 1. April 1982 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main eine weitere 15. Kammer gebildet.

Wiesbaden, 4. März 1982 Der Hessische Sozialminister IA6 — 55 f — 6347 StAnz. 13/1982 S. 661

378

Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung nach § 1403 Abs. 3 RVO und § 125 Abs. 3 AVG

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 6. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 16) i. d. F. vom 16. Dezember 1981 (StAnz. S. 2436)

**Gemeinsamer Runderlaß
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachminister und des Direktors des Landespersonalamtes**

I

Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen

Die Nachentrichtung von Beiträgen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten wird gemäß § 1403 Abs. 1 RVO und § 125 Abs. 1 AVG aufgeschoben,

- a) wenn der Beschäftigte in eine andere, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übertritt,
- b) solange die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen wird,
- c) wenn der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Person oder ihren Hinterbliebenen
 - aa) ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt wird oder
 - bb) lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen zugesichert bleibt oder
- d) wenn die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Person
 - aa) nicht unmittelbar, aber spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden in eine andere, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übertritt oder
 - bb) zu einer probeweisen Beschäftigung übertritt, die spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden in eine in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übergeht;

die Nachentrichtung von Beiträgen wird ferner aufgeschoben, wenn

- e) ein Beamter gemäß § 92 a Abs. 1 Nr. 2 HBG oder ein Richter gemäß § 7 a Abs. 1 Nr. 2 HRiG ohne Dienstbezüge beurlaubt wird oder
- f) wenn ein Beamter oder DO-Angestellter gemäß § 9 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes ohne Dienstbezüge beurlaubt ist.

II

Nachentrichtung der Beiträge

In den Fällen des Abschnitts I Buchstaben a) und d) sind die Beiträge erst dann zu entrichten, wenn beim Ausscheiden aus der zweiten oder sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung, im Falle des Buchstaben c) beim Eintritt des Versicherungsfalles, dem Ausgeschiedenen oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung nicht gewährt wird.

Im Falle des Aufschubs wegen Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses — Buchstaben b), e) und f) — hat das Gesetz einen Zeitpunkt, zu dem die Nachversicherung durchzuführen ist, nicht bestimmt, weil unterstellt wird, daß die rentenversicherungsfreie Beschäftigung nach der Unterbrechung fortgesetzt wird und bei einem späteren Ausscheiden ohnehin Beiträge für alle rentenversicherungsfreien Beschäftigungszeiten nachzutragen sind. Wird ausnahmsweise die unterbrochene rentenversicherungsfreie Beschäftigung nicht fortgesetzt, sondern endgültig beendet, so ist die Nachversicherung zu diesem Zeitpunkt durchzuführen.

Beim Ausscheiden von Referendaren aus dem Vorbereitungsdienst, bei denen die Aussicht besteht, daß sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden wieder in eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung eintreten, wird eine Bescheinigung über den Aufschub der Nachentrichtung der Beiträge erteilt und nach Ablauf eines Jahres darüber entschieden, ob Beiträge nachzutragen sind.

Um die Zahl solcher bedingt auszusprechender Aufschubentscheidungen auf das Mindestmaß einzuschränken, soll durch Befragen des ausscheidenden Referendars festgestellt werden, ob er beabsichtigt, innerhalb eines Jahres wieder in eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung einzutreten oder nicht. Verneint er dies, ist die Nachversicherung zu diesem Zeitpunkt durchzuführen.

In Fällen, in denen der Referendar, der zwar beabsichtigt, wieder in eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung einzutreten, nach Ablauf eines Jahres nicht wieder in eine nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG versicherungsfreie Beschäftigung eintritt, ist die Bescheinigung über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen zurückzuziehen und die Nachversicherung gemäß § 9 AVG durchzuführen.

In den Fällen des Abschnitts I Buchstabe f) sind Aufschubbescheinigungen nur auf Wunsch des ohne Dienstbezüge beurlaubten Bediensteten zu erteilen.

III

Zuständigkeit

Für die Entscheidung, ob die Entrichtung der Beiträge aufgeschoben wird, ist gemäß § 1403 Abs. 3 RVO i. V. m. § 1229 Abs. 2 RVO bzw. § 125 Abs. 3 AVG i. V. m. § 6 Abs. 2 AVG grundsätzlich die oberste Verwaltungsbehörde (Dienstbehörde) zuständig.

Es wird jedoch hiermit von den obersten Verwaltungsbehörden (Dienstbehörden) allgemein bestimmt, daß die Nachentrichtung von Beiträgen in den in Abschnitt I genannten Fällen als aufgeschoben gilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Die nach § 1403 Abs. 4 RVO und § 125 Abs. 4 AVG vorgeschriebene Bescheinigung über die Zeiten der Nachversicherung und das gewährte Entgelt ist von der für die Festsetzung der Dienstbezüge zuständigen Stelle zu erteilen. Hierbei wird sie sich in der Regel der Besoldungskasse bedienen, die nur für eine begrenzte Zeit entsprechende Unterlagen aufbewahrt. Ich weise daher auf eine besonders sorgfältige und lückenlose Sammlung der Sollnachweise und ihre Aufbewahrung hin. Die Ausstellung dieser Bescheinigung unterbleibt in den Fällen des Abschnitts I Buchstabe a) beim Übertritt von einer Dienststelle des Landes zu einer anderen Dienststelle des Landes.

Für die Bescheinigung ist der Vordruck Nr. 2.105 zu verwenden, der bei der Landesbeschaffungsstelle vorrätig ist.

IV

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Der Gemeinsame Runderlaß vom 6. Dezember 1971 i. d. F. vom 16. Dezember 1981 wird aufgehoben.

V

Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 2. März 1982

Der Hessische Sozialminister

StS-I B 3 a — 54 f 3611 — 253/82
StAnz. 13/1982 S. 662

379

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Minister des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Hans Otto Heß, Ernst Petri, Kriminalhauptmeister Artur Osterloh (sämtlich 28. 2. 82).

Frankfurt am Main, 9. März 1982

Der Polizeipräsident

P III/22

StAnz. 13/1982 S. 662

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

bei den nachgeordneten Behörden

ernannt:

zu Professoren (BaL) Dr. Bernhard Wrobel, Technische Hochschule Darmstadt (14. 1. 82), Dr. Wilfried Haas (21. 1. 82), Dr. Wolfgang Anton Herrmann (27. 1. 82), beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Wolfgang Dolejsky, Fachhochschule Darmstadt (1. 2. 82), Dr. Klaus-Dieter Schulz, Philipps-Universität Marburg

(8. 2. 82), Dr. Ernst Kausen, Fachhochschule Gießen-Friedberg (24. 2. 82);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Klaus Fiedler, Justus-Liebig-Universität Gießen (5. 2. 82), Dr. Paul Marcus (20. 2. 82), Dr. Erich Schanze (13. 2. 82), beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt;

zum **Akademischen Oberrat (BaL)** Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr. Eberhard Dietz, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität (7. 12. 81);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Eckhard Beneke, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (18. 2. 82);

zum **Kustos (BaL)** Kustos z. A. (BaP) Dr. Ulf Leinweber, Staatliche Kunstsammlungen Kassel (29. 1. 82);

zum **Kustos z. A. (BaP)** Eckehard Schmidberger, Staatliche Kunstsammlungen, Kassel (17. 2. 82);

zu **Akademischen Räten/in z. A. (BaP)** Dr. Gerhard Hummel, Dr. Klaus Rödelsberger, Dr. Karl Dietrich Weyrauch, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Peter Brüggemann, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 15. 2. 82), Dr. Friedrich Schuhmacher, Dr. Ursula Richter, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (beide 16. 2. 82), Dr. Carsten Klöhn, Gesamthochschule Kassel (18. 2. 82), Dr. Norbert Nail, Philipps-Universität Marburg (22. 2. 82);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Hans Werner Weingart, Gesamthochschule Kassel (3. 2. 82);

zu **Inspektoren (BaP)** Inspektoren z. A. (BaP) Klaus Schweinsberg, Technische Hochschule Darmstadt (1. 2. 82), Bernd Göbel, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (18. 2. 82);

zur **Assistentin (BaP)** Assistentin z. A. (BaP) Birgit Theis, Gesamthochschule Kassel (11. 2. 82);

versetzt:

von der Stadt Mannheim Oberinspektorin (BaL) Doris Eckert, vom Landeswohlfahrtsverband Hessen Inspektorin (BaL) Brigitte Kühl, beide Technische Hochschule Darmstadt (beide 1. 1. 82).

Wiesbaden, 10. März 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 050/35 — 258

StAnz. 13/1982 S. 662

beim Regierungspräsidenten in Kassel

— Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II —

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums** Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums (BaL) Hans Joachim Noll, Kassel (16. 11. 81);

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Michael Deschauer, Kassel (23. 11. 81);

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Volker Hinniger, Kassel (4. 12. 81);

zur **Studienrätin (BaL)** Bewerberin Monika Seifert, Fulda (1. 2. 82);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Lydia Güldner, Frankenberg (11. 11. 81), Christian Zimmermann, Willingshausen (13. 11. 81), Werner Schadwald, Schwalmstadt (4. 12. 81), Rainer Loll, Bad Sooden-Allendorf (7. 12. 81), Helmut Mutschler, Melsungen, Gertrud Heinemeyer, Melsungen (beide 1. 1. 82), Friederike Horn, Kassel (15. 12. 81), Klaus Struckmeier, Homberg (11. 1. 82), Edmund Borschel, Kassel (12. 1. 82), Herbert Steinmetz, Zwesten (20. 1. 82), Horst Keßler, Fritzlar (23. 1. 82), Ingrid-Brigitte Hoffmann-Cnyrim, Fulda, Franz-Christian Achenbrenner, Hünfeld, Günter Hedderich, Arolsen, Reinhart Wagner, Sontra, Elke Mitze, Korbach, Elvira Scherbath, Werner Kühnel, beide Sontra, Wolfram Helm, Fulda, Jörg Salecker, Baunatal, Manfred Hohmann, Hofgeismar, Dr. Marlies Kirschstein, Hess. Lichtenau, Rudolf Stein, Kaufungen, Marie-Elisabeth Klute, Kassel, Hans-Peter Stey, Korbach, Bernd Eifler, Eschwege, Monika Lacher, Friedhelm Plessow, beide Frankenberg, Thomas Quadflieg, Katharina Zimmermann, beide Fritzlar, Hella Krug, Homberg, Angela Wickert, Gudensberg, Bruno Elger, Fulda, Detlef Freihube, Neuohf, Harald Heinzlerling, Kassel, Cornelia Lessau, Gudensberg, Jutta Gröschel, Schwalmstadt, Uta Müller, Melsungen, Gerda

Brethauer, Spangenberg, Frank Wenderoth, Melsungen, Horst Kuhley, Spangenberg, Karin Michl-Niebelschütz, Kassel, Eva Helm, Hünfeld, Ingrid Lahme, Großalmerode, Wolfgang Schreiber, Felsberg, Robert Kleist, Niestetal, Karsten Meyer, Emstal, Helmut Eberdt, Wolfhagen, Günther Schönitz, Ingeborg Kallweid, beide Fritzlar, Dorothea Burdzik, Melsungen, Hannelore Rist, Immenhausen, Klaus Hansmann, Heino Günther beide Schwalmstadt, Hans-Peter Klein, Melsungen, Georg Prokopp, Kassel, Hans Pauli, Bad Karlshafen (sämtlich 1. 2. 82), Editha Lührs, Gudensberg (3. 2. 82), Barbara Lieberknecht, Eschwege (7. 2. 82), Norbert Paschke, Homberg (8. 2. 82), Jutta Kiefer, Kassel (15. 1. 82), Wolfgang Klüh, Bad Hersfeld (10. 2. 82), Renate Petermann, Rotenburg (19. 2. 82);

zu/r **Studienräten/in (BaP)** die Studienräte/in z. A. (BaP) Hiltrud Herbst, Fulda, Klaus Brassat, Kassel, Wolfgang Benka, Fulda, Martin Radtki, Melsungen, Hans-Erich Müller, Frankenberg, Wolfgang Rehn, Kassel, Armin Heyden, Bad Wildungen, Rüdiger Christie, Norbert Schmidt, Bernd Störmer, sämtlich Eschwege, Bernd Schultz, Edertal, Frank Joachim Ehrlichmann, Bad Wildungen, Harald Takke, Sontra, Hans-Joachim Orawetz, Arolsen, Friedrich Simon, Hofbieber, Alfred Rehberg, Rotenburg, Holger Windmüller, Baunatal (sämtlich 1. 2. 82), Wolfgang Ebert, Rotenburg (2. 2. 82), Wilfried Schuppe, Arolsen (3. 2. 82);

zum **Fachlehrer (BaP)** Fachlehrer z. A. (BaP) Hubert Canisius, Bad Sooden-Allendorf (21. 2. 82);

zum **Lehrer** Lehrer z. A. (BaP) Norbert Mengel, Fulda (1. 2. 82);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Angestellten Wolfgang Vogt, Sontra, Brigitte Bach, Neukirchen, Wolfgang Brenk, Kassel, Wolfgang Matthäus, Kassel, Siegfried Breuer, Arolsen, Klaus-Dieter Brodala, Erich Martin, beide Hünfeld (sämtlich 1. 2. 82);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Martin Teluk, Jürgen Borchers, beide Hünfeld, Wolfgang Reus, Wilhelm Vollmer, beide Fulda, Elke Jungermann, Cordula Herbst, Hans-Ullrich Brand, sämtlich Bad Hersfeld, Rudolf Zibuschka, Hilders, Alois Zell, Joachim Hemmerling, Erich Hohmann, Reinhard Köhler, Ringa Roppel, Friedhelm Wende, Hans-Jürgen Boysen, Hans-Joachim Kilian, Renate Heider-Braun, Ursula Roelly, Reinhard Stanek, Walter Eckert, Hans-Friedrich Janssen, Werner Waldrich, sämtlich Kassel, Margit Stück, Gudensberg, Klaus Werner, Ingeborg Tomas, beide Hofgeismar, Bernd Becker, Neukirchen, Dieter Nohl, Heringen, Michael Werchner, Frankenberg, Horst Eichenauer, Melsungen, Ursula Elisabeth Fiedler, Kaufungen, Hansjörg Hickethier, Gersfeld, Ursula Prinz, Spangenberg, Dr. Helmut Bernsmeier, Zwesten, Ingrid Hübl, Frankenberg, Karl-Adam Stiebeling, Bad Wildungen, Susanne Schalk, Ingeborg Haupt-Schott, Günther Cassel, sämtlich Eschwege, Uwe Hopf, Bad Hersfeld, Cornelia Caspritz, Neukirchen, Karin Ney, Manfred Schleicher, Heinrich Przegendza, sämtlich Korbach, Wolfgang Bustorf, Willingen, Cornelia Jordan, Gerhard Wagner, beide Frankenberg, Jörg Sperling, Heringen, Christian Raulf, Thomas Noll, beide Fulda (sämtlich 1. 2. 82);

zum/zur **Fachlehrer/in z. A. (BaP)** außerplanmäßige/r Fachlehrer/in (BaW) Hubert Canisius, Bad Sooden-Allendorf (21. 8. 81), Edith Wehner, Rotenburg (22. 1. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Studienräte (BaP) Detlef Schreiber, Korbach, Fritz-Ronald Schröder, Kassel (beide 1. 2. 82);

versetzt:

nach Niedersachsen Studienrat (BaL) Dr. Heinrich Lütge, Kaufungen (1. 2. 82);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte/in (BaL) Gisela Fugger, Bad Hersfeld, Erwin Rode, Hofgeismar, Erich Fuchslocher, Kassel (sämtlich 1. 2. 82);

entlassen:

die Studienreferendare/innen (BaW) Matthias Klahold (14. 1. 82), Ellen Schmidt (19. 1. 82), Dieter Stiemert, Hans Joachim Straub, sämtlich Kassel (beide 1. 2. 82), Ingrid Truman, Fulda (12. 2. 82);

verstorben:

Oberstudienrat (BaL) Elmar Bispinck, Fulda (28. 1. 82).

Kassel, 22. Februar 1982

Der Regierungspräsident

II/1 f — 8 b 28

StAnz. 13/1982 S. 663

**beim Reglerungspräsidenten in Gießen
im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst im Regie-
rungsbezirk Gießen**

ernannt:

zum/zur **Sonderschullektor/in einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern (BaL) Karl Peter Gerschauer, Marburg (29. 5. 81), Sonderschullehrerin (BaL) Elfriede Stagneth, Dillenburg (1. 4. 81);

zum **Sonderschullektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Kurt Weigel, Marburg (30. 5. 81);

zu **Sonderschullehrerinnen** die Lehrerinnen (BaL) Uta Kunzmann, Limburg, Susanne Heß, Weilburg (beide 1. 10. 80);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Wolfgang Heuser, Wetzlar (10. 10. 80), Elke Liebnitz (1. 2. 81), Klaus Bsdok, beide Marburg (4. 3. 81), Hartmut Ose, Weilburg (13. 2. 81), Jörg Jörissen, Wetzlar (21. 10. 81);

zur **Sonderschullehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Ingrid Weber, Gießen (1. 4. 81);

zu **Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP)** die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Gudrun Greb, Gundula Fellner von Feldek, beide Lauterbach (beide 1. 8. 81), Heidi Dewald, Margit Kuehnhardt (beide 1. 2. 81), Ursula Heyer, Ulrike Schäfer, sämtlich Wetzlar, Ingeborg Kerd, Gießen, Ulrike Kocksch, Lauterbach, Monika Mikus, Wetzlar, Ute Goebel, Margit Thiel, Brigitte Vidal, sämtlich Marburg, Inge Steul, Cornelia Schmidt-Wolf, Joachim Weinert, sämtlich Gießen, Brigitte Rössies, Brigitte Lemmer, beide Marburg, Gudrun Richter-Bäuerlein, Weilburg, Petra Steinwascher, Gießen, Petra Schaefer, Marburg, Heike Bäumer, Lauterbach, Gerhard Kopplow, Marburg, Roselinde Mehler, Wetzlar, Elke Nowak, Lauterbach, Gudrun Diehl, Jürgen Weishaupt, Petra Altenhoevel, Joachim Grussdorf, Gerhard Brede, Ulrike Liebeskind, Weilburg, Hedwig Jahn, sämtlich Weilburg, Gerhild Steinmetz, Dillenburg, Helmut Becker, Barbara Bauer, beide Limburg (sämtlich 1. 8. 81);

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Ulrich Mayer-Uhma, Marburg (18. 12. 80);

zu **Direktoren einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** die Direktoren an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Rudolf Hollrichter, ABlar (1. 10. 80), Reiner Gaul, Wetzlar (19. 5. 81);

zu **Direktoren an einer Gesamtschule als ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Robert Reitz, Mücke (7. 10. 80), Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Dieter Saalman, Wetzlar (23. 3. 81);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Ulrich Pithan, Gießen (1. 4. 81);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Dr. Egon Eilers, Mücke (1. 10. 80);

zu **Pädagogischen Leitern an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** die Direktoren an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Otto Berndt, Gießen (29. 4. 81), Lothar Blauert, Laubach (29. 10. 80);

zum **Rektor als Ausbildungsleiter für Physik** Realschullehrer Eberhard Stahl, Dillenburg (10. 11. 80);

zu/zur **Rektoren/in als Ausbildungsleiter/in** Realschullehrer/in (BaL) Günter Gerbig, Gießen (27. 4. 81), Dr. Ulrike Heller, Marburg (29. 5. 81), Lehrer als Pädagogischer Mitarbeiter (BaL) Dr. Werner Freitag, Gießen (1. 4. 81), Sonderschullehrer (BaL) Norbert Kirsche, Gießen (21. 11. 80);

zur **Rektorin als Ausbildungsleiterin für Deutsch** Lehrerin (BaL) Elke Weigel, Gießen (27. 11. 80);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern Rainer Moll, Kirchhain (28. 11. 80);

zu **Rektoren an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** Rektor an einer Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Karl-Jürgen Klein, ABlar, die Realschullehrer (BaL) Hans-Jürgen Klein, Günter Schneider, beide Wetzlar, Ernst-Alfons Hebchen, Camberg (sämtlich 1. 4. 81), die Direktoren an einer Gesamtschule als Leiter einer Grundstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Helmut Valder, Wetzlar (14. 11. 80), Horst Findt, Hungen (23. 4. 81), Karl-Heinrich Pingel, Wetzlar (1. 4. 81), Gerhard Klein, Wettberg (27. 5. 81);

zu **Rektoren einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Benno Stawniak, Marburg (30. 5. 81), Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Walter Wolf, Bad Endbach (29. 5. 81);

zum **Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Herbert Nickel, Weilburg (28. 11. 80);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Hans Neuser, Weilburg (1. 10. 80);

zu **Rektoren einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor einer Grund- u. Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Karl-Heinrich Koch, Marburg (28. 10. 80), Realschullehrer (BaL) Ingo Stoppler, Alsfeld (1. 10. 80);

zum **Rektor einer Grund- u. Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- u. Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Ernst Köstler, Wetzlar (30. 10. 80);

zum **Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Franz Sattler, Stadallendorf (30. 12. 80);

zu **Rektoren einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer (BaL) Egon Fritz, Krofdorf, Manfred Winkel, Weilburg (beide 1. 10. 80), Konrektor (BaL) Karl Bierwirth, Wetzlar (1. 4. 81);

zum **Rektor einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrer (BaL) Wolfgang Will, Dillenburg (1. 4. 81);

zu **Hauptlehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Lehrer/innen (BaL) Dieter Leinweber, Gießen (1. 10. 80), Gisela Nothe, Waldgirmes (10. 10. 80), Margot Hollatz, Gießen (1. 4. 81), Hans-Udo Spindler, Marburg (29. 5. 81), Konrektor einer Grundschule (BaL) Wolf Groh, Gießen (1. 4. 81);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter als Leiter einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Realschullehrer (BaL) Dieter Muster, Weilburg (29. 10. 80);

zu **Zweiten Konrektoren einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören** die Lehrer (BaL) Jürgen Ruhl, Grebenhain (30. 4. 81), Reinhard Gromes, Limburg (2. 6. 81);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** (BaL) Zweiter Konrektor einer Grund- und Hauptschule Friedrich Friedrich, Weilburg (1. 10. 80);

zum/zur **Konrektor/in als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer/in Armin Sältzer (1. 10. 80), Claudia Ruppelt, beide Wetzlar (1. 4. 81);

zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** (BaL) Lehrerin Hiltrud Lepper, Großen-Linden (1. 4. 81);

zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Herm. Hans Martin Koch, Marburg (8. 1. 81), Manfred Meier, Santa Cruz de Tenerife (9. 2. 81), Wilhelm Ferger (16. 3. 81), Josef Heun, beide Limburg (2. 4. 81), Hans-Albert Hofmann, Weilmünster (1. 4. 81), Gisela Zimmermann (2. 4. 81), Walter Weier, beide Weilburg (6. 3. 81), Egbert Schellhase, Gießen (27. 3. 81), Michael Schneider, Hünfelden (16. 9. 80), Jochen Heimann, Weilburg (6. 3. 81), Rosl Echtermacht, Wetzlar (27. 3. 81), Doris Eckhardt, Herborn (21. 9. 81), Annegret Helduser, Dautphetal-Friedens-

dorf (1. 10. 80), Helene Naltmann (10. 10. 80), Ernst Kunze (16. 9. 80), Burkhard Türk, sämtlich Limburg (25. 9. 80), Werner Zeitler, Hünfelden (12. 1. 81), Eberhard Schmück, Limburg (16. 10. 80), Gertraud Hebchen, Gießen (10. 11. 80), Theo-Rudolf Molsberger, Hadamar (18. 9. 80), Werner Löw, Limburg (16. 9. 80), Manfred Lang, Weilburg (31. 12. 80), Helmut Schneider, Camberg (20. 1. 81), Gerhard Breithöcker, Dornburg (16. 10. 80), Adam Hercher, Bad Endbach (8. 4. 81), Annemarie Stenner-Kemen, Gladenbach (28. 4. 81), Helmut Schamp, Weilburg (17. 3. 81), Brunhilde Mell, Marburg (30. 4. 81), Max Hübsch (4. 8. 81), Klaus Walter Baumann, beide Weilburg (30. 9. 81);

zur Realschullehrerin z. A. (BaP) Lehrerin Barbara Bretzel, Gießen (1. 8. 81);

zu Lehrerinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern die Lehrerinnen (BaL) Ursula Hoffmann, Wetzlar, Eva-Maria Grenzbach, Gießen (beide 1. 4. 81);

zur Lehrerin (BaL) Konrektorin Ingeborg Grau, Marburg (1. 8. 81);

zu Lehrern (BaL) die Fachlehrer für musisch-technische Fächer Ernst-Dieter Schermuly, Eicke Wetzlar, beide Wetzlar (beide 1. 4. 81), Herbert Wunsch, Lauterbach (1. 10. 81);

zu Lehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Dorothea Steinkamp-Kaiser, Wetzlar (31. 10. 80), Heinz Mangi, Weilburg (23. 9. 80), Rüdiger Nakat, Braunfels (14. 10. 80), Sonja Keschall, Marburg (7. 1. 81), Lydia Maria Stein, Frohnhausen (15. 9. 80), Armin Kleineidam, Limburg (15. 10. 80), Ingrid Giebbardt, Biebental (6. 10. 80), Manfred Bechthold, Laubach (29. 1. 81), Gertrud Müllensiegen, Marburg (2. 2. 81), Monika Neumann, Wetzlar (28. 8. 80), Karin Schmidt, Weilmünster (23. 9. 80), Eva Cohrs, Marburg (4. 2. 81), Edeltraud Dormehl, Lauterbach (7. 1. 81), Hannelore Disper, Camberg (30. 1. 81), Astrid Burwitz, Selters (11. 2. 81), Ulrike Niederweis, Hünfelden (1. 4. 81), Hiltrud Lenz, Driedorf, Gertrud Friedrich, Gießen (beide 1. 2. 81), Veronika Lerk, Hadamar (14. 3. 81), Brigitte Weissenfeldt, Marburg (16. 2. 81), Sigrid Besthelduser, Gießen (6. 3. 81), Wolfgang Nachtigall, Grünberg (2. 3. 81), Theresia Büttner, Limburg (14. 3. 81), Ulrike Hemmelmann, Treis (20. 3. 81), Rosemarie Weinfortner, Oberbiel (8. 4. 81), Christa Kurtenbach, Limburg (27. 4. 81), Norbert Löll, Wetzlar (20. 5. 81), Kornelia Wiesenbach, Hungen (16. 6. 81), Michaela Tepe, Dautphetal, Petra Mengel, Lauterbach (beide 1. 8. 81), Gertrud Bayertz, Dillenburg (3. 8. 81), Marianne Bünnecke, Gießen (29. 7. 81), Hartmut Raetur, Wetzlar (6. 8. 81), Gerd Ruhl, Lauterbach (1. 8. 81), Lucia Goldmann (17. 8. 81), Hedwig Dill (12. 8. 81), Heinz-Walter Köth, sämtlich Wetzlar (17. 8. 81), Renate Kiefer, Lauterbach (31. 7. 81), Mechthilde Eckert, Wetzlar (31. 8. 81), Horst Klostermann, Lauterbach (1. 8. 81), Wolfgang Schmidt (5. 8. 81), Werner Schmidt (12. 8. 81), Luise Alexandra Theiß (5. 8. 81), Gabriele Hollaender, sämtlich Wetzlar (10. 8. 81), Sigrun Schmidt, Alsfeld (1. 9. 81), Friedrich Klös, Wetzlar (3. 9. 81), Elisabeth Schermuly, Weilburg (1. 8. 81), Regina Unzelmann, Alsfeld (27. 8. 81), Johannes Heil, Lauterbach (6. 8. 81), Margarete Greling, Helga Hecht, Dieter Hagner, sämtlich Wetzlar, (sämtlich 5. 8. 81), Brunhilde Bücking, Lauterbach (1. 8. 81), Lothar Kahl, Wetzlar (12. 8. 81), Ingrid Nitsch, Marburg (4. 8. 81), Brigitte Becker-Kadagies, Dautphetal (27. 8. 81), Jutta List (5. 8. 81), Ferdinand Kaiser (17. 8. 81), Manfred Stracke, sämtlich Wetzlar (12. 8. 81), Claudia Wolf, Lauterbach (1. 8. 81), Bernhard Schenk (18. 9. 81), Johanna Premper, beide Marburg (3. 9. 81), Dorothea Falk, Wetzlar (17. 9. 81), Manfred Merle, Alsfeld (24. 9. 81);

zu Lehrern/innen die Lehrer/innen z. A. (BaP) Ulrike Keilich, Weilburg (23. 9. 80), Sonja Keschall (1. 12. 80), Reinhold Ankele, beide Marburg (15. 4. 81), Eike Bill, Wetzlar (4. 8. 81), Hans-Jürgen Rindfuß, Marburg (1. 11. 81);

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) die Lehrer/innen im Angestelltenverhältnis Christa Wagner, Mittenaar (1. 8. 80), Helga Lamp, Mücke, Ellen Winter, Schotten, Robert Leichsenring, Dieter Fries, beide Wetzlar, Margarete Marx, Camberg, Walter Schäfer, Wetzlar (sämtlich 1. 2. 81), Sigrud Knoop, Lauterbach, Ute Lewalter, Wetzlar, Irmgard Lietzjewitsch, Marburg, Dorothea Backenstrass-Geimer, Lauterbach, Ulrike Stoll, Wetzlar, Cornelia Karbach, Lauterbach, Gisela Richter, Claudia Wagner, beide Wetzlar, Michael Szkitsak, Gießen, Christine Fries, Dieter Faust, Klaus-Günter Kallenbach, sämtlich Wetzlar, Renate Reiter, Lauterbach (sämtlich 1. 8. 81), Ingeborg Kleine, Stadallendorf, Hans-Jürgen Rindfuß, Biedenkopf (1. 2. 81), Gerhard Rakowsky (18. 12. 80), Günter Schäfer, Jürgen Sattler, sämtlich Wetzlar (beide 1. 2. 81), Uwe Fi-

scher, Gießen, Michael Herde, Camberg, Marlies Hofmeister, Biedenkopf, Marita Nolte, Karin Rambow-Müller, beide Marburg, Joachim Wehnge, Dillenburg, Reinhild Schneider, Grünberg, Dorothea Fobbe, Hungen, Karl Arnold, Gerhild Ensgraber, Wilfried Bauer, Gitta Kulzer, Margot Esch, Christine Rüsseler, sämtlich Marburg, Hans-Jürgen Becker, Ingrid Lenz, beide Weilburg, Monika Schweiger, Gießen, Ruth Welsch, Manfred Willikonsky, Wilfried Krapp, Manfred Krug, Gunhild Becker, Annelie Möhring, sämtlich Marburg, Herbert Buder, Lauterbach, Konrad Gerschläuer, Reiner Wenzel, beide Marburg, Helmut Huttel, Herborn, Elfriede Wollmer, Stadallendorf, Wilfried Bauer, Marburg, Anna Marx, Limburg, Uta Fischer, Weilburg, Gabriele Schäfer, Marburg, Ewald Küpper, Gießen (sämtlich 1. 8. 81);

zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Mechthilde Rühl, Marburg (30. 4. 81);

zu Fachlehrern/innen (BaL) die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Luise Boyen-Erenke, Ebsdorfergrund (24. 11. 80), Holger Daberkow, Wetzlar (7. 10. 80), Wolfgang Scharrer, Lauterbach (23. 3. 81), Ursula Weber, Haiger (31. 3. 81), Beate Blattert, Marburg (8. 5. 81), Hannelore Doublier, Buseck (17. 3. 81), Manfred Gehrke, Lauterbach (3. 7. 81), Renate Lutz, Hungen (12. 6. 81);

zu Fachlehrern/innen die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Christel Kunz (15. 10. 80), Sylvia Kohlhauser, beide Weilburg (13. 9. 80), Ursula Köhler, Hadamar (16. 10. 80), Dorit Zinn, Romrod (12. 1. 81), Margit Werf, Marburg (11. 5. 81), Cornelia Schönberger, Hungen (3. 6. 81), Petra Albrecht, Dautphetal (24. 6. 81), Edeltraud Glitsch (27. 4. 81), Gudrun Donath, beide Marburg (10. 9. 81);

zu Fachlehrern/innen z. A. (BaP) die außerplanmäßigen Fachlehrer/innen Rita Höll, Dautphetal (5. 3. 81), Hans-Jürgen-Hanebutt (25. 5. 81), Bernd Volk, beide Marburg (19. 6. 81);

zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) außerplanmäßige Fachlehrerin Sylvia Luley, Gladenbach (27. 1. 81);

zum/zu Fachlehrer/innen z. A. (BaP) der/die Fachlehrer/innen in schulpraktischer Ausbildung (BaW) Sigrud Weinbrenner, Limburg (12. 9. 80), Walter Flasche, Camberg (12. 2. 81), Margit Türk, Limburg (10. 2. 81);

zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Fachlehrerin in schulpraktischer Ausbildung (BaW) Doris Rühl, Homberg (12. 6. 81);

zum/zu Jugendleiter/innen im Schuldienst (BaL) der/die Jugendleiter/innen im Schuldienst z. A. (BaP) Antje Gläum, Wetzlar (14. 1. 81), Monika Hein, Marburg (10. 3. 81), Erhard Stradal, Alsfeld (29. 5. 81);

berufen: in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/innen Jutta Schäfer, Kirtorf (31. 10. 80), Karin Schwärzel, Atzbach (11. 9. 80), Gabriele Kleinschmitz, Limburg (6. 2. 81), Renate Wagner, Selters (23. 4. 81), Gabriele Horz (6. 2. 81), Ulrike Keilich, beide Weilburg (27. 4. 81), Beate Irmgard Hölzenbein, Selters (18. 5. 81), Monika Anna Kramer, Wetzlar (25. 5. 81), Gabriele Mitschitz, Roswitha Weck, beide Lauterbach (beide 1. 8. 81), Wolfgang Gebhard, Wetzlar (7. 10. 81), die Fachlehrer/innen Annegret Jung, Weilburg (10. 2. 81), Sigrud Heppner, Gießen (17. 2. 81), Claudia Fröhlich-Koch, Lauterbach (25. 2. 81), Sylvia Kohlhauser, Limburg (1. 4. 81), Karin Hoffmann (3. 4. 81), Karin Kraft, beide Wetzlar (24. 3. 81), Maria Schardt, Weilburg (26. 3. 81), Sigrun Steinmüller-Möll, Hungen (25. 6. 81), Sigrud Röder-Luft (10. 7. 81), Annemarie Speyer, beide Schlitz (4. 9. 81), Bernd Sittner, Lauterbach (9. 7. 81), Heidi Acker, Marburg (5. 10. 81);

in den Ruhestand getreten:

Lehrerin Hildegard Bartsch, Eschenburg-Eibelshausen, die Rektoren Heinrich Uhl, Lollar, Peter Wirz, Mengerskirchen, die Realschullehrer Kurt Glathe, Schwingbach, Otto Seidler, Dillenburg (sämtlich 31. 7. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor als Ausbildungsleiter Rudolf Kern, Dillenburg (31. 7. 81), Rektorin Wiemke Zitzlaff, Lollar (31. 1. 81), die Konrektoren/in Alois Hack, Frohnhausen, Martina Buchtmann, Wehrda (beide 30. 6. 81), Otto Reul, Alsfeld (31. 7. 81), Konrektor Horst Ziegler, Gießen (31. 7. 81), Josef Schermuly, Mengerskirchen (30. 11. 81), die Realschullehrer/in Gertrud Boeder, Wetzlar (31. 8. 80), Margret Stöcker, Weilburg, Erich Becker, Hadamar (beide 31. 7. 81), Hermann Maas, Weilburg (31. 10. 81), Sonderschullehrerin Elli Hennemann, Limburg, Hauptlehrerin Ludmilla Her-

gesell, Dornburg-Dorndorf (beide 31. 7. 81), die Lehrer/innen Gisela Heil, Weilmünster (31. 7. 80), Elisabeth Kerpsstein, Biedenkopf (31. 10. 80), Ursula Hager, Brandobendorf (28. 2. 81), Werner Denhard, Gießen (31. 5. 81), Regina Conradi, Marburg, Brigitte Grün, Wetzlar, Gerhard Haffke, Elz, Erich Hahn, Katzenfurt, Gerda Haas, Gießen, Heinz Henze, Grünberg, Christel Klein, Cölbe, Helene Pitz, Niederweimar, Inge Pohlreich, Heuchelheim, Irmgard Rahlf, Gladenbach, Rosemarie Schmitt, Weilburg, Lothar Seidenfaden, Alten-Buseck, Hilde Trommershäuser, Solms, Otilie Welsler, Fronhausen (sämtlich 31. 7. 81), Fachlehrer für musisch-technische Fächer Hans-Werner Wagner, Marburg (31. 10. 81), sämtlich gem. § 51 Abs. 1 HBG, die Rektoren Heinrich Caspar, Gießen, Anton Jung, Limburg, Rudolf Lehmann, Marburg, Wilhelm Paulstich, Kirchhain, Alfred Stoll, Driedorf, Rektor Fritz Sassor, Niederweidbach, Rektor einer Grund- u. Hauptschule Karl-Heinz Roßner, Dorchheim (sämtlich 31. 7. 81), Realschulkonrektor Rudolf Metzler, Herbhorn (31. 1. 81), Konrektor Martin Nassauer, Dautphetal, Sonderschulrektor Horst Hanebutt, Marburg, Sonderschulrektor Helmuth Zerbach, Wetzlar (sämtlich 31. 7. 81), Sonderschulkonrektor Heinz Sienknecht, Hermannstein (30. 4. 81), Hauptlehrer Rudolf Brebetz, Queck, Realschullehrer/in Marie Buschner, Haiger, Albrecht Schärffenberg, Eschenburg-Eibelshausen (sämtlich 31. 7. 81), Sonderschullehrerin Erika Selbach, Marburg (31. 1. 82), die Lehrerinnen Else Kieselbach, Wohratal (31. 1. 81), Anna Haustein, Hartenrod (28. 2. 81), Margarete Becker, Limburg, Hildegard Jung, Wetter (beide 31. 7. 81), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Realschullehrerin Christel Kirschbaum (31. 7. 81), die Lehrer/innen Hildegard Kaetzler, Horst-Günter Stelz, Dietlinde Zetsche (sämtlich 31. 1. 81), Heidrun Schöneich (30. 6. 81), Walburg Scharnagel, Renate Schieck, Dorothea Steinkamp-Kaiser, Anke Rathje (sämtlich 31. 7. 81), Antje-Birgitt Winter, Renate Beyer (31. 8. 81), die Lehrerinnen z. A. Christa Huth, Ruth Lenz, Petra Matussek, die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer Maria Kleickmann (sämtlich 31. 1. 81), Renate Breithecker (31. 7. 81), die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. Christiane Jekel (30. 9. 80), Lieselotte Buytaert (31. 1. 81), apl. Fachlehrerin Anna Dorothea Geist (31. 7. 81), die Lehramtsreferendare/innen Edeltraud Peter-Volk (31. 10. 81), Gitta Brikl-Schmidt (31. 1. 81), Ruben Platt (28. 2. 81), Bettina Feigenspan-Hirsch (30. 4. 81), Michael Kramer (8. 5. 81), Gerda Scheel (16. 6. 81), Annegreth Pendel (26. 8. 81), Bettina Klaengoth, Ulrike Niehof, Helmut Westerberg (sämtlich 31. 8. 81), Arno Koch (25. 9. 81), sämtlich gem. § 41 HBG;

verstorben:

Realschullehrer Julius Michaelis (31. 12. 80), Lehrerin Lieselotte Wölfel (6. 9. 81);

Gymnasien

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern (BaL) Dr. Klaus Meyer, Weilburg (27. 10. 80);
zum/zur **Studiendirektor/in** als ständige/m Vertreter/in des **Schulleiters** Oberstudienrätin (BaL) Reinhold Wolff, Marburg (27. 11. 80), Eva Jobst, Gießen (9. 6. 81);
zur **Studiendirektorin** als **Fachleiterin, Kaufmännische Richtung** Oberstudienrätin (BaL) Christa Schäfer, Gießen (27. 11. 80);
zum **Studiendirektor** als **ständigem Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Wilhelm Philipp, Weilburg (1. 10. 81);
zu **Studiendirektoren** als **Fachbereichsleiter für das Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Technische Aufgabefeld** die Oberstudienräte (BaL) Franz Krumbholz, Marburg (15. 10. 80), Hermann Sauer, Kirchhain (28. 4. 81);
zum **Studiendirektor** Oberstudienrat als **Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** (BaL) Gerald Perkitny, Gießen (30. 4. 81);
zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Dr. Hans-Joachim Kraschenski, Marburg (29. 10. 80), Günter Cunz, Wiesbaden (1. 10. 80), Wolfgang Ziek, Alsfeld (26. 11. 80);
zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Baldur Balzer, Gladenbach, Liesel Wolff, Antje Schneider, Hermann Schubart, Dr. Frauke Stülig, sämtlich

Marburg, Arno Tröster, Gladenbach, Christine Annemarie Meyer, Hadamar, Dieter Benner, Biedenkopf, Harald Rüsseler, Margret Schubert, beide Marburg, Dieter Stim, Biedenkopf, Rüdiger Ludwig, Gießen, Christa Mazumdar, Grünberg, Harry Lüdtker, Weilburg, Gerhard Scholz, Hadamar, Fritz Hild, Dillenburg, Volker Rühling, Jochen Rappe, Martin Trieschmann, sämtlich Marburg, Herfried Meyer, Gießen, Rolf Dieter Amend, Wetzlar, Dieter Reibling, Alsfeld, Bernd-Otto Müller, Herbhorn, Brigitte Kunkel, Gießen, Ulrich Lentz, Alsfeld, Anne Doris Winter, Wetzlar, Barbara Marcus, Wolfgang Wahner, beide Alsfeld, Wolfhard Kessler, Wetzlar, Bernhard Haus, Gießen, Renate Wenzlawski, Wetzlar, Lothar Peters, Limburg, Ingomar Walter Stöhr, Herbhorn, Elke Merzenich, Hartmut Rückert, Marianne Gast, Martha Pour Nikfardjam, Dr. Axel Schieck, Erich Pachler, Dieter Wilhelm Theis, Franz-Josef Wolf, Helmut Willutzki, sämtlich Wetzlar, Freda Trampedach, Gießen, Ursula Luh, Wetzlar, Heiner Kapinus, Alsfeld, Gerhard Schuch, Weilburg, Wolfgang Hettche, Gießen, Raimund Kolberg, Weilburg, Werner Emmerich, Wetzlar, Dr. Rolf Zimmermann, Rudolf Manfred Stock, beide Gießen, Christiane Isermann, Weilburg, Wolfgang Born, Marburg, Klaus Fritsch, Gießen, Walter Metzler, Weilburg, Eberhard Jäger, Wetzlar, Peter Liedtke, Gießen, Karl Heinz Kopp, Weilburg, Reinhard Knier, Lauterbach, Dr. Ulrich Frommer, Gießen, Hartmut Kummel, Biedenkopf, Ludwig Krauß, Barbara Friese, beide Gießen, Wilfried Göbel, Weilburg, Annegret Schmidt, Dr. Ulrich Frommer, Ingeborg Kaiser-Lang, sämtlich Gießen, Traute Gärtner, Biedenkopf, Eugen Aukke, Limburg, Dieter Thomas, Biedenkopf (sämtlich 1. 10. 80), Wolfgang Wahner, Barbara Marcus (beide 2. 10. 80), Annette Müller, sämtlich Alsfeld, Regina Neumann, Hans-Joachim Schmelz, beide Marburg, Jürgen Udo Pfeiffer, Alsfeld (sämtlich 3. 10. 80), Brigitte Axt-Hein, Biedenkopf (6. 10. 80), Rudolf Hopf (7. 10. 80), Dr. Almut Rech (13. 10. 80), Meinhard Sponheimer, sämtlich Marburg (14. 10. 80), Hans-Ulrich Möhn, Gießen, Ingeborg Klug, Marburg (beide 15. 10. 80), Ingeborg Baur, Wetter (16. 10. 80), Dr. Werner Jenke, Hüttenberg (11. 11. 80), Fritz Halbach, Gießen (14. 11. 80), Dieter Gath (1. 4. 81), Dieter Grebe (1. 10. 81), Lutz Glöckler, sämtlich Wetzlar (15. 10. 81);

zu **Studienräten** Fachoberlehrer (BaL) Manfred Prox, Wetzlar, Fachlehrer (BaL) Werner Koch, Hungen (beide 1. 10. 80), Realschullehrer (BaL) Karl-Heinz Dettke, Gießen (1. 10. 81);

zu **Studienräten/innen** (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Helmut Stork, Alsfeld (15. 9. 80), Franz Nitsch, Marburg (14. 10. 80), Gisela Schild-Neitzert (24. 9. 80), Wolfgang Stehr, beide Alsfeld (21. 11. 80), Heinz Trost, Limburg (30. 9. 80), Gunter Weckemann, Gießen (1. 8. 80), Helga Grühlich, Marburg (26. 9. 80), Dr. Wolfgang Keul, Wetzlar (7. 11. 80), Ulrike Melenski, (17. 9. 80), Wiltrud Lambinet-Potthoff, beide Gießen (30. 10. 80), Wolfgang Schauss, Herbhorn (20. 12. 80), Christine Breitner, Lauterbach (20. 11. 80), Detlef Peukert, Gießen (24. 9. 80), Karin Schäfer, Wetzlar (1. 2. 81), Karl-Heinz Zahrt, Solms (1. 9. 80), Annerose Neeb-Fleckner, Gießen (1. 12. 80), Loni Dingel (22. 1. 81), Ute Ziegler-Löschner, beide Marburg (5. 2. 81), Roland Steinmüller, Herbhorn (9. 10. 80), Jörg Karl Schmidt, Gießen (2. 2. 81), Walter Jung (16. 2. 81), Dr. Norbert Röder, beide Marburg (20. 2. 81), Wilmar Steuß (3. 3. 81), Hans-Joachim Römer, beide Gießen (27. 2. 81), Bernd Berg, Weilburg (12. 3. 81), Dr. Ernst Engelbert, Marburg (9. 3. 81), Klaus-Michael Bernhard (27. 2. 81), Christa Lorz, beide Gießen (4. 3. 81), Anita Berg, Weilburg (27. 2. 81), Dr. Ulrike Krauthaim (10. 3. 81), Doris Franz-Heussner, beide Gießen (19. 2. 81), Beatrix Böttcher, Limburg (9. 2. 81), Jochen Kastrupp (10. 3. 81), Karin Höhl, beide Marburg (11. 3. 81), Ursula Reinhard, Gießen (19. 1. 81), Susanne Kerkovius (5. 3. 81), Manfred Schild, beide Alsfeld (2. 4. 81), Wolfgang Heuß, Hungen (6. 4. 81), Hans Dettmer, Biedenkopf (9. 3. 81), Hildegard Elsenhaus, Kirchhain (28. 4. 81), Monika Jakobs (1. 9. 81), Manfred Kionke, beide Marburg (1. 8. 81), Peter-Lutz Demuth, Dillenburg (10. 4. 81), Renate Keller (15. 4. 81), Dr. Brigitte Hauschild, beide Gießen (3. 4. 81), Hermann-Josef Lühr (28. 3. 81), Meinhard Gerdes (29. 3. 81), Traude Kohl, sämtlich Marburg (27. 4. 81), Hans-Otto Moritz, Gießen (3. 4. 81), Gernot Stark, Weilburg (1. 8. 81), Ingrid Reisch, Marburg (11. 4. 81), Hermann Titz, Gießen (26. 3. 81), Friedel Fiedler, Herbhorn (1. 6. 81), Hildegard Römer, Marburg (1. 9. 81), Peter Deistler, Alsfeld (22. 5. 81), Georg Emmerich, Herbhorn (12. 6. 81), Gerhard Könecke, Gießen (1. 5. 81), Gerhard Schmidt, Dillenburg (1. 6. 81), Bernhard Frisch, Hungen (29. 5. 81), Ulrich Kneiding, Wetzlar (22. 5. 81), Martin Bohl, Gießen, Gerhard Borneis, Lauterbach

(beide 1. 8. 81), Wilfried Otto Schäfer, Gießen, Margareta Homolla-Jungbluth, Dillenburg (beide 7. 8. 81), Horst Spengler, Herbhorn (15. 8. 81), Josef Kaiser (12. 8. 81), Manfred Günter Krause, beide Gießen (30. 9. 81), Karl-Heinz Wegener, Lauterbach, Thomas Le Blanc, Gießen, Klaus Herrmann, Lauterbach (sämtlich 1. 9. 81), Heinz-Harald Frenz (21. 9. 81), Ursula Maywald (9. 9. 81), Marianne Letourneur, sämtlich Gießen, Willibald Schmutar, Grünberg (beide 7. 10. 81), Christiane Pfefferl, Marburg (1. 8. 81);

zu **Studienräten (BaP)** die Studienräte z. A. (BaP) Hans-Joachim Anis, Allendorf (29. 9. 80), Manfred Günther, Marburg (27. 4. 81);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Studienrat z. A. a. D. Diether Scholz, Gießen (5. 9. 80), Assessorin des Lehramts (BaW) Else Guhnert, Marburg (11. 7. 80) die Lehrer/innen im Angestelltenverhältnis (Lehrkräfte) Helmut Bender, Gießen (1. 8. 80), Jörg Rosenkranz, Herbhorn (1. 10. 80), Walter Eisenkopf, Irmingard Emanuel, beide Wetzlar (beide 1. 2. 81), Lothar Potthoff, Marburg (1. 8. 81), Ursel Krüger, Doris Schneider, Werner Kuehnel, sämtlich Gießen, Rainer Michael Obst, Marburg, Jürgen Balzer, Christhilde Strehl, Carmen Klein, Christa Seim, sämtlich Gießen, Dr. Horst Tritschler, Marburg, Roland von Teuspolde, Gießen, Elfriede Lutz, Weilburg, Renate Edelmann, Gießen, Hans-Dieter Schmalenbach, Marburg, Werner Reith, Marburg, Willi Michels, Limburg, Charlotte Denker, Weilburg, Jutta Braun-Elwert, Lauterbach, Gabriele Abraham, Weilburg, Claudia Franke, Gießen (sämtlich 1. 2. 81), Wolf-Dieter Gabian, Marburg (5. 12. 80), Klaus Dieter Erhardt, Weilburg, Friedrich Loh, Dr. Gerhard Sauer, beide Gießen (sämtlich 1. 2. 81), Jutta Reinecke, Marburg, Peter Siebert, Lauterbach, Bodo Fritz, Marburg, Gert Henkel, Lauterbach, Werner Kautz, Gießen, Hans-Rainer Hermann, Marburg, Lioba Lechner, Weilburg, Peter Lassmann, Petra Sabine Gebhart, beide Marburg, Ulrich Ebinger, Grünberg, Reinhard Nemitz, Gießen, Bernhard Otto Kant, Ursula Buthenuth, Ulrike Alms-Hartwig, Bernhard Heep, sämtlich Marburg, Peter Herrmann, Wetzlar, Norbert Wagner, Weilburg, Hartmut Brenner, Gießen, Manfred Hahne, Weilburg, Reinhard Schäfer, Wetzlar, Ingrid Sobe, Horst Knauer, beide Gießen, Gabriele Oberthuer, Johanna Dumke, Helga Schiller, sämtlich Marburg, Dr. Heidrun Sarges, Manfred Stahl, Nikolaus Reith, sämtlich Weilburg, Tobias Meinel, Dieter Lerch, beide Marburg, Johannes Stahl, Reinhild Salmen-Pfeiffer, beide Weilburg, Marita Henkel, Volker Bachmann, beide Marburg, Edith Heller, Elisabeth Hilt-Seibring, beide Weilburg, Eckhard Roedig, Marburg, Ruth Schneider, Dillenburg, Jens Schwarzkopf, Herbhorn, Bettina Ebinger, Gießen, Günther Fritsch, Wetzlar, Werner Zelba, Weilburg, Günter Zell, Wetzlar, Ruth Ansorge, Weilburg, Gisela Ogiolda-Andre, Lauterbach, Helmut Pfau, Ulrich Reinholz, beide Weilburg, Dieter Schlierbach, Wetzlar, Hans Clemens, Marburg, Heinrich Noll, Gießen, Inge Schroeder-Rausch, Marburg, Johann Wilhelm Gregor, Limburg, Michael Groneberg, Weilburg, Rolf Wittchow, Wolfram Haering, beide Marburg, Dietmar Wagner, Gießen, Dr. Hans-Ulrich Voget-Grote, Marburg, Christel Beckmann, Limburg, Gudrun Caspar, Monika Berneburg, beide Gießen, Peter Hellwig, Wetzlar, Martin Zentgraf, Lauterbach, Petra Hein, Gießen (sämtlich 1. 8. 81);

zum/zur **Fachlehrer/in (BaL)** Fachlehrer/in (BaP) Berthold Schichtholz, Herbhorn (1. 4. 81), Hilde Thiergärtner, Gießen (19. 2. 81);

zur **Fachlehrerin** Fachlehrerin z. A. (BaP) Gisela Boguth, Dillenburg (11. 5. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Studienräte (BaP) Günter Klingelhöfer, Herbhorn, Winfried Jung, Gießen (beide 24. 6. 81);

versetzt:

vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf Oberstudienrätin (BaL) Helga Timmesfeld (1. 8. 81);

in den Ruhestand getreten:

Oberstudienrat Dr. Heinz Böhlen, Weilburg (31. 7. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Dr. Ortwin Brodt, Weilburg (31. 1. 81) gem. § 51 Abs. 3 HBG, die Oberstudienräte/innen Heinrich Coorsen, Biedenkopf (28. 2. 81), Marianne Settegast, Hungen (31. 1. 81), Franz Berg, Gießen, Felix Twoeck, Weilburg (beide 31. 3. 81), Dr. Horst Wenderhold, Lauterbach, Liselotte Zimmer, Kirchhain (beide 31. 7. 81), sämtlich gem. § 51 Abs. 1 HBG, Dr. Maria Büdel, Lim-

burg, Walter Hietel, Marburg, Karl Seim, Gießen (sämtlich 31. 7. 81), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Oberstudienrätin Gertrud Cunz (28. 2. 81), Studienrätin Anette Bauer-Neuhaus, die Studienrätinnen z. A. Marga Bott, Elisabeth Müller-Rieß (sämtlich 31. 7. 81), die Studienreferendare/innen Horst-Dieter Fix-Hausmann, Dagmar Nieshaus-Hötte (beide 31. 1. 81), Angelika Pohland (28. 2. 81), Dr. Peter Kneißl, Bernhard Löw (beide 31. 3. 81), Dirk Duesberg, Regina Russ (beide 31. 5. 81), Petra Trepnau (30. 9. 81), sämtlich gem. § 41 HBG;

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (BaL)** Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Peter Greß, Wetzlar (1. 4. 81);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Klaus Bonkowski, Wetzlar, Günther Zerbe, Weilburg (beide 1. 4. 81);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Ingeborg Zöberlein (30. 4. 81), Helga Boß, beide Gießen (28. 4. 81), Karl-Heinz Uhl, Limburg, Walter Riebel, Lauterbach (beide 1. 4. 81), Ekkehard Neuhoß, Dillenburg (29. 4. 81), Jürgen Borst, Gießen (1. 5. 81);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Ines Schneider, Hartmut Georg Kaffenberger, Karl Ernst Krau, Hartmut Richter-Heye, sämtlich Dillenburg (sämtlich 1. 10. 80), Werner Döring (14. 11. 80), Ernst Schröckh, Helmut Groh, Friedhelm Miebach, Wolfgang Halbach, Irmingard Glocke-Panke, Andreas Franck, Matthias Seyferth, Norbert Dietrich, Gertrud Hecht, sämtlich Gießen, Bärbel Knickmeier-Schäfer, Raimund Karrie, Gerhard Eisenberger, Manfred Rosenbaum, Gerhard Weil, sämtlich Wetzlar, Walter Pezolt, Dillenburg (sämtlich 1. 4. 81), Rolf Katzenmeier (18. 3. 81), Jochen Maus, Karlheinz Weigel, sämtlich Gießen (beide 28. 4. 81), Hannelore Kraushaar, Hans-Jürgen Peters, Lauterbach (beide 30. 4. 81), Manfred Klos, Richard Schomber, beide Biedenkopf, Hartmut Maaß, Dillenburg, Hans Carle, Sigrid Hetteche, Reinhard Kwetkus, Theodor Lenk, sämtlich Gießen, Dieter Blessmann, Norbert Mende, beide Lauterbach, Kurt van der Burg, Helga Müller, Karl-Heinz Müller, Hans Josef Schmitt, sämtlich Limburg, Peter Barthelmeijer, Marburg, Hans-Joachim Kraft, Wetzlar (sämtlich 1. 10. 81), Walter Messner, Hadamar (17. 10. 81);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Annemarie Kutscher-Sellig, Wetzlar (14. 9. 81), Siegmund Günther (18. 12. 80), Karl Stiehler, beide Lauterbach (1. 10. 80), Holger Weinberg, Gießen (20. 1. 81), Karlheinz Hörner, Dillenburg (1. 2. 81), Günter Kurz, Wetzlar (13. 2. 81), Eberhard Stahl, Paul Alhäuser (beide 12. 2. 81), Herbert Aßmann, sämtlich Dillenburg (24. 2. 81), Heinz-Josef Krempfer, Limburg (3. 2. 81), Horst Schönfeld, Gießen (25. 2. 81), Joachim Scheerer, Dillenburg (19. 2. 81), Elisabeth Achenbach, Biedenkopf (3. 3. 81), Karl-Jürgen Hoffmann (9. 2. 81), Axel Fenchel, beide Gießen (1. 8. 80), Jürgen Engel, Limburg (12. 5. 81), Astrid Azari-Pur, Marburg (6. 8. 81), Günter Stock, Weilburg (3. 9. 81), Heinz Hachenberg, Limburg (1. 9. 81), Karl Hütsch, Gießen (10. 9. 81), Monika Gruber, Weilburg (16. 9. 81), Norbert Herlein, Wetzlar (11. 8. 81), Hans-Gerhard Wimmel, Gießen (24. 9. 81), Dieter Kluge, Marburg, Wolfgang Schleer, Joachim Schmidt (sämtlich 1. 10. 81), Otto Linne, sämtlich Wetzlar (4. 9. 81), Reiner Schmidt, Limburg, Volker Heidenreich, Weilburg (beide 30. 9. 81);

zu **Studienräten** die Fachoberlehrer (BaL) Gerhard Tropp, Wetzlar, Erich Philipp, Alsfeld (beide 1. 10. 80);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Herwig Decker, Heinz-Ulrich Kohten, beide Wetzlar (beide 1. 2. 81);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Kurt Müller, Alsfeld, Barbara Roswitha Dern, Dillenburg, Rainer Eichhorn, Norbert Gros, beide Limburg, Werner Erschens, Gießen, Christian Brylla, Wetzlar, Ulrich Balzer, Peter Haub, beide Gießen, Dr. Ursula Knell, Lauterbach, Johann-Werner Wagner, Rainer Wagner, beide Gießen, Bernd Ritter, Christian Brylla, Wetzlar, Ulrich Balzer, Peter Haub, beide Gießen, Dr. Ursula Knell, Lauterbach, Johann-Werner Wagner, Rainer Wagner, beide Gießen, Bernd Ritter, Weilburg, Ursula Seidel, Wetzlar, Dietmar Wienke (sämtlich 1. 2. 81), Heinz Gerhard Heep, beide Weilburg, Willi Hehrmann, Karlheinz Loew, Paul Lachmund, sämtlich Wetzlar, Wilfried Keutner, Marburg, Roland Reichwein, Wetzlar, Dr. Konstantin Müller, Gießen, Annelie

Gobell, Weilburg, Reiner Boulnois, Marburg, Karl-Heinrich Dembach, Limburg, Rudi Schneider, Dillenburg, Martin Bill, Wetzlar, Ingeborg Rosenau-Eckelsbach, Weilburg, Jochen Walter Becker, Wetzlar, Gerriet Biehle, Gießen, Günter Schulz, Wetzlar, Richard Sauer, Limburg, Rita Johanna Wagner, Gießen, Willi Eckert, Wetzlar, Heinzdieter Horn, Helmut Kiel, beide Lauterbach, Christian Becker, Limburg, Klaus Waldschmidt, Gießen, Klaus Jürgen Jung, Manfred Fritsch, Peter Guld, Wilfried Stranz, sämtlich Wetzlar, Eleonore Kwetkus, Klaus-Dieter Müller, beide Gießen, Rita Johannes, Marburg, Jürgen Lauber, Horst Höhn, beide Gießen, Klaus Bergen, Marburg, Friedhelm Hugo Leber, Winfried Jünger, beide Weilburg (sämtlich 1. 8. 81);

zur **Lehrerin z. A. (BaP)** Lehrerin im Angestelltenverhältnis Inge Boltz, Gießen (1. 8. 80);

zur **Fachlehrerin für sozialpädagogische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für sozialpädagogische Fächer z. A. (BaP) Susanne Weidenhaus, Marburg (31. 7. 81);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Egon Ernesti, Marburg (31. 3. 81), Ursula Füssel (1. 8. 81), Herbert Rheindorf, beide Wetzlar (7. 4. 81), Karl-Heinz Klee (20. 5. 81), Bernd Brehmer, beide Gießen (12. 8. 81), Georg Seck, Dillenburg (1. 8. 81), Gerd Ortmann-Sánchez-Martin, Wetzlar (12. 8. 81), Edeltraud Bork-Nawrath, Kirchhain (29. 9. 81);

zur **Fachlehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Beatrix Peter, Dillenburg (6. 2. 81);

zu **Fachlehrern/innen (BaP)** die Fachlehreranwärterinnen (BaW) Christel Loth, Monika Eichler, beide Alsfeld (beide 1. 2. 81);

zur **Fachlehrerin für sozialpädagogische Fächer z. A. (BaP)** Fachlehreranwärterin (BaW) Doris Wisser-Vöhl, Marburg (1. 2. 81);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Alfred Lerch, Marburg, Dietrich Fingerhut, Kirchhain, Ursula Drücke, Marburg, Renate Kratz, Gießen (sämtlich 1. 2. 81);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Elsmarie Staudt, Limburg, Brigitte Hampe, Marburg (beide 1. 2. 81), Karin Tews, Lauterbach, Wilfried Günther, Limburg, Herbert Krombach, Weilburg, Margarete Stein, Wetzlar, Helmut Reusch, Limburg (sämtlich 1. 8. 81);

zu **Fachlehreranwärttern (BaW)** Jürgen Ranft, Buseck, Karl-Heinz Steuß, Gießen (beide 1. 8. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Gerhard Koglin, die Studiendirektoren/in Hans Keßler, beide Dillenburg (beide 31. 7. 81), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG, Erich Vocke, Alsfeld, Studiendirektorin Dr. Hilde Collée, Limburg (beide 31. 7. 81), der/die Oberstudienrat/innen Harry Rommel, Marburg (28. 2. 81), Magdalene Heusner, Gießen (30. 6. 81), Hildgard Brück, Wetzlar, Marianne Eger, Alsfeld (beide 31. 7. 81), Irma Wisfweide, Wetzlar, Liesl Rippl, Weilburg, Studienrat/in Karl Heinrich Jakob, Gießen, Eva Hissenauer, Limburg (sämtlich 31. 8. 81), Fachlehrerin für Sozialpädagogische Fächer Elfriede Klinkel, Gießen (31. 7. 81), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Fachlehrer z. A. Horst Matawowski (30. 11. 80), die Studienreferendarinnen Renate Geib (13. 5. 81), Ulrike Würtner (5. 8. 81), sämtlich gem. § 41 HBG.

Gießen, 8. März 1982

Der Regierungspräsident
II 1

StAnz. 13/1982 S. 664

380 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Schwimmeister vom 13. Dezember 1977

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Schwimmeister vom 13. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 85) wird auf Beschluß vom 4. Oktober 1981 des Berufsbildungsausschusses beim Regierungspräsidenten in Darmstadt als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) wie folgt geändert.

§ 1

„§ 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Geprüften Schwimmeister vom 13. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 85) erhält folgenden Absatz 3: (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Fortbildungslehrgang, an dem der Bewerber teilgenommen hat, durchgeführt worden ist.

Hat der Bewerber an einem Fortbildungslehrgang nicht teilgenommen, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Hauptwohnsitz liegt.

Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen.“

§ 2

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung wurde gemäß § 41 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) mit Erlaß vom 1. Januar 1982 von der obersten Landesbehörde genehmigt.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. März 1982

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 13/1982 S. 668

381

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg, wird hiermit nach Maßgabe der

vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hess. Wassergesetzes (HWG), in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Modautal, das sich auf Teile der Gemarkungen Hoxhohl und Allertshofen erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereiche),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1 : 5000), in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereiche = rote Umrandung,
- Zone II Engere Schutzzone = blaue Umrandung,
- Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Fassungsbereich für die Quelle 2

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 13 und 14 und Flur 3 Nrn. 199/1, 201 und 203/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Hoxhohl.

Er wird

- a) im Nordosten und Südwesten durch Parallelen zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Flur 3 Nr. 201 (Graben) (Abstand 20 m und 10 m) und
- b) im Nordwesten und Südosten durch Geraden, die rechtwinklig zu der nordöstlichen Seite 15 m nordwestlich und 10 m südöstlich der Quelle (Markierungsrohr) in südwestlicher Richtung verlaufen, begrenzt.

2. Fassungsbereich für die Quelle 3

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 3 Nrn. 199/1, 199/2, 201 und 203/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Hoxhohl.

Er wird

- a) im Nordosten und Südwesten durch Parallelen zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 201 (Graben) (Abstand 14 m und 16 m) und
- b) im Nordwesten und Südosten durch Geraden, die rechtwinklig zu der nordöstlichen Seite 15 m nordwestlich und 5 m südöstlich der Quelle (Markierungsrohr) in südwestlicher Richtung verlaufen, begrenzt.

3. Fassungsbereich für die Quelle 4

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 3 Nrn. 202, 203/1 und 204 (jeweils teilweise) der Gemarkung Hoxhohl.

Er wird

- a) im Nordwesten und Südosten durch Parallelen zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 202 (Abstand 10 m) und
- b) im Nordosten und Südwesten durch Geraden, die rechtwinklig zu der nordwestlichen Seite 15 m nordöstlich und südwestlich der Quelle (Markierungsrohr) in südöstlicher Richtung verlaufen, begrenzt.

4. Fassungsbereich für die Quelle 5

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 3 Nrn. 180 (teilweise), 185 und 186 (teilweise) der Gemarkung Hoxhohl.

Er wird

- a) im Nordwesten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 180 (einschließlich Verlängerung in südwestlicher Richtung),
- b) im Südosten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite (Abstand 20 m) und
- c) im Nordosten und Südwesten durch Geraden, die rechtwinklig zu der nordwestlichen Seite 15 m nordöstlich und 18 m südwestlich der Quelle (Markierungsrohr) in südöstlicher Richtung verlaufen, begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren der Gemarkung Hoxhohl:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 13 und 14 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 2),

Flur 3 Flurstücke Nrn. 122 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 205 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 208 verläuft, begrenzt), 123, 124, 125, 178, 179, 180 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 5), 181, 182, 183, 184, 186 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 5), 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193/1, 193/2, 194, 195, 196, 199/1 (mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Quellen 2 und 3), 199/2 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 3), 200, 201 (mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Quellen 2 und 3), 202 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 4), 203/1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 4), 203/2 (mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Quellen 2 und 3), 204 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 4), 205, 206, 207, 208, 209 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 214 begrenzt), 214, 215 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 217 begrenzt), 216 und 217.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Allertshofen und Hoxhohl:

Gemarkung Allertshofen

Flur 3 Flurstücke Nrn. 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 und 65 (nördlicher Teil — im Süden durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 55 begrenzt),

Gemarkung Hoxhohl

Flur 3 Flurstücke Nrn. 175, 176, 209 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone), 210, 211, 212, 213, 215 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone), 218, 219 und 220.

§ 3**Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

(1) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
 - 1) Kernreaktoren,
 - m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
 - n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 - o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
 - p) Rangierbahnhöfe,
 - q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 - r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
 - s) militärische Anlagen,
 - t) die Massentierhaltung,
 - u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 - v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselloil,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,

**Zeichenerklärung:**

- Fassungsgebiete (Zonen I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

w) Fischteiche,

x) das Düngen mit Jauche und salpeterhaltigem Kunstdünger im Bereich der Grenzen der Fassungsgebiete (Abstand 50 m).

(3) Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Modautal und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —,
Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
— untere Wasserbehörde —,
6100 Darmstadt,
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg
— Bauaufsichtsbehörde —,
6100 Darmstadt,
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg
— Kreisgesundheitsamt —,
6100 Darmstadt,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
7. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
— Katasteramt —,
6100 Darmstadt,
8. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal,
6101 Modautal 3,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aaarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Februar 1982

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 13/1982 S. 668

382

Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 143 b BBauG);

hier: Ergänzung der Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. Dezember 1979

Bezug: Bekanntmachung vom 1. Februar 1982 (StAnz. S. 406)

Die o. a. Richtwertübersicht bedarf der Ergänzung.

Die fehlenden Bodenrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Altkreises Darmstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg werden hiermit nachträglich bekanntgegeben.

Darmstadt, 10. März 1982

Der Regierungspräsident

V6 — 61 c 08/15 — 3/79

StAnz. 13/1982 S. 671

Gemeinde Ortsteil	Art der bau- lichen Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwartungsland	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG							
Alsbach-Hähnlein							
Alsbach	W	110,—	150,—	55,—	100,—		
	M	90,—	110,—	45,—	73,—		
	G	15,—	25,—	7,50	17,—		
Hähnlein	W	30,—	120,—	15,—	80,—		
	M	25,—	35,—	12,—	23,—		
	G	10,—	15,—				
Bickenbach	W	80,—	185,—	45,—	123,—		
	M	90,—	110,—	45,—	73,—		
	G	15,—	20,—				
Erzhausen	W	120,—	180,—	60,—	107,—	15,—	20,—
	M	100,—	115,—	50,—	77,—		
	G	15,—	25,—				
Griesheim	W	160,—	215,—	80,—	143,—	20,—	30,—
	M	100,—	150,—	50,—	100,—		
	G	25,—	30,—				
Messel	W	65,—	110,—	32,—	73,—	15,—	25,—
	M	50,—	60,—	25,—	40,—		
	G	15,—	20,—				
Modautal							
Brandau	W	55,—	105,—				
	M	25,—	35,—				
Allertshofen	W	25,—	35,—				
	M	20,—	25,—				
Asbach	W	35,—	70,—				
	M	20,—	25,—				
Ernstshofen	W	35,—	45,—				
	M	25,—	35,—				
Klein-Bieberau	W	35,—	45,—				
	M	25,—	35,—				
Lützelbach	W	60,—	70,—				
	M	25,—	35,—				
Neunkirchen	W	35,—	45,—				
	M	25,—	35,—				
Neutsch	W	20,—	50,—				
	M	20,—	25,—				

Gemeinde Ortsteil	Art der bau- lichen Nutzung Wohnbau- flächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwar- tungsland	
		von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
Mühltal							
Nieder-Ramstadt	W	120,—	220,—	60,—	147,—	20,—	35,—
	M	60,—	75,—	30,—	50,—		
	G	20,—	30,—				
Frankenhausen	W	40,—	70,—	20,—	47,—		
	M	25,—	35,—				
Nieder-Beerbach	W	90,—	105,—				
	M	50,—	70,—				
Traisa	W	110,—	160,—	55,—	107,—		
	M	70,—	85,—				
	G	15,—	25,—				
Ober-Ramstadt							
Ober-Ramstadt	W	100,—	120,—	50,—	80,—	20,—	35,—
	M	90,—	105,—	45,—	70,—		
	G	15,—	25,—	7,50	17,—		
Nieder-Modau	W	55,—	65,—				30,—
	M	40,—	50,—				
Ober-Modau	W	55,—	65,—				
	M	40,—	50,—				
Rohrbach	W	50,—	65,—				
	M	30,—	40,—				
Wembach-Hahn	W	35,—	50,—				
	M	35,—	45,—				
Pfungstadt							
Pfungstadt	W	125,—	175,—	62,—	117,—	30,—	40,—
	M	90,—	175,—	72,—	117,—		
	G	30,—					
Eschollbrücken-Eich	W	60,—	85,—				
	M	50,—	60,—				
	G	25,—	35,—				
Hahn	W	60,—	115,—				
	M	40,—	60,—				
Roßdorf							
Roßdorf	W	105,—	150,—	52,—	100,—	20,—	35,—
	M	80,—	100,—	40,—	67,—	20,—	35,—
	G	15,—	20,—				
Gundernhäusen	W	125,—	155,—	62,50	107,—		
	M	10,—	20,—				
Seeheim-Jugenheim							
Seeheim	W	140,—	250,—	70,—	167,—	25,—	40,—
	M	125,—	140,—				
	G	15,—	25,—				
Balkhausen	W	60,—	80,—				
	M	30,—	40,—				
Jugenheim	W	200,—	310,—	100,—	207,—	25,—	40,—
	M	140,—	165,—	70,—	110,—		
Malchen	W	120,—	160,—	60,—	107,—	25,—	40,—
	M	120,—	135,—				
Ober-Beerbach	W	75,—	105,—				
	M	60,—	75,—				
Weiterstadt							
Weiterstadt	W	80,—	110,—	40,—	73,—	15,—	25,—
	M	65,—	105,—				
	G	20,—	25,—				
Braunshardt	W	60,—	85,—	30,—	57,—	20,—	25,—
	M	55,—	65,—				
Gräfenhausen	W	65,—	105,—	32,—	70,—	30,—	40,—
	M	70,—	80,—				
	G	15,—	25,—				
Schneppenhausen	W	50,—	65,—	25,—	43,—	15,—	20,—
	M	50,—	55,—	25,—	37,—		
	G	15,—	20,—				

383

Schließung der Betriebskrankenkasse der Vereinigten Deutschen Metallwerke AG, Werk Frankfurt am Main

Die Betriebskrankenkasse der Vereinigten Deutschen Metallwerke AG, Werk Frankfurt am Main, wird gemäß § 274 Nr. 1 RVO mit Ablauf des 31. März 1982 geschlossen.

Darmstadt, 10. März 1982

Der Regierungspräsident
III 6 — 54 e 06/01

St.Anz. 13/1982 S. 673

384

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das bei meiner Behörde verwendete Dienstsiegel Nr. 51, Aufschrift: Der Regierungspräsident in Darmstadt, Landeswappen, Durchmesser 3,5 cm, ist in Verlust geraten. Jede weitere Benutzung des Dienstsiegels wird hiermit verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 10. März 1982

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/01 (E 134)

St.Anz. 13/1982 S. 673

385

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Grebenstein, Tiefbrunnen „Am Heidberg“, Landkreis Kassel

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Grebenstein wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlage 1—8) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in vier Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 2000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) = gelbe Umrandung,
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Magistrat der Stadt Grebenstein, Markt 1, 3523 Grebenstein.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Kassel
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
3500 Kassel,
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel
— Bauaufsicht —
— Kreisgesundheitsamt —,
3500 Kassel,

6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzone

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück **Gemarkung Grebenstein**
Flur 25 Flurstück 12 teilweise.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke **Gemarkung Grebenstein**
Flur 25 Flurstücke 1, 7 teilweise, 11, 12 teilweise, 13, 14, 15, 16, 17 teilweise, 19 teilweise, 20, 21.
- (3) Die Weitere Schutzzone (Zone III A und B) umfaßt Teile der Gemarkungen Grebenstein, Udenhausen, Burguffeln (Stadt Grebenstein, Landkreis Kassel) und Immenhausen, Mariendorf (Stadt Immenhausen, Landkreis Kassel).

§ 3

Verbote

- (1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
- (2) Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Verbieten sind insbesondere
in der Zone III B
 - a) Versenkungen von Abwasser einschließlich der Versenkung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
 - b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden, Kernreaktoren,
 - c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
 - d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 in der Zone III A
 - a) die für die Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
 - b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 - c) Massentierhaltung,
 - d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
 - e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
 - f) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
 - g) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
 - i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 - k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
 - l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Aowracks und Kraftfahrzeugschrott,

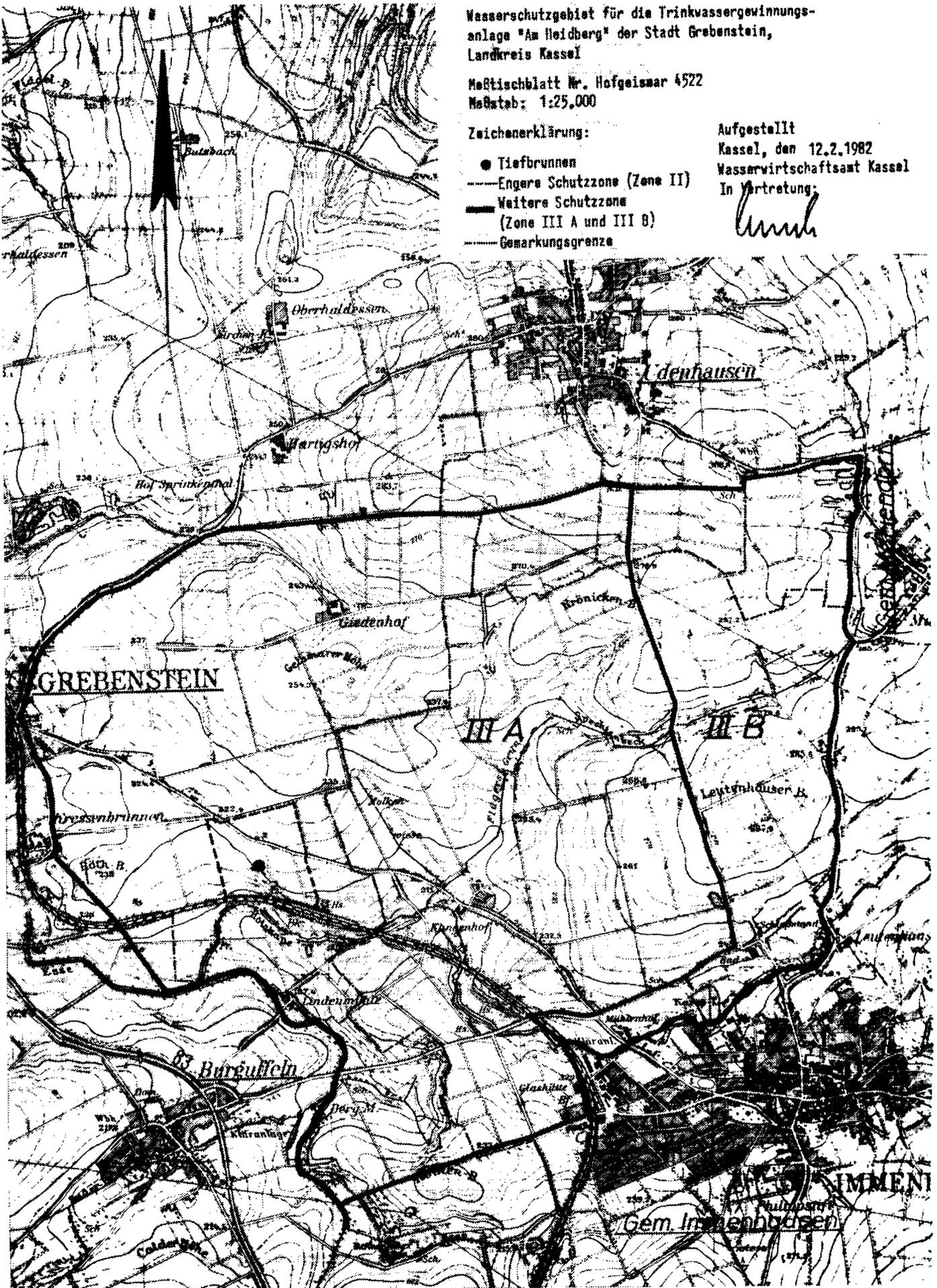
Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage "Am Heidberg" der Stadt Grebenstein, Landkreis Kassel

Maßstabsblatt Nr. Hofgeismar 4522
Maßstab: 1:25,000

Zeichenerklärung:

- Tiefbrunnen
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)
- Gemarkungsgrenze

Aufgestellt
Kassel, den 12.2.1982
Wasservirtschaftsamt Kassel
In Vertretung:



- m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
- p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- q) Neuanlage von Friedhöfen,
- r) Rangierbahnhöfe,
- s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
- t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III B und III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
- c) Baustellen, Baustofflager,
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
- e) Campingplätze, Sportanlagen,
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- l) Sprengungen,
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
- n) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttersilos,
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Neuanlage von Drän- und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III B, III A und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung,
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung,

- e) organische Düngung,
- f) Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Grebenstein und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. März 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 13/1982 S. 673

386

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Frankenberg, Tiefbrunnen „Patersgrund“, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Frankenberg wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlage 1—8) für

deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, dem Lageplan im Maßstab 1 : 1500, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus bei den Stadtwerken Frankenberg, Pferdemarkt 22, 3588 Frankenberg (Eder) 1.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
3540 Korbach,
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisaußschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
3540 Korbach,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück

Gemarkung Frankenberg

Flur 26 Flurstück 36/2.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke

Gemarkung Frankenberg

Flur 24 Flurstücke 89/1 teilweise, 94 teilweise, 105/1, 108/1, 109—111, 113 teilweise, 114, 151 teilweise, 152 teilweise, 153, 154, 155/1 teilweise, 211 teilweise, 219 teilweise, 220/2 teilweise, 221/1 teilweise, 232/1 teilweise, 245/215 teilweise, 253/95 teilweise, 254/95 teilweise, 255/112, 256/112, 267/218,

Flur 25 Flurstücke 1—4, 13 teilweise, 82, 110, 111 teilweise, 140 teilweise, 141 teilweise, 143/112 teilweise, 172/5 teilweise, 173/5,

Flur 26 Flurstücke 1—4, 6/5, 7—10, 12/1, 13, 14 teilweise, 17/1 teilweise, 81, 82, 83/1, 85, 110, 111/1, 114—119, 132, 133 teilweise, 155 teilweise, 156 teilweise, 151, 162/15 und 163/15.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Frankenberg, Friedrichshausen und Geismar.

§ 3

Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

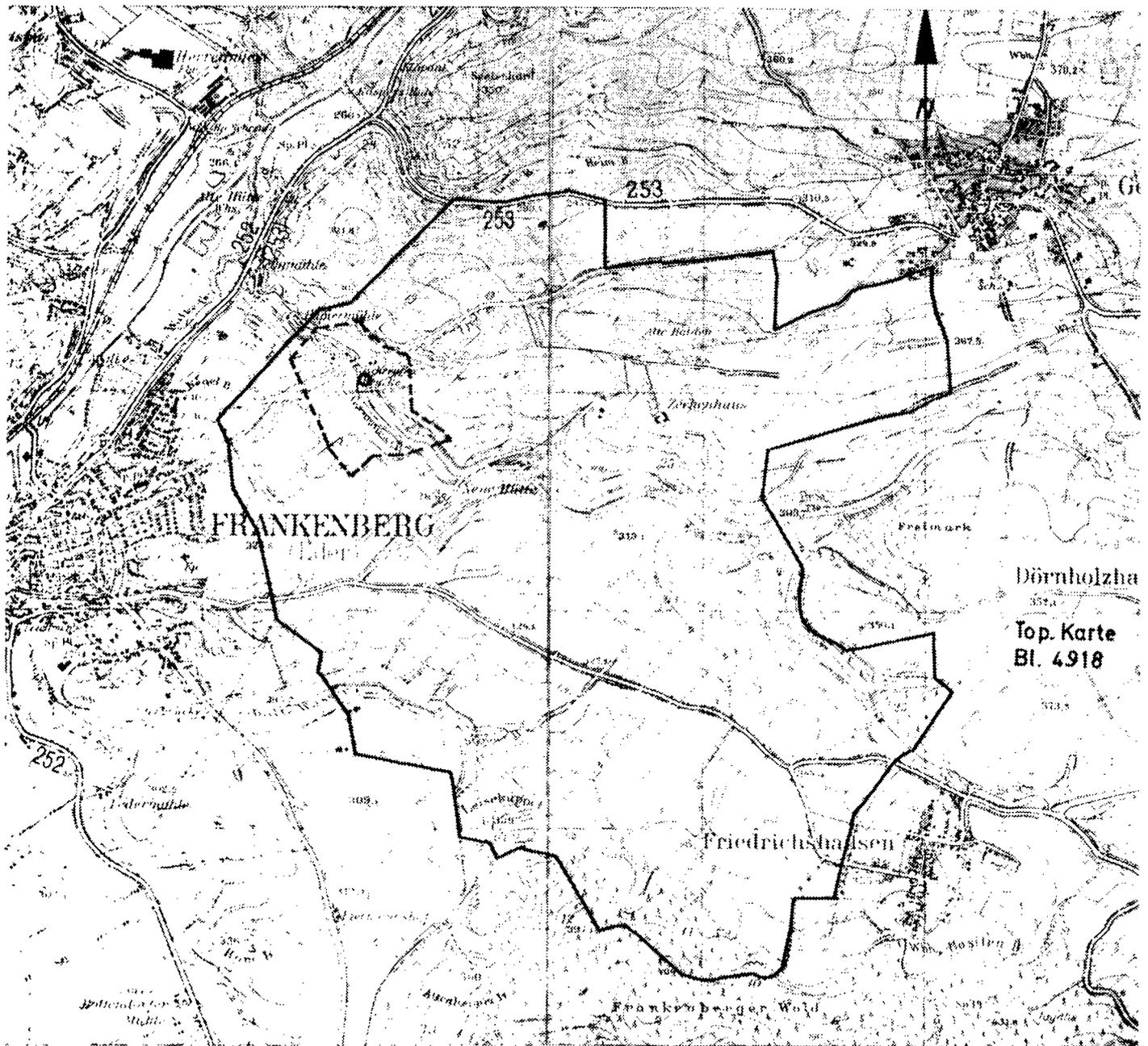
1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Cemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb betroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlage von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,



Zeichenerklärung		
— — — — —	Stadt bzw. Gemeindegrenze	
-----	weitere Schutzzone (Zone III)	
.....	engere Schutzzone (Zone II)	
○	Fassungsbereich (Zone I)	
Wasserwirtschaftsamt Marburg/L.		AZ
Trinkwasserschutzgebiet für den Brunnen Patersgrund der St. Frankenberg/Eder		BL NR
		ANLAGE
Übersichtskarte		
BEARBEITET: 4/80	MAßSTAB: 1:25.000	AUFGESTELLT: 24.06.1980
GEZEICHNET:		MARBURG: <i>Peters</i>
GEPRÜFT:		

4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadtwerke Frankenberg und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbue bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 5

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. März 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 13/1982 S. 675

387

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Guxhagen, Tiefbrunnen Schwarzenbachtal, Köpel und Schnepfental Wollrode, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Guxhagen wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlage 1 bis 20) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und den Katasterplänen im Maßstab 1 : 2000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und die Katasterpläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Guxhagen, Bahnhofstraße 10, 3501 Guxhagen.

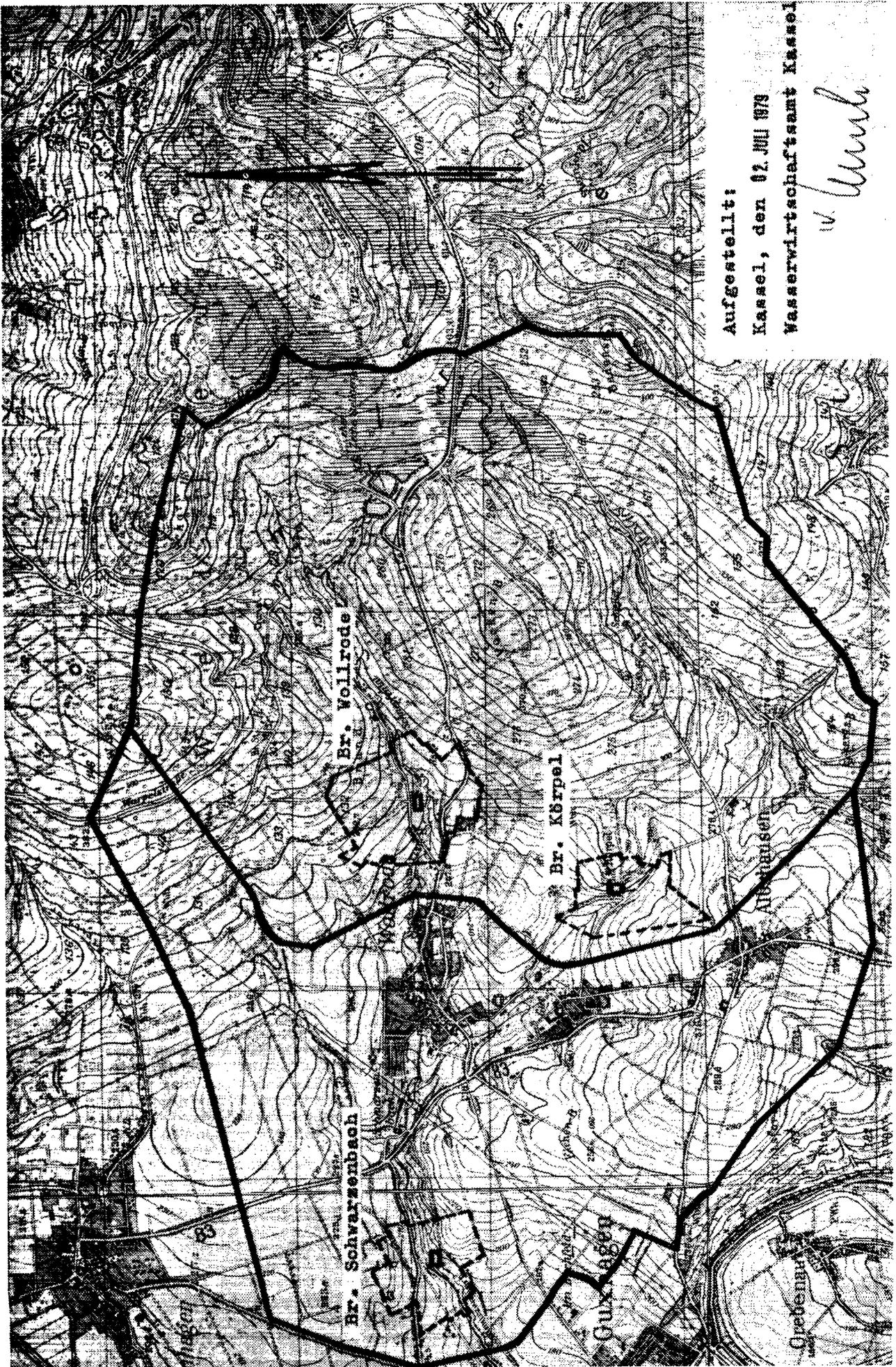
Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,

----- Weitere Schutzzone (Zone III)

----- Engere Schutzzone (Zone II)

■ Fassungsbe-
reich (Zone I)



Aufgestellt:
Kassel, den 02. JULI 1979
Wasserwirtschaftsamt Kassel

W. Wundt

2. Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
3588 Homberg (Efze),
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
3588 Homberg (Efze),
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Die Fassungsgebiete (Zonen I) umfassen die Grundstücke **Wasserschutzgebiet Brunnen Schwarzenbachtal:**

Gemarkung Guxhagen

Flur 5 Flurstücke 98/1 teilweise, 126/2 teilweise;

Wasserschutzgebiet Brunnen Körpel und Schnepfental Wollrode:

Gemarkung Albshausen

Flur 2 Flurstücke 4 teilweise, 5 teilweise

(**Brunnen Körpel**);

Gemarkung Wollrode

Flur 1 Flurstück 63/2

(**Brunnen Schnepfental Wollrode**).

(2) Die Engeren Schutz zonen (Zonen II) umfassen die Grundstücke

Wasserschutzgebiet Brunnen Schwarzenbachtal:

Gemarkung Guxhagen

Flur 4 Flurstücke 76/1, 78/1, 78/2, 79, 90/1, 93/1, 96/1, 97, 98/1 teilweise, 98/2, 126/1, 126/2 teilweise, 127, 134/4 teilweise, 137/2 teilweise, 143/5 teilweise, 150/77, 151/77, 152/77, 190/80, 191/80, 254/127, 255/127, 256/127, 257/127;

Gemarkung Wollrode

Flur 5 Flurstücke 5/2 teilweise, 12, 14, 41 teilweise;

Gemarkung Dörnhausen

Flur 21 Flurstücke 3/3 teilweise, 3/8 teilweise, 4/7, 4/8, 9/5 teilweise, 10/4 teilweise, 11/4 teilweise, 12/4 teilweise, 18/4 teilweise, 31/7;

Flur 22 Flurstück 23 teilweise;

Wasserschutzgebiet Brunnen Körpel und Schnepfental Wollrode:

Gemarkung Albshausen

Flur 2 Flurstücke 3, 4 teilweise, 5 teilweise, 6, 7/1 teilweise, 13—17, 18/1, 20, 34 teilweise, 35, 38, 39—42 jeweils teilweise;

Flur 3 Flurstücke 4/2 teilweise, 31/35 teilweise, 32/2 teilweise, 52 teilweise

(**Brunnen „Körpel“**);

Gemarkung Wollrode

Flur 1 Flurstücke 54/3, 55/1 teilweise, 59/1, 62/1, 63/3, 66, 68/1, 70/1, 72/1, 76/2, 80, 81, 176 teilweise, 179, 180, 181/2 teilweise, 196 teilweise, 197, 203/177 teilweise, 205/178, 234/177 teilweise, 235/177 teilweise, 273/82, 274/83, 276/83 teilweise, 336/82 teilweise;

Flur 8 Flurstücke 145/134, 146/134, 156/134, 157/134, 206/77, 241/73, 242/73, 243/66 bis 249/66, 316/66 teilweise, 317/66 teilweise;

Gemarkung Wellerode

Flur 21 Flurstück 207/77 teilweise

(**Brunnen „Schnepfental Wollrode“**).

(3) Die Weiteren Schutz zonen (Zonen III) umfassen

Wasserschutzgebiet Brunnen Schwarzenbachtal:

Teile der Gemarkungen Albshausen, Guxhagen, Wollrode
(Gemeinde Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis);

Körle

(Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis);

Dörnhausen

(Gemeinde Fuldabrück, Landkreis Kassel);

Wellerode

(Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel);

Wasserschutzgebiet Brunnen Körpel und Schnepfental Wollrode:

Teile der Gemarkungen Albshausen, Wollrode (Gemeinde Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis);

Körle

(Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis);

Wellerode

(Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel).

§ 3

Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlendioxid, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlage von Friedhöfen.
(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Dränggräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

- (4) Fassungszone (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Guxhagen und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungszone einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers betreten,

3. Beobachtungstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungszone und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungszone und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 8. März 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 13/1982 S. 678

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

388

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt für das Haushaltsjahr 1982

Bezug: Bekanntmachung des Hess. Verwaltungsschulverbandes vom 26. Februar 1982 (StAnz. S. 475)

In § 1 der o. a. Haushaltssatzung muß es in der 8. Zeile statt „Vermögenshaushalt“ richtig „Verwaltungshaushalt“ und in der 14. Zeile statt „Verwaltungshaushalt“ richtig „Vermögenshaushalt“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 13/1982 S. 681

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Herausgegeben von R. S. Schulz. Loseblattsammlung in 2 Bänden, 39. Erg.Liefg., Stand 1. Dezember 1981, 224 S., DIN A 5, 53,— DM; Gesamtwerk, 82,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Vorschriftensammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ in Loseblattform trägt den Untertitel „Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder“. Mit der Aufnahme des Umweltschutzrechts der Länder ist erst begonnen worden. Sie erfolgt in kleinen Schritten, so daß bis jetzt nur wenige Vorschriften in der Sammlung enthalten sind. Sie wird auch den Rahmen des 2bändigen Werkes sprengen und in Kürze einen weiteren (dritten) Ordner zur Aufnahme des Landesrechts erforderlich machen.

Um das Werk zu aktualisieren, haben Verfasser und Verlag für das vergangene Jahr in recht kurzen Abständen Ergänzungslieferungen aufeinander folgen lassen. Um den mit der vorliegenden Ergänzungslieferung vorgesehenen Stand vom 1. Dezember 1981 zu erreichen, wurden hinsichtlich des Jahres 1981 insgesamt 9 Ergänzungslieferungen den Beziehern ins Haus geliefert. Wer nicht auf eine kurzfristige Aktualisierung des Werkes angewiesen ist, tut gut daran, sich jährlich das Gesamtwerk neu zu kaufen und auf die Ergänzungslieferungen zu verzichten.

Die 39. Ergänzungslieferung fügt im bundesrechtlichen Teil die Anmelde- und Prüfnachweisverordnung nach dem Chemikaliengesetz, die Verordnung zur Bestimmung der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz, die Chemikalien-Abstoffverordnung und das Betäubungsmittelgesetz ein. Außerdem wird die Neufassung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung (früher Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz) abgedruckt. Im landesrechtlichen Teil werden insgesamt 11 Vorschriften neu aufgenommen.

Das vorliegende Werk „Deutsche Umweltschutzgesetze“ bringt durch seine zahlreichen Ergänzungslieferungen in verhältnismäßig kurzer Zeit jeweils eine aktuelle und gute Zusammenstellung der auf dem Gebiete des Umweltschutzes erlassenen Vorschriften. Zweifel dürften sich jedoch erheben, ob das gesamte Landes-Umweltrecht überall von Interesse ist.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Staatsrecht — mit deutscher Verfassungsgeschichte und allgemeiner Staatslehre. Von Prof. Dr. Peter Schwacke und Ltd. Regierungsdirektor Eberhard Stolz. 1981, kart. 296 S., 28,— DM. Deutscher Gemeindeverlag, 5000 Köln.

Das Studienbuch ist auf die Interessen der Studierenden an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung zugeschnitten und will eine konzentrierte und dennoch dem Anfänger verständliche Darstellung des deutschen Staatsrechts geben. Dabei werden allgemeine Staatslehre und die Verfassungsgeschichte seit 1648 mit einbezogen.

Das Buch ist in fünf Teile gegliedert:

- allgemeine Staatslehre
- Verfassungsgeschichte (seit 1648)
- die Rechtslage Deutschlands — der Status Berlins
- das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland
- Grundzüge der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der erste Teil vermittelt vornehmlich das für das Verständnis des Staatsrechts erforderliche begriffliche Rüstzeug. Der zweite und dritte Teil behandeln als Schwerpunkte der Verfassungsentwicklung den Westfälischen Frieden, Absolutismus und alte Reichsverfassung (vor 1806), den Deutschen Bund und die Wandlung zum konstitutionellen Staat in ihm, das Kaiserreich von 1871, die Weimarer Republik, den Nationalsozialismus, die Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg und die Rechtslage Deutschlands.

Im vierten Teil werden zunächst die obersten Verfassungsgrundsätze nach den Art. 1, 20, 79 Abs. 3 GG dargestellt. Es folgt eine gerafft Darstellung des Staatsorganisationsrechts, das durch die Behandlung der Staatsfunktionen ergänzt wird.

Der folgende Abschnitt ist den Grundrechten gewidmet. Relativ ausführlich werden die allgemeinen Grundrechtslehren behandelt. Eine (naturgemäß) sehr knappe Darstellung der einzelnen Grundrechte schließt sich an.

Schließlich werden (auf fünf Seiten) die Grundzüge der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen dargestellt.

Das Buch soll verfassungsrechtliche Grundkenntnisse vermitteln und beschränkt sich deshalb nicht auf einzelne Schwerpunkte und deren Vertiefung. Die breit angelegte Abhandlung zwingt andererseits zur Kürze, was die Verfasser zur Einführung zahlreicher bislang unüblicher Abkürzungen (etwa auf S. 96, 97) und zum häufigen Gebrauch von Fremdwörtern verleitet hat, wo eine Erklärung des Gemeinten erforderlich gewesen wäre (ein besonders eindrucksvolles Beispiel findet sich auf Seiten 114, 115, wo die vier „Intentionen“ der Sozialstaatlichkeit abgehandelt werden). Gleichwohl kann das Buch den Studierenden an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung als Ergänzung zu den Lehrveranstaltungen im Staatsrecht empfohlen werden.

Regierungsdirektor Wolfgang Hannappel

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog mit Punktsystem. Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Erteilung von Verwarnungen, Höhe des Verwarnungsgeldes und der Geldbußen, Registrierung, Tilgung und punktmäßige Bewertung im Verkehrszentralregister sowie die einschlägigen Bußgeld- und Strafvorschriften. Kurzkomm. von Ministerialrat Horst Janiszewski, unter Mitarbeit von Oberregierungsrat Hans Budendiek, beide im Bundesministerium der Justiz. 3., überarb. Aufl., 1981 203 S., kart., 14,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Verwarnungs- und Bußgeldkataloge sind wegen der vielfachen Änderungen der StVO und StVZO seit der letzten Auflage im Jahre 1978 mehrfach geändert und ergänzt worden. Die 3. Auflage des beliebten kleinen Kurzkomm. gibt die neuesten Fassungen wieder, und zwar auch des Bayerischen Bußgeldkatalogs, der wegen seiner Ausführlichkeit auch als Grundlage für andere Länder-Bußgeldkataloge herangezogen wird. Die von den Verfassern gegebene Begründung, weshalb sie für die EDV-Verarbeitung spezielle, com-

putergerechte Tatbestandskataloge nicht eingearbeitet haben, ist zutreffend; die Aufnahme eines EDV-Tatbestandskataloges sollte aber vornehmlich wegen der generellen Konkretisierung der Tatbestände bei einer Neuauflage wieder geprüft werden.

Berücksichtigt wird u. a. die Änderung der StVZO vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2231) und deren Auswirkung von Eintragungen im Verkehrszentralregister. Hierdurch ist bekanntlich die Tilgungsfrist für Verkehrsordnungswidrigkeiten auf 5 Jahre begrenzt worden, so daß lebenslängliche Eintragungen von Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht mehr möglich sind.

Zu den Vorzügen des Kurzkomm. gehört insbesondere die praxisbezogene Aufbereitung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften mit den auch für den Rechtsunkundigen leicht verständlichen Erläuterungen, so z. B. die Ausführungen zum Opportunitätsprinzip mit der Aufzählung, wann von der Verfolgung abgesehen werden kann, zur Verwarnung ohne Verwarnungsgeld, zum Umfang der Ermittlungstätigkeit (Sachaufklärung), zur einfachen und raschen Erledigung des Verwarnungs- und Bußgeldverfahrens, zur Positiv- und Negativliste im Verwarnungsverfahren, zum Sinn und Zweck der Kataloge — möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Massenverstöße mit Vorrang vor individueller Beurteilung, als „Orientierungshilfe“ auch für die Gerichte —, zum Fahrverbot, zur Entziehung der Fahrerlaubnis, insbesondere zum sog. Mehrfachtäter-Punktsystem.

Schließlich ist die Angabe der Punkte in den Katalogen hervorzuheben, obgleich sie nicht Gegenstand des amtlichen Bußgeldkatalogs sind.

Alles wertvolle Hilfen für die praktische Arbeit.

Regierungsdirektor Franz Stoy

Die neuen Planzeichen für die Bauleitplanung — PlanzV 81/PlanzV 65 —. Synoptische Verordnungstexte und Planzeichen der neuen und alten Planzeichenverordnung mit Erläuterungen. Bearbeitet von Dr. Lorenz Malinczyk, Ministerialrat, und Ernst Schneider, Ministerialrat, beide im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn. 1. Aufl., 1981, 108 S., DIN A 5, kart. 38,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die beiden Bearbeiter haben für diesen speziellen Bereich der Bauleitplanung besondere Sachkenntnisse. Sie haben als Referenten beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau an der neuen Planzeichenverordnung federführend gearbeitet.

Nach der Wiedergabe des Verordnungstextes, in dem die Neuregelungen fettgedruckt sind, wird die Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), die am 1. November 1981 in Kraft getreten ist, der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) mit Text und Anlagen gegenübergestellt. In einem weiteren Teil werden nach einigen Vorbemerkungen zur Planzeichenverordnung 1981 der Verordnungstext und die Anlage erläutert. Daran anschließend wird die Bedeutung wichtiger Planzeichen in Bauleitplänen dargestellt und auf begriffsbestimmende Vorschriften des Bundesbaugesetzes sowie der Baunutzungsverordnung und ihre Verknüpfung mit der Planzeichenverordnung hingewiesen. Ein alphabetisch geordnetes Sachverzeichnis schließt das Werk ab.

Die Planungsträger, Planer und Genehmigungsbehörden müssen künftig mit den beiden Planzeichenverordnungen arbeiten, weil die alten Planzeichen in bestimmten Fällen weiter verwendet werden können (§ 3 PlanzV). Die Synopse der Verordnungstexte ist deshalb für die Praxis von großem Nutzen. Die Erläuterungen, die allerdings zur leichteren Lesbarkeit besser den einzelnen Paragraphen bzw. Planzeichen unmittelbar zugeordnet wären, geben eine gute Information zu den Änderungen und der Bedeutung der Planzeichen. Da die Verfasser sich in ihren Erläuterungen auf Wesentliches konzentriert haben, ist das kleine und handliche Buch insgesamt für den Praktiker durchaus zu empfehlen.

Regierungsdirektor Hanns-Reinhard Weib

Besoldungstabellen im öffentlichen Dienst. Stand 1. Januar/1. März 1982, 32 S., DIN A 4, 24,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1.

Anlaß für die Neuauflage der bekannten und bewährten Luchterhand-Besoldungstabellen zum Ablesen der Gesamtbezüge aller Besoldungsempfänger in Bund und Ländern ist der Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523). Das genannte Gesetz sieht im Zuge der allgemeinen Haushaltsanierungen und Sparmaßnahmen u. a. eine Kürzung der Dienstbezüge um 1 v. H. ab 1. März 1982 vor. Der Kürzungsbetrag wird entsprechend den Regelungen in § 41a und in Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes vom Anfangsgrundgehalt (Grundgehalt), der Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe berechnet.

Inzwischen hat die Bundesregierung am 10. Februar 1982 den Entwurf eines Vorschaltgesetzes zu einem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 beschlossen und sich gleichzeitig damit einverstanden erklärt, daß auf die vorgesehene Regelung Abschlagsauszahlungen mit Wirkung vom 1. März 1982 geleistet werden. Nach dem Gesetzentwurf hat dies zur Folge, daß Beamte und Versorgungsempfänger ab 1. März 1982 auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1982 eine Abschlagszahlung in Höhe des in die Tabellen eingearbeiteten einprozentigen Kürzungsbetrages nach dem Zweiten Haushaltsstrukturgesetz erhalten, so daß sowohl die Dienst- als auch die Versorgungsbezüge im Ergebnis zunächst in unveränderter Höhe weitergezahlt werden. Da der jeweilige Kürzungsbetrag in den Tabellen ausgewiesen ist, wird ihr Gebrauchswert durch die unerwartete gesetzgeberische Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Tabellensammlung berücksichtigt ferner den Wegfall des örtlichen Sonderzuschlages für Berlin ab 1. Januar 1982 und gibt Hinweise auf die hierzu getroffene Übergangsregelung. Zu den Anwärterbezüge-Tabellen ist anzumerken, daß die Beträge für diejenigen Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt wurden bzw. werden, endgültig sind.

Da Aufbau und Inhalt der Tabellensammlung im übrigen gegenüber den letzten Ausgaben nicht verändert wurden, wird auf die eingehende Besprechung in StAnz. 1979 S. 1631 hingewiesen.

Amtsrat Rolf Brandt

Bundesbesoldungsgesetz. Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ltd. Ministerialrat Dr. Rudolf Summerr. Loseblattsammlung, 25./11. ErgLiefg., Stand 1. November 1981, 270 S., 49,50 DM; Gesamtwerk, vier Plastikordner, 3 110 S., 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der 25./11. Ergänzungslieferung wurde der „Schwegmann/Summerr“ auf den Stand vom 1. November 1981 gebracht. Auch in dieser Ergänzungslieferung wird wiederum die Akribie erkennbar, die diesen Kommentar unter anderem auszeichnet.

Der Kommentarartel wurde — vor allem zur Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis — in zahlreichen Punkten ergänzt. Beachtenswert ist die im Rahmen des Werkes erstmalige Kommentierung der durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 aus dem 1. BesVNG in das Bundesbesoldungsgesetz übernommenen allgemeinen Stellenzulagen (sog. Harmonisierungszulagen).

Die im statistischen Anhang zur Einleitung enthaltenen Besoldungs- und Personalzahlen sowie die Preisindizes der Lebenshaltung wurden auf den Stand von 1981 gebracht. Das Bundeskindergeldgesetz gibt nunmehr den Stand nach Art. II § 24 des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 wieder; es wurde um die einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren — ergänzt. Mit der Aufnahme des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau wurde das Werk weiter vervollkommen. Die Aktualisierung auch des landesrechtlichen Teils des Werkes rundet die rezensierte Ergänzungslieferung ab.

Amtsrat Rolf Brandt

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge, Band 29. Von Gerhard Leibholz, 1980, IV/718 S., Ln., 286,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Der neueste Band des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts (s. zuletzt StAnz. 1982 S. 365) ist für die Leser des Staatsanzeigers von besonderem Interesse, weil er den Aufsatz von Rolf Groß über die Entwicklung des Hessischen Verfassungsrechts von 1972 bis 1980 enthält. Er schildert die politische Entwicklung, die Gesetzgebung und die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, die gerade im Berichtszeitraum besonders interessant und wichtig war. Groß nimmt gegen die Rechtsprechung des BAG im Aussperrungsurteil zu Art. 29 Abs. 5 HV Stellung (S. 387). Vorgänge im Land Hessen sind auch insoweit Gegenstand von Erörterungen in diesem Band, als Hans-Joachim Arndt das damalige Hessische Ministerium für Erziehung und Volksbildung in seinem Artikel über die Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland (S. 1) erwähnt (S. 5), das für die Protokollierung der Neugründung dieses Universitätsfaches 1949 und 1950 federführend war. Arndt geht davon aus (S. 3), die Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland sei für Befreierte (S. 32) und Nicht für Besetzte (S. 6, 19 f.) geschaffen und habe sich in zwei Phasen entwickelt. Die erste Phase stimme mit der Adenauer-Ära überein, habe nur einen Teil der realen Lage erkannt (S. 5) und viele einschlägige Probleme (S. 16) nicht behandelt. Die zweite Phase habe zu einem desolaten Zustand geführt (S. 27), in dem diese Wissenschaft noch abstrakter (S. 28) geworden sei, teils liberalistisch — verfassungsstaatlich (S. 29), teils und zunehmend neomarxistisch. Die kritische Darstellung endet mit allgemeinen Ausführungen zur politischen Existenz der Bundesrepublik Deutschland. Der Verfasser bietet auch eine Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen dieses Wissenschaftszweiges (insbesondere S. 18 f.).

Grundfragen der Staatsrechtslehre der Weimarer Verfassung behandelt Hartmann in einem Beitrag zur Untersuchung des Repräsentationsproblems (S. 43), das „ein besonderes deutsches Problem“ sei (S. 61). Der Aufsatz befaßt sich kritisch mit Kelsen, Carl Schmitt, Smend und Leibholz (s. StAnz. 1974 S. 505), bei dem der Verfasser einen Wandel der Ansicht feststellt (S. 60 f.).

Es liegt nahe, daß das Jahrbuch der Verfassungsgerichtsbarkeit breiten Raum einräumt. Auf der Grundlage US-amerikanischer Erkenntnisse und eigener Forschungen (Die Überparteilichkeit des Bundesverfassungsgerichts im politischen Prozeß, 1976) „versucht“ Eisenblätter, im neuesten Band „einen neuen theoretischen Rahmen unter Beachtung politikwissenschaftlicher Ansätze zu erarbeiten, der eine empirische Überprüfbarkeit der Überparteilichkeit des Verfassungsgerichts ermöglicht“ (S. 64). Seine konzentrierten Ausführungen wirken wegen des Fehlens von Beispielen *) abstrakt, obwohl E. selbst vor generellen Aussagen warnt (S. 64).

Der Verfasser betont die systemstabilisierende Wirkung der Rechtsprechung und die artikulationsunterdrückende Wirkung der Nichtannahmebeschlüsse. Entscheidend kommt es dem Verfasser auf die Einhaltung des Grundkonsenses an. Er kommt zu dem Ergebnis (S. 82), die Verfassungsgerichtsbarkeit dürfe weder als Klassenjustiz denunziert werden noch verdiene sie eine Lobpreisung als politisch neutrale Gerichtsbarkeit.

Integrationsprobleme innerhalb des Europäischen Gemeinschaftsrechts untersucht Matthias auf der Grundlage ihres Buches über Integrationsrechtliche Probleme im Recht der Europäischen Gemeinschaften (1979; s. dazu Zuleeg, AöR 106, 138, 146; 1981). Zur Frage stehe, „ob Willensverschränkung geeignet ist, den politischen Willen der Mitgliedstaaten auf den Gemeinschaftswillen hin bleibend zu motivieren“ (S. 88). M. ist optimistisch und sieht z. B. im Einstimmigkeitsprinzip keine Verletzung des Prinzips der Supranationalität, sondern die Willensverschränkung, die in der Begrenzung der Willensmöglichkeiten auf einen gemeinsamen Handlungsspielraum ihre wichtigste Funktion habe (S. 98).

In einem knappen allgemeinen Überblick schildert Amahō die Funktionen der Regierung nach dem italienischen Verfassungsrecht und gibt einen Einblick in die Schwierigkeiten der wirtschafts- und sozialpolitischen Möglichkeiten der Regierung. In seinen politologisch ausgerichteten Ausführungen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis. Tabus schienen einen Großteil ihres Gewichts verloren zu haben, so daß es zu einer Therapie des italienischen Rechtssystems kommen könne.

Paillet befaßt sich mit Les Ambigües de l'Article 49 § 3 de la Constitution de 1958 als einem besonders gewaltenteilungsproblematischen Instrument de stabilisation du régime de la Vème République (S. 121 ff.).

Nachdem in Band 27 über den Regionalismus in Belgien, Italien und Spanien berichtet worden war (s. StAnz. 1980 S. 296), schildert Müller-Gunturam in diesem Band die Organisation der französischen Regionalverwaltung unter der fünften Republik in allen Einzelheiten. Im Anhang (S. 204) ist das Gesetz vom 5. 7. 1972 abgedruckt. Nach Zeitungsmeldungen vom 29. 7. 1981 hat die neue Regierung den Entwurf

eines Gesetzes über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, Departements und Regionen vorgelegt.

Spanien ist mit zwei Aufsätzen vertreten: Die spanische Verfassung von 1978 (im Anschluß an den Bericht in Band 26) und das spanische Verfassungsgericht.

Blankennagel liefert einen abgewogenen Beitrag über Theorie und Praxis der Gesetzgebung in der UdSSR. Schultz schildert die neue Verfassung der sozialistischen Volksrepublik Albanien vom 28. 12. 1976, deren Text mit Ausnahme der Artikel 87 bis 106 im Anhang abgedruckt ist.

Dem deutschen Recht ist neben dem o. e. Bericht von Rolf Groß über das hessische Verfassungsrecht der Artikel von Krause über die Verfassungsentwicklung im Saarland 1958 bis 1979 gewidmet (s. zuletzt Band 15).

Der amerikanische Raum ist mit vier Aufsätzen vertreten, der asiatische mit drei und der afrikanische mit einem Artikel über Judicial Review in the Republic of South Africa, in dessen Mittelpunkt der Konflikt zwischen Regierung und Justiz steht, den Loewenstein 1953 in AöR 78, 260, 277 ff. geschildert hat.

*) Beim Zitat der einzigen erwähnten Entscheidung (S. 73, 79) hat sich ein lustiger Druckfehler eingeschlichen. Der Gegner der USA in jenem Streit um den Agricultural Adjustment Act 1933 (verfassungsgemäße Regulierung der Agrarproduktion durch Gebrauchsmachen des Rechts zur Steuergesetzgebung in Verbindung mit der Förderung der Produktionsminderung aus den Steuereinnahmen oder verfassungswidrige Beeinträchtigung der Agrarpolitik der Länder) hieß nicht „Butter“, sondern „Butler“.

Ein sinnverändernder Druckfehler steht in Fußnote 39 auf S. 79. Das Buch von Bickel über die Stellung der Gerichtsbarkeit im System der Staatsgewalten befaßt sich in seinem Titel nicht mit dem Obersten Bundesgericht als dem „Least Dangerous Branch“, also nicht mit dem „letzten“ gefährlichen Zweig der Staatsgewalt, sondern mit dem „Least Dangerous Branch“, also mit dem am wenigsten gefährlichen Zweig.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reub

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II — Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts —. Herausgegeben von Hessischen Minister der Justiz. Loseblattsammlung, 76. ErgLiefg., Stand 9. November 1981, 352 S., 51,— DM; Gesamtwerk, 5 Plastikordner, 200,— DM. Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1.

Die 76. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts auf den Stand der Gesetzgebung vom 9. November 1981.

Auf die eingehende Besprechung der unentbehrlichen Sammlung aus Anlaß der Herausgabe der 70. Ergänzungslieferung in StAnz. 1980 S. 668 wird verwiesen.

Amtsrat Rolf Brandt

Die mittelständische Kooperation zwischen Wettbewerbspolitik und Kartellrecht. Von Peter Salje. Theorie und Praxis des § 5 b GWB, Schriften zur Kooperationsforschung, C. Bericht, Bd. 13, 1981, XXII, 321 S., kart., 88,— DM. Verlag J. C. B. Mohr, 7400 Tübingen.

Der § 5 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ermöglicht mittelständischen Unternehmen eine Kooperation durch Kartellbildung. Damit wird für eine bestimmte Zielgruppe von Unternehmen jegliche Art von Kartellbildung zugelassen, soweit ihr Rationalisierungswirkung zukommt.

Im 1. Kapitel befaßt sich Salje mit den juristischen und ökonomischen Grundlagen der § 5 b-Kartelle. Im Zweiten Kapitel wird die Praxis der Kooperation systematisch dargestellt und im 3. Kapitel die §-Kartelle einer wettbewerbspolitischen Beurteilung unterzogen.

Eine Zusammenfassung in Thesen schließt sich an.

Ein Dokumentationsband, der u. a. die Kooperationsmeldungen im Wortlaut, Stellungnahmen sowie Pressemitteilungen der Kartellbehörden hierzu enthält, kann vom Verfasser zur Verfügung gestellt werden.

Salje hebt zwei Ergebnisse seines empirischen Teils der Arbeit hervor:

Erstens: In den meisten Fällen wird auf die intensivste Form der Zusammenarbeit, des Verkaufssyndikats, zurückgegriffen.

Zweitens: Rd. 70 Prozent der über 100 Anmeldungen nach § 5 b betreffen den Baubereich und insbesondere die Baustoffbranche.

Der Verfasser regt, da die Tatbestandsmerkmale des § 5 b nicht geeignet sind, machtgewinnorientierte Absprachen zu verhindern und das Schergewicht in dem Baubereich liegt, gründliche Untersuchungen der regionalen Baustoffmärkte in der Bundesrepublik Deutschland an.

Insbesondere die empirische Auswertung der Anmeldung von Mittelstandskartellen und der — gelungene — Versuch, wettbewerbspolitische Konsequenzen zu formulieren, begründen den Wert der vorliegenden Untersuchung für Verbände, Anwälte, Behörden und Wissenschaftler.

Regierungsrat Dr. Herbert Hirschler

Arbeitssicherheit. Arbeitssicherheitsorganisation, Arbeitsstätten, Geräte- und Anlagensicherheit, gefährliche Stoffe, Unfallverhütung mit allen wichtigen Rechtsvorschriften des technischen Arbeitsschutzes einschließlich der wichtigsten Richtlinien, Anlagen, Verwaltungsvorschriften, Listen und Tabellen. Band II zu der von Dr. Dr. h.c. mult. Hans C. Nipperdey, weiland o. Prof. an der Universität zu Köln und Präs. des Bundesarbeitsgerichts begründeten Loseblatt-Texstsammlung Arbeitsrecht, mit einer Einführung von Horst Peter Weber, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1982, Stand Oktober 1981, 1520 S., Plastikordner, 58,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Rechtsmaterie der Arbeitssicherheit besteht aus einem schwer durchschaubaren Geflecht von Vorschriften bis zu Empfehlungen unterhalb der Rechtsnormqualität.

In der Loseblatt-Textsammlung „Nipperdey I, Arbeitsrecht“, konnte neben dem weiten Feld des sozialen Arbeitsschutzes dem nur technisch ausgerichteten Bereich des Arbeitssicherheitsrechts nur begrenzter Raum zur Verfügung gestellt werden. Schon lange erwartete deshalb die Praxis eine Textsammlung, die gerade diesen Rechtsbereich handlich und übersichtlich, aber beschränkt auf den notwendigen Kernbestand, darstellt. Das vorliegende Werk soll diese Lücke schließen. Damit der Benutzer trotz der vorgekommenen Auswahl „seinen Fall“ anhand des „Nipperdey II“ lösen kann, wurden umfangreiche Verzeichnisse und Adressen abgedruckt, so daß wei-

tere Informationen auch dann leicht beschafft werden können, wenn die Textsammlung selbst einmal nicht weiterhelfen sollte.

Bei der Zusammenstellung der Texte ergaben sich fünf deutliche Schwerpunkte. Den ersten bildet die personelle Organisation der betrieblichen Sicherheit durch Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Als zweiter abgrenzbarer Bereich folgen Vorschriften zur Sicherheit der Arbeitsstätte. Daraus sind hervorzuheben die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstätten-Richtlinien, die vollständig wiedergegeben werden. Der dritte Schwerpunkt ist gekennzeichnet durch Vorschriften zur Geräte- und Anlagensicherheit. Viertens waren Vorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe aufzunehmen. In der Praxis kommen den Anhängen I und II der Arbeitsstoffverordnung sowie den Schadstoffkonzentrationen (MAK-Werte und technische Richtkonzentrationen) erhebliche Bedeutung zu und wurden deshalb vollständig abgedruckt. Schließlich galt es in einem fünften Schwerpunkt die Grundlagen des autonomen Rechts der Unfallversicherungsträger aufzunehmen.

In die Materie führt eine ausführliche Einleitung von Ministerialrat Horst Peter Weber, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, ein. Sie wird dem Benutzer der Sammlung helfen, das komplizierte Mit- und Nebeneinander von Vorschriften besser zu verstehen. Darüber hinaus sollen Anmerkungen und Verweisungen den Zusammenhang der Bestimmungen kenntlich machen.

Gerade das Arbeitssicherheitsrecht ist eng mit dem technischen Fortschritt verbunden, so daß dessen schnelle Entwicklung auch häufige Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Vorschriften nach sich zieht. Es wird daher begrüßt, daß die Form der Loseblattausgabe gewählt wurde, die allein eine rasche Reaktion auf Neuregelungen gewährleistet.

Die Sammlung wird für alle, die mit Fragen des Arbeitsrechts und der Arbeitssicherheit zu tun haben, eine gründliche und wertvolle Arbeitshilfe sein. Dies sind insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Personalleiter, Betriebsräte, Juristen in Wirtschaft, Verbänden und Gewerkschaften, Rechtsanwälte, Arbeitsgerichte und nicht zuletzt Gewerbeaufsichtsbehörden sowie Berufsgenossenschaften.

-1

Bundes-Immissionsschutzgesetz. Loseblatt-Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearbeitet von Ministerialrat Hans Jochen A l b e r d i n g und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert L u d w i g. 9. Erg.-Liefg., Stand 1. Oktober 1981, 156 S., 35,50 DM; Gesamtwerk, 1496 S., 96,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 30.

Die 9. Ergänzungslieferung der bekannten Sammlung (zur 8. Ergänzungslieferung vgl. StAnz. 1981 S. 795) spiegelt die Rechtsentwicklung im Immissionsschutzrecht in der Zeit vom 1. September 1980 bis zum 1. Oktober 1981. Sie enthält vor allem die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfallverordnung vom 23. April 1981 (die Störfallverordnung war in der 8. Ergänzungslieferung enthalten) und die Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Feuerungsanlagen vom 19. Oktober 1981, die die bisherige Verwaltungsvorschrift an die Neufassung der Verordnung über Feuerungsanlagen (in der 6. Ergänzungslieferung enthalten) anpaßt. In Hessen hat eine neue Smog-Verordnung vom 5. März 1981 (GVBl. I S. 53) die bisher geltende Smog-Verordnung vom 15. Oktober 1976 ersetzt; in Berlin wurde die Verordnung über den Schwefelgehalt von Braunkohle für Heizzwecke vom 15. Januar 1981 erlassen. Diese Verordnungen sind ebenso abgedruckt wie das Chemikaliengesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1718) und die hamburgische Verordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms vom 6. Januar 1981. Die Änderung des Luftverkehrsgesetzes durch das 9. Änderungsgesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) ist berücksichtigt; desgleichen die Änderungen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14. August 1980.

Erfreulich ist schließlich, daß das Verzeichnis einschlägiger technischer Richtlinien und DIN-Normen und das Verzeichnis der Verordnungen über die Festsetzung von Lärmschutzbereichen bei Verkehrsflughäfen und Flugplätzen auf den neuesten Stand gebracht worden sind.

Damit bleibt die Sammlung das bewährte und vorzügliche Hilfsmittel für die Arbeit im Immissionsschutzrecht. Sie ist ihren Preis wert.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hanns E n g e l h a r d t

Verhandlungen des 53. Deutschen Juristentages Berlin 1980. Band I — Gutachten, 855 S., Ln. 79,50 DM; Band II — Sitzungsberichte, rd. 1310 S., Gzln., 295,— DM. Vorzugspreis für Mitglieder des Juristentages 195,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Zu seinem 120jährigen Jubiläum kam der Deutsche Juristentag im September 1980 in Berlin zusammen. Der Tradition dieser Vereinigung entsprechend wurden wiederum in allen Abteilungen überaus aktuelle rechtspolitische Fragestellungen erörtert.

Die Abteilung Ausländerrecht behandelte das Thema „Welche rechtlichen Vorkehrungen empfehlen sich, um die Rechtestellung von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland angemessen zu gestalten?“ Hierzu wurden drei Teilgutachten vorgelegt: Professor Dr. Gunther Schwerdtfeger legte ein Gutachten zur „Ausländerintegration“ vor, Professor Dr. Otto Kimminich nahm zu „Aufenthaltsrecht, Asyl, Ausweisung, Auslieferung“ Stellung und Professor Dr. Gunther Kühne berichtete in seinem Teilgutachten über die Reformbestrebungen im „Internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht“. Das Gutachten zur Ausländerintegration wurde ergänzt durch die in den Sitzungsberichten abgedruckten Referate von Sozialreferent Georg Albrecht und Regierungspräsident a. D. Professor Dr. Ernst Emmerig. Richter am OVG Dr. Fritz Franz referierte zur Asylproblematik. Außerdem wurden in die Diskussion Voten von Dr. Joachim Henkel, Büro des Hohen Flüchtlingskommissars in Bonn, Hans Georg Dusch, Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf, und Ministerialdirektor Dr. Eckart Schiffer, Bundesministerium des Innern, einbezogen. Aus der Sicht der betroffenen Ausländer kamen Frau Rosi Wolf-Almanasreh, Vorsitzende der Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten deutschen Frauen e. V. in Frankfurt am Main, und Professor Dr. Tugrul Ansay, Universität Ankara, zu Wort.

Zum Thema der Kommunalrechtlichen Abteilung „Sind weitere rechtliche Maßnahmen zu empfehlen, um den notwendigen Handlungs- und Entfaltungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten?“ legte Professor Dr. Albert von Mutius das Gutachten vor. Hierzu referierten Staatsminister a. D. Bruno Merk und Oberstadtdirektor Privatdozent Dr. Dr. Raimund Wimmer. Außer-

dem berichtete Professor Dr. Erik Harder, Kopenhagen, über aktuelle Probleme in der skandinavischen Gemeindeverwaltung und stellte Professor Dr. Vittorio Italia, Mailand, die kommunale Selbstverwaltung in der italienischen Rechtsordnung dar.

Für die Strafrechtliche Abteilung gutachtete Professor Dr. Albin Eser zum Thema „Empfiehlt es sich, die Straftatbestände des Mordes, des Totschlags und der Kindesstörung (§§ 211 bis 213, 217 StGB) neu abzugrenzen?“ Die Diskussion hierüber wurde durch Referate von Richter am BGH Dr. Horst Fuhrmann und Professor Dr. Karl Lackner eingeleitet.

Die Steuerrechtliche Abteilung behandelte das Thema „Empfiehlt sich eine rechtsformunabhängige Besteuerung der Unternehmen?“ Hierzu legte Professor Dr. Rainer Walz das Gutachten vor, die Referate wurden von Professor Dr. Brigitte Knobbe-Keuk und Professor Dr. Konrad Littmann gehalten.

Last not least sei von der Zivilrechtlichen Abteilung berichtet, die das Thema „Welche Maßnahmen empfehlen sich zum Schutz des Verbrauchers auf dem Gebiet des Konsumentkredits?“ beriet. Hier hatte man auf vorbereitende Gutachten verzichtet; Referenten waren Richter am BGH Dr. Hans-Joachim Hiddemann und Bankdirektor i. R. Dr. Franz Josef Scholz.

Jeder Versuch, auf die behandelten Themen hier auch nur annäherungsweise einzugehen, würde den Rahmen einer Rezension sprengen. Deshalb möchte ich lediglich noch auf den sehr instruktiven Festvortrag von Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Wolfgang Zeidler zum Thema „Grundrechte und Grundentscheidungen der Verfassung im Widerstreit“ und die Schlussveranstaltung hinweisen, bei der der gegenwärtige Diskussionsstand zum Thema „Gesetzesflut — Gesetzesperfectionismus“ in Kurzreferaten wiedergegeben wurde. Zum Thema äußerten sich Staatssekretär a. D. Rechtsanwält Dr. Hermann Maassen, Professor Dr. Dieter Simon, Ministerialdirigent Dr. Erich Bülow vom Bundesministerium der Justiz, Bundesverfassungsrichter Dr. Helmut Simon und Professor Dr. Spiros Simitis.

Insgesamt bieten die beiden Bände eine Fülle von Material, an dem niemand, der sich mit den jeweiligen Themen zu befassen hat, vorbeigehen kann.

Regierungsdirektor Wolfgang H a n n a p p e l

Gebührenverordnung für die steuerberatenden Berufe. Textsammlung und Tabellen. Von Oberregierungsrat Heinz Völzke. 1981, 78 S., Taschenbuchformat 12 × 17 cm, 9,80 DM. Forkel-Verlag, 7000 Stuttgart, Stollfuß-Verlag, 5300 Bonn.

Soeben erschien die seit langem erwartete Gebührenverordnung für die steuerberatenden Berufe, die am 1. April 1982 in Kraft tritt. Die Textausgabe enthält alle Tabellen und auch Auszüge aus der Bundesrechtsanwaltsgebührenverordnung (BRAGO). Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert die Handhabung in der täglichen Praxis. Kein Angehöriger der steuerberatenden Berufe kann auf dieses Hilfsmittel als wichtiges Handwerkszeug für die Beratertätigkeit verzichten.

Präsident der Steuerberaterkammer Hessen Heinz G e r h a r d t

Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen. Kommentar von M i c h a e l i s - R h ö s a. Loseblattsammlung. 30. u. 31. Erg.-Liefg., 67,30 DM u. 68,20 DM. Gesamtwerk, 149,— DM. Forkel-Verlag, 7000 Stuttgart und 6200 Wiesbaden.

Das Standardwerk wird durch die 30. und 31. Nachtragslieferung erneut aktualisiert.

In der Kommentierung des § 2 der VO PRNr. 30/53 „Geltungsbereich“ ist der Abschnitt B „Beschaffungspraxis der wichtigsten Auftraggeber“ neu gefaßt. In 3 Teilen sind die Beschaffungen für die Bundeswehr — (B) I —, der Einkauf der Deutschen Bundespost — (B) III — und das Beschaffungswesen der Deutschen Bundesbahn — (B) III — ausführlich dargelegt. In den sachkundigen Ausführungen findet der Leser ausführliche Informationen über die Leitsätze der öffentlichen Vergaben, die Organisation und Zuständigkeiten der Vergabestellen, die Beschaffungsverfahren, die Berücksichtigung besonderer Anbietergruppen wie bevorzugte Bewerber und über die Beachtung wirtschaftspolitischer Aspekte.

Nr. 30 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten — LSP — befaßt sich mit den Steuern, die Kosten im Sinne dieser Leitsätze sind (kalkulierbare Steuern). Die 30. Nachtragslieferung bringt eine Neufassung der Kommentierung dieses Leitsatzes. In der 31. Nachtragslieferung ist eine Neufassung der Kommentierung des Leitsatzes Nr. 1 enthalten, der sich mit dem Geltungsbereich der Leitsätze über die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten befaßt.

Mit der 29. Nachtragslieferung war die Neuordnung des Entscheidungs-Teils eingeleitet worden. Dieser neben dem Kommentar und dem Text-Teil wichtige dritte Hauptteil des Werkes gliedert sich in die Abschnitte

I. Die Zulässigkeit preisrechtlicher Vorschriften

II. Die Anwendung preisrechtlicher Vorschriften

III. Kartellrechtliche Vorschriften

IV. Wirtschaftsstrafrechtliche Vorschriften

V. Vergabevorschriften.

Die 30. Nachtragslieferung bringt die vollständige Neufassung der beiden ersten Abschnitte des Entscheidungsteils.

Die 31. Nachtragslieferung bringt eine umfangreiche Ergänzung des Text-Teils der Loseblattsammlung.

In Abschnitt I ist die Neufassung der Verordnung über Preisangaben (VO PRNr. 3/73) in der Fassung der VO PRNr. 1/81 vom 23. März 1981 aufgenommen. Die Neufassung berücksichtigt die EG-Richtlinien über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise vom 19. Juni 1979.

Ferner sind in Abschnitt II die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 45 a BHO in der Fassung vom 4. Mai 1981 enthalten, die sich mit Zuwendungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, mit der Verwendungsnachweissführung und dem Widerruf von Zuwendungsbescheiden befassen.

Für den Abschnitt V „Aufträge für die Deutschen Streitkräfte“ bringt die 31. Nachtragslieferung Musterverträge mit den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsvertrag, Beschaffungsvertrag, Forschungsvertrag, Formularvertrag, Studienvertrag, Instandsetzungsrahmenvertrag u. a.

Ltd. Ministerialrat Dr. Ehrhardt K o c h

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 29. MÄRZ 1982

Nr. 13

Güterrechtsregister

1191

GR 468 — Neueintragung — 5. 3. 1982: Die Eheleute Friedbert Schäfer und Rita Schäfer geb. Donath, wohnhaft in 6323 Schwalmthal-Hopfgarten, Waldstr. 73, haben durch Vertrag vom 19. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.
6320 Alsfeld, 5. 3. 1982 Amtsgerecht

1192

GR 308 — Neueintragung — 17. 3. 1982: Uhlig-Henrich, Peter Siegfried, geborener Henrich, Kaufmann, und Henrich, Gisela Lisa Käthe, beide wohnhaft Kupferstr. 7, Twistetal-Berndorf. Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 27. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.
3548 Arolsen, 17. 3. 1982 Amtsgerecht

1193

GR 613 — Neueintragung — 22. 2. 1982: Nohr, Thilo, Versicherungskaufmann, Bad Hersfeld, Lambertstr. 26, und Marianne geb. Sponer. Durch Vertrag vom 5. Februar 1982 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.
6430 Bad Hersfeld, 18. 3. 1982 Amtsgerecht

1194

GR 614 — Neueintragung — 16. 3. 1982: Dr. med. Kraska, Hellmuth Johann, Arzt, Bad Hersfeld, und Renate Zellmann-Kraska. Durch Vertrag vom 22. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6430 Bad Hersfeld, 18. 3. 1982 Amtsgerecht

1195

GR 651 — Neueintragung — 10. 3. 1982: Eheleute Kfz-Mechaniker Harry Schulze und Eva Schulze geb. Heckmann, Schulstraße 21 in 6418 Hünfeld 1. Durch Ehevertrag vom 17. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
6418 Hünfeld, 10. 3. 1982 Amtsgerecht

1196

GR 652 — Neueintragung — 10. 3. 1982: Eheleute Maler Adam Schlitt und Christine Schlitt geb. Hochhaus, Talstr. 28 in 6419 Burghaun-Großenmoor. Durch Ehevertrag vom 15. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.
6418 Hünfeld, 10. 3. 1982 Amtsgerecht

1197

GR 653 — Neueintragung — 16. 3. 1982: Eheleute Landwirt Hermann Josef Weber und Annelie Maria geb. Decker, beide in 6419 Rasdorf, Am Anger 22. Durch Ehevertrag vom 16. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6418 Hünfeld, 16. 3. 1982 Amtsgerecht

1198

GR 403 — Neueintragung — 12. 3. 1982: Eheleute Schulze-Borgmühl, Friedrich-Wilhelm, und Ursula geb. Gröning, beide

Ulmenstr. 31, 6272 Niedernhausen. Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.
6270 Idstein, 12. 3. 1982 Amtsgerecht

1199

GR 4731 — Neueintragung — 17. 3. 1982: Eheleute Frank Taggesell in Dietzenbach und Christl Leokadia geb. Wollny in Bremen. Durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4732 — Neueintragung — 17. 3. 1982: Eheleute Constantin Pavliuc und Dana geb. Sandu in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4733 — Neueintragung — 17. 3. 1982: Eheleute Tibor Konz und Emma Luise geb. Messer in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2892 — Veränderung — 17. 3. 1982: Eheleute Arno Hille und Ida Elisabeth geb. Mothes in Nüsttal-Hofaschenbach. Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 17. 3. 1982 Amtsgerecht, Abt. 5

1200

GR 210 — Neueintragung — 5. 3. 1982: Student Rainer Gimpel, geb. am 30. 8. 1955, Elfie Gimpel geb. Schmerer, geb. am 12. 5. 1953, beide wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 54 in Schwalmstadt-Treysa. Durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1982 wurde Gütertrennung vereinbart.
3578 Schwalmstadt 1, 5. 3. 1982 Amtsgerecht

1201

GR 474 — Neueintragung — 5. 2. 1982: Die Eheleute Schmiedemeister Edwin Keller und Evi Gabriele Keller geb. Huber, beide wohnhaft Schubertstr. 7 in Neuanaspach 1, haben durch Ehevertrag vom 24. November 1981 Gütertrennung vereinbart.
6390 Usingen, 18. 3. 1982 Amtsgerecht

1202

GR 600 — Neueintragung — 18. 3. 1982: Metallschleifer Manfred Schuy und Ilse Adele geb. Barwig in 6294 Weinbach 1, Grävener Straße 3. Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.
6290 Weilburg, 22. 3. 1982 Amtsgerecht

1203

GR 601 — Neueintragung — 18. 3. 1982: Maschinenschlosser Siegfried Gilde und Margareta Marie geb. Börschel, 6256 Villmar 2, Falkenbacher Str. 14. Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.
6290 Weilburg, 22. 3. 1982 Amtsgerecht

1204

GR 602 — Neueintragung — 18. 3. 1982: Busunternehmer Ralf-Günter Kött und

Helga geb. Knapp, 6256 Villmar 4, Grüner Weg 3. Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.
6290 Weilburg, 22. 3. 1982 Amtsgerecht

Vereinsregister

1205

VR 212 — Neueintragung — 19. 3. 1982: Miniflaschenclub Volkmarsen e. V., Volkmarsen.

3548 Arolsen, 19. 3. 1982 Amtsgerecht

1206

VR 386 — Neueintragung — 19. 3. 1982: Fa. BSB Bad Schwalbacher Bürgerblock mit dem Sitz in 6208 Bad Schwalbach.

6208 Bad Schwalbach, 19. 3. 1982 Amtsgerecht

1207

VR 264 — Neueintragung — 22. 3. 1982: Männergesangsverein „Liedertafel 1883 Geismar“ in Frankenberg-Geismar.

3558 Frankenberg (Eder), 22. 3. 1982 Amtsgerecht

1208

5 VR 779 — Neueintragung — 15. 3. 1982: Musikverein Dipperz in Dipperz.

6400 Fulda, 15. 3. 1982 Amtsgerecht, Abt. 5

1209

VR 547 — Neueintragung — 17. 3. 1982: Gesangsverein Cäcilia Höchst eingetragener Verein, Gelnhausen, Stadtteil Höchst.

6460 Gelnhausen, 17. 3. 1982 Amtsgerecht

1210

VR 548 — Neueintragung — 18. 3. 1982: Tischtennisgemeinschaft Horbach eingetragener Verein in Freigericht, Ortsteil Horbach.

6460 Gelnhausen, 18. 3. 1982 Amtsgerecht

1211

VR 384 — Neueintragung — 18. 3. 1982: Lebenshilfe in Israel; Sitz: 6348 Herbhorn. Die Satzung ist am 12. November 1981 errichtet.

6348 Herbhorn, 18. 3. 1982 Amtsgerecht

1212

VR 272 — Neueintragung — 16. 2. 1982: Sportangelverein Zwergen 1976; Sitz: Liebenau-Zwergen.

3520 Hofgeismar, 18. 3. 1982 Amtsgerecht

1213

8 VR 650 — Neueintragung — 11. 3. 1982: Oberemser Sportschützen e. V., Glashütten-OT Oberems.

6240 Königstein im Taunus, 11. 3. 1982 Amtsgerecht

1214

8 VR 651 — Neueintragung — 11. 3. 1982: Kronberger Kolonie von 1961 e. V., Kronberg i. Ts.
6240 Königstein im Taunus, 11. 3. 1982
Amtsgericht

1215

8 VR 652 — Neueintragung — 16. 3. 1982: Deutsches Missionszentrum, Kronberg.
6240 Königstein im Taunus, 16. 3. 1982
Amtsgericht

1216

VR 430 — Neueintragung — 19. 3. 1982: Musikschule Lampertheim, 6840 Lampertheim.
6840 Lampertheim, 19. 3. 1982
Amtsgericht

1217

VR 1156 — Neueintragung — 16. 3. 1982: Turn- und Sportverein Warzenbach, Sitz: Wetter-Warzenbach.
3550 Marburg, 16. 3. 1982
Amtsgericht

1217a

VR 459 — Neueintragung — 18. 3. 1982: Stenografenverein 1898 Erbach e. V., Sitz: Erbach/Odw.

VR 460 — Neueintragung — 18. 3. 1982: Sportverein 1977 Rehbach e. V., Sitz: Michelstadt/Rehbach.
6120 Michelstadt, 18. 3. 1982
Amtsgericht

1218

VR 321 — Neueintragung — 5. 3. 1982: Förderkreis für Behinderte in Raunheim, Raunheim.
6090 Rüsselsheim, 5. 3. 1982
Amtsgericht

1219

VR 325 — Neueintragung — 18. 2. 1982: Anspacher Tanz- und Spielleut, Sitz: Neu-Anspach.

VR 326 — Neueintragung — 18. 2. 1982: Verein zur Förderung internationaler Beziehungen Neu-Anspach, Sitz: Neu-Anspach.

VR 327 — Neueintragung — 15. 3. 1982: Tanzsport-Club (TSC), Usingen, Sitz: Usingen/Ts.

VR 328 — Neueintragung — 15. 3. 1982: Sportgemeinschaft Hundstadt, Sitz: Hundstadt.
6390 Usingen, 18. 3. 1982
Amtsgericht

1220

VR 427 — Neueintragung — 12. 3. 1982: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisgruppe Weilburg-Oberlahn in Weilburg.

6290 Weilburg, 22. 3. 1982
Amtsgericht

1221

VR 1015 — Neueintragung — 9. 3. 1982: Der Verein „Burschenschaft Altenkirchen“ in 6333 Braunfels Stadtteil Altenkirchen ist heute unter Nr. 1015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 27. Januar 1982 errichtet.

6330 Wetzlar, 18. 3. 1982
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**1222**

6 N 62/81 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Twelkmeyer & Co. Baudekoration GmbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Brandenburger Str. 30, vertreten durch Herrn Hermann Twelkmeyer, wird heute, am 18. März 1982, 11.00 Uhr, die Sequestration

angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, 6000 Frankfurt am Main, Cronstettenstr. 22.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 3. 1982
Amtsgericht

1223

N 3/82: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Minema-Massivhaus GmbH, 3551 Bad Endbach-Günterod, An der Hahnwiese 5, wird der auf Donnerstag, den 8. April 1982, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Biedenkopf bestimmte Termin aufgehoben. Neuer Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des Konkursverwalters oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände wird auf Freitag, den 16. April 1982, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 21. Mai 1982, 10.00 Uhr, jeweils im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstr. 72, Sitzungssaal Nr. 110, anberaumt.

3560 Biedenkopf, 19. 3. 1982
Amtsgericht, Konkursgericht

1224

61 N 98/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ludwvig Storm, Rechtsform: KG, Darmstadt, Frankfurter Str. 128—130, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 19. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 61

1225

61 N 12/77 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bauunternehmung Kramer KG., Ostendstraße 17, 6102 Pfungstadt, wird die Vergütung nebst Auslagen des Konkursverwalters auf 132 605,83 DM, einschließlich 6,5% MwSt. festgesetzt. Schlußtermin wird bestimmt auf Donnerstag, den 29. April 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 612, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, mit folgender Tagesordnung: a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, b) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6100 Darmstadt, 15. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 61

1226

61 N 16/79 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 8. 1978 verstorbenen Aribert Anthes, zuletzt wohnhaft in Darmstadt-Arheilgen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6100 Darmstadt, 16. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 61

1227

34 N 29/81 — Beschluß: In dem Verfahren über den Nachlaß des am 2. 9. 1981 verstorbenen Eugen Götz, zuletzt wohnhaft Albert-Einstein-Str. 29, 6110 Dieburg, Konkursverwalter: Dr. Rainer Schlosser, Eichenweg 4, 6116 Eppertshausen, ist am Mittwoch, dem 2. Juni 1982, 14.00 Uhr, Saal 116, Bei der Erlesmühle 1, 6110 Dieburg, neuer Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen bestimmt. In diesem Termin soll die Zustimmung

der Gläubiger zum freihändigen Verkauf des vorhandenen Grundbesitzes eingeholt werden.

6110 Dieburg, 15. 3. 1982
Amtsgericht

1228

34 N 33/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gerd Hoffmann, Max-Planck-Str. 19, 6115 Münster, Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann Helmut Schmutzler, Franz-Schubert-Str. 15, 6095 Ginsheim-Gustavsburg 2, ist am Mittwoch, dem 26. Mai 1982, 14.00 Uhr, Saal 116, Bei der Erlesmühle 1, Dieburg, neuer Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen bestimmt.

6110 Dieburg, 15. 3. 1982
Amtsgericht

1229

3 N 14/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lehnig Getränke Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Eschwege wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3440 Eschwege, 19. 3. 1982
Amtsgericht

1230

81 N 17/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der im Inland befindlichen Vermögen der Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware USA, American Military International Insurance Association mit dem Sitz in Wilmington, Country New Castle, Delaware, USA, mit inländischer Zweigniederlassung in Friedrich-Ebert-Anlage 32, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 13. April 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung: 560 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen: 2 968,60 DM zuzüglich 13% Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 18. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1231

81 N 355/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jochen Grün, Lerchesbergring 43, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 12. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1232

81 N 240/78 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Industriemaschinen-Handelsgesellschaft K. W. Schubert & Co., Friedrich-Kahl-Straße 17, 6000 Frankfurt am Main-Rödelheim, wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 19. 2. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1233

81 N 556/78 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. 9. 1977 verstorbenen Kauffrau Gerda Horn, Inh. der eingetragenen Firma Marmorwerk Georg Horn, Emmerich-Josef-Straße 32, 6230 Frankfurt am Main 80, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1234

81 N 517/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Office Overload Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Steinweg 9, 6000 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 28. Mai 1982, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Gebäude B, I. Stock. Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 4 000,— DM zuzüglich Ausgleich von 6,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 248,60 DM.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1235

81 N 517/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Office Overload GmbH, in Frankfurt am Main, Steinweg 9** — Az.: 81 N 517/81 AG Ffm. — findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 4 528,17 D-Mark. Es steht ein Massebestand von 4 918,67 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Masseverbindlichkeiten zur Verfügung.

6000 Frankfurt am Main, 17. 3. 1982

Der Konkursverwalter
Helmut Masche
Rechtsanwalt

1236

81 N 656/81 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Erdikler Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Özcan Erdikler, Berliner Str. Nr. 44, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 18. März 1982, 10.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. Nr. 23, 6000 Frankfurt am Main, Telefon: Nr. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 16. April 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. April 1982, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 28. Mai 1982, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. April 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 18. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1237

N 14/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Karl Schmidt, 3505 Gudensberg, Kasseler Straße 78**, geb. am 26. 7. 1935, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 23. April 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 3580 Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, bestimmt.

3580 Fritzlar, 18. 3. 1982

Amtsgericht

1238

5 N 19/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Hiltrud Knust, geb. Hahn, persönlich haftende Gesellschafterin der Friedrich Schmitt oHG in Poppenhausen, wohnhaft in 6416 Poppenhausen, Am Grasberg**, ist Schlußtermin auf den 13. Mai 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO). Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 349,99 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 039,17 DM festgesetzt.

6400 Fulda, 22. 3. 1982

Amtsgericht

1239

5 N 20/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Textilingenieurs Johannes Knust, persönlich haftender Gesellschafter der Friedrich Schmitt oHG in Poppenhausen, wohnhaft in 6416 Poppenhausen, Am Grasberg**, ist Schlußtermin auf den 13. Mai 1982, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 210, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO). Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 670,95 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 873,30 DM festgesetzt.

6400 Fulda, 22. 3. 1982

Amtsgericht

1240

5 N 21/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Josef Witzel, persönlich haftender Gesellschafter der Friedrich Schmitt oHG in Poppenhausen, wohnhaft in 6411 Künzell, Forststraße**, ist Schlußtermin auf den 13. Mai 1982, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7 153,29 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 435,09 DM festgesetzt.

6400 Fulda, 22. 3. 1982

Amtsgericht

1241

N 21/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Thermo Deko Wärme- und Kälteschutz GmbH in 6487 Flörsbachtal, Ortsteil Flörsbach, Im Hartgrund Nr. 8**, vertreten durch die Geschäftsführer Hans Jakob Ollig, ebenda, und Heinz Lingemann, Lennestraße 2, 5948 Schmallebenberg-Fleckenberg, wird Termin zur Prüfung der nachträglich

lich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, den 26. April 1982, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 17.

6460 Gelnhausen, 10. 3. 1982

Amtsgericht

1242

42 N 20/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Georg Schieferstein KG in 6302 Lich 1** ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 80 653,68 D-Mark, Auslagen der Ausschußmitglieder insgesamt 21 581,80 DM.

6300 Gießen, 10. 3. 1982

Amtsgericht

1243

24 N 32/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Klara Meinke, Groß-Gerauer Str. 8, 6086 Riedstadt-Wolfskehlen**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt. Schlußtermin wird bestimmt auf Dienstag, den 20. April 1982, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Str. 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände, Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Es werden festgesetzt: a) die Vergütung des Konkursverwalters auf 38 535,50 D-Mark, b) seine Auslagen auf 691,76 DM. In dem Betrag zu a) sind 2 351,93 DM MwSt. und in dem zu b) 42,22 DM MwSt. enthalten.

6080 Groß-Gerau, 15. 3. 1982

Amtsgericht

1244

42 N 16/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters **Hans Lotz, Hanau, Badergasse 2**, wird der Schlußtermin auf den 20. April 1982, 9.30 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 159 B, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6450 Hanau, 4. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 42

1245

N 1/82: Über das Vermögen der **Firma GERO Basalt Beton Bau GmbH, Homberg-Dickershausen**, Geschäftsführerinnen: 1. Frau Monika Roß geb. Arning, Vor der Elgeskaute 3, 3589 Knüllwald-Rengshausen, 2. Frau Anita Grede, 3509 Malsfeld-Mosheim, wird heute am 16. März 1982, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gethmann, 3588 Homberg (Efze).

Konkursforderungen sind bis zum 19. Mai 1982 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 14. April 1982, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 2. Juni 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 3588 Homberg (Efze), Oberstorstr. 9, Erdgeschoß, Sitzungssaal 2.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befrie-

digung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. April 1982 anzeigen.

Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet, sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.

3588 Homberg (Efze), 16. 3. 1982
Amtsgericht

1246

1 N 5/82 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **Punkt-Massiv Haus GmbH, Auf der Langwies 18, 6274 Hünstetten 1**, vertreten durch den Geschäftsführer **Johann Nauheimer, Hünstetten-Beuerbach, Rhönstr. 29**, wird heute am 15. März 1982, 11.50 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit. Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwältin **Helga Duy, Wiesbadener Str. 61, 6270 Idstein**. Das weitere Verfahren wird dem Rechtspfleger übertragen.

6270 Idstein, 15. 3. 1982
Amtsgericht

1247

65 N 1/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hervis Markenkleidung Hermann Visser GmbH & Co. KG in Kassel, Untere Königsstr. 66**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 21. April 1982, 8.30 Uhr, Raum Nr. 083, Untergeschoß im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 4. 2. 1982
Amtsgericht, Abt. 65

1248

5 N 4/82: Über das Vermögen der Firma **Kräling und Schick, Bauunternehmen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 3571 Amöneburg-Rosdorf, Goethestr. 1**, ist am 18. März 1982, 9.15 Uhr, Konkurs eröffnet worden. Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt **Falk Fichtner, Albert-Schweitzer-Str. 24, 3570 Stadallendorf 1** (Tel. 0 64 28-10 75). Konkursforderungen sind bis 22. Mai 1982, schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, 5. Mai 1982, 14.00 Uhr; Prüfungstermin am Mittwoch, 9. Juni 1982, 10.00 Uhr; beide Termine vor dem Amtsgericht 3575 Kirchhain, Saal 116. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgedungene Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. April 1982 anzeigen.

3575 Kirchhain, 18. 3. 1982
Amtsgericht

1249

9 N 18/82: In der Konkursache **AOK Frankfurt am Main / Hedwig Wunderlich, Inhaberin eines Taxiunternehmens, Obergasse 28, 6239 Eppstein 4**, ist durch Beschluß vom 17. März 1982 ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Schuldnerin erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 17. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 9

1250

7 N 3/82: Über das Vermögen der Eheleute **Ursula und Michael Glaser, Hauptstraße 57, 6072 Dreieich**, ist am 16. März 1982, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Haischmann, Frankfurter Str. 10-12, 6072 Dreieich**. Konkursforderungen sind bis 15. Juni

1982, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 143, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. April 1982, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 31. August 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgedungene Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1982 anzeigen.

6070 Langen, 17. 3. 1982
Amtsgericht

1251

VN 1/82: Die Firma **Stahlbau Otterbein Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Johannes Müller, Umgehungsstr. 45, 6420 Lauterbach (Hessen) 1**, hat am 18. März 1982 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Dipl.-Kaufmann **Alfred Flügel, Lindenstraße, 6400 Fulda**, zum vorläufigen Verwalter bestimmt, dem die in § 57 Vergleichsordnung erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden. Von der Anordnung weiterer Verfügungsbeschränkungen wird vorläufig abgesehen.

6420 Lauterbach (Hessen) 1, 18. 3. 1982
Amtsgericht

1252

4 N 12/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hahn und Pawlik, Bauunternehmung GmbH, Am Grünen Weg 4, 6092 Kelsterbach**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Termin bestimmt auf Montag, den 26. April 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Bau B, Zimmer 201**.

6090 Rüsselsheim, 18. 3. 1982
Amtsgericht

1253

N 4/82: Über das Vermögen des **Norbert Heckmann, Inhaber der Wäscherei Kratz, Nieder-Röder-Str. 25, 6054 Rodgau 2**, ist am 22. März 1982, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Klaus Siebicke, Lausitzer Str. 16, Rodgau-Weiskirchen**. Konkursforderungen sind bis 15. April 1982 zweifach bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Freitag, 30. April 1982, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 24. Mai 1982, 14.00 Uhr im Amtsgericht Seligenstadt, Giselastraße 1, Saal 13, I. Stock. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder

leisten und muß den Besitz der Sache und Forderungen, für die er aus der Sache abgedungene Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. April 1982 anzeigen.

6453 Seligenstadt, 23. 3. 1982
Amtsgericht

1254

62 N 1/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BMB Baugesellschaft mbH in Wiesbaden** soll die Schlußverteilung stattfinden. Zur Verfügung stehen 11 978,49 DM. Zu berücksichtigten sind 37 831,97 DM bevorrechtigte Forderungen und 127 337,91 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden — Konkursabteilung — zu 62 N 1/82 offen.

6200 Wiesbaden, 18. 3. 1982
Der Konkursverwalter
J. Reiner
Rechtsanwalt

1255

62 N 29/82: Über das Vermögen der **Wolf Zurhorst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden-Schierstein, Schoßbergstr. 18**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Wolf-Dietrich Zurhorst und Olga Zurhorst geb. Conrad, Saarbrücken-Bübingen, Am Kreuzberg 102**, wird heute, am 18. März 1982, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Georg Frhr. Grote, Wiesbaden, Rheinstr. 59**. Anmeldungen der Konkursforderungen sind doppelt bis 23. April 1982 einzureichen.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. Mai 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 16. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 62

1256

62 N 32/82: Über das Vermögen der **Saar-Weststahl Wolf Zurhorst GmbH & Co. Kommanditgesellschaft vormals Hoco-Eisenhandel, Dr. Hoffmann & Co. KG, Wiesbaden-Schierstein, Schoßbergstr. 18**, vertreten durch die **Wolf Zurhorst Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, ebenda, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Wolf-Dietrich Zurhorst und Olga Zurhorst geb. Conrad, Saarbrücken-Bübingen, Am Kreuzberg 102**, wird heute, am 16. März 1982, 15.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Georg Frhr. Grote, Wiesbaden, Rheinstr. 59**.

Anmeldungen der Konkursforderungen sind doppelt bis 23. April 1982 einzureichen.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. Mai 1982, 14.00 Uhr, Zimmer 244.

6200 Wiesbaden, 16. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem

Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanpruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1257

6 K 32/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Band 57, Blatt 2169, 71/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Burgholzhausen, Flur 1, Flurstück 224/1, Größe 4,42 Ar, Flurstück Nr. 224/2, Größe 1,40 Ar, Flurstück 224/3, Größe 21,75 Ar, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Talmühle 1 u. 3,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 1 im Hause 4a, 4, Erdgeschoß links sowie dem Teileigentum an den beiden in der unterirdischen Tiefgarage gelegenen Pkw-Abstellplätzen Nr. 1; beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 2147 bis 2182) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Mittwoch, dem 26. Mai 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Charles Esposito, geb. 30. 6. 1953,
- b) Brigitte Esposito geb. Petzka, geb. 22. 2. 1958,

beide Talmühle 1, 6382 Friedrichsdorf 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 3. 1982
Amtsgericht

1258

K 11/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 85, Blatt 2540, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3364/9, Hof- und Gebäudefläche, Hammerweg 2, Größe 6,26 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3364/7, Bauplatz, Hammerweg, Größe 3,96 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 4, Flurstück 3337/2, Hof- und Gebäudefläche, Hammerweg, Größe 23,88 Ar,

sollen am 30. Juli 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pflasterer Albert Weyer, Bad Schwalbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 4 auf 358 200,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf 47 520,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf 689 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 19. 3. 1982

Amtsgericht

1259

K 60/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 77, Blatt 2296, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 46, Flurstück 75, Bauplatz — jetzt bebaut —, Königsberger Str. 20, Größe 15,49 Ar,

soll am 16. Juli 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus Thies und Gabriele geb. Stiepel, Bad Schwalbach, Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 3. 1982

Amtsgericht

1260

K 61/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kettenbach, Band 27, Blatt 770, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kettenbach, Flur 1, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 20, Größe 5,16 Ar,

soll am 9. Juli 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Frau Eleonore Schön geb. Wellhausen, Miteigentümerin, — zur Hälfte —,
- b) dieselbe und Herr Gerhard Schön, beide Aarbergen 1, Miteigentümer, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 3. 1982

Amtsgericht

1261

K 65/81 — **Beschluß:** Die ideelle Miteigentumshälfte des Kaufmanns A. Huoschang Khadem an dem im Grundbuch von Niederglabach, Band 20, Blatt 577, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederglabach, Flur 6, Flurstück 143, Ackerland, Schimmerlköpfel, Größe 7,50 Ar,

soll am 30. Juli 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 10. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann A. Huoschang Khadem, Wiesbaden.

Der Wert der Miteigentumshälfte des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 3. 1982

Amtsgericht

1262

K 68, 69/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wehen, Band 56, Blatt 1657, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 1, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstr. 16, Größe 3,36 Ar, und das im Grundbuch von Wehen, Band 67, Blatt 1990, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 1, Flurstück 299, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstr. 16, Größe 20,91 Ar,

sollen am 25. Juni 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Erich Lendle & Co. KG, Maschinenfabrik, Taunusstein 4.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück 1-297 auf 180 159,— DM und

für Grundstück 1-299 auf 1 308 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 3. 1982

Amtsgericht

1263

K 71, 72/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wehen, Band 45, Blatt 1341, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehen, Flur 10, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Silberbachstraße 11, Größe 33,09 Ar,

und die im Grundbuch von Wehen, Band 49, Blatt 1452, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wehen, Flur 10, Flurstück 97, Hof- und Gebäudefläche, Silberbachstraße 9, Größe 40,42 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wehen, Flur 10, Flurstück 108, Grünland, Sauerwiese, Größe 87,26 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Wehen, Flur 10, Flurstück 106/2, Hof- und Gebäudefläche, Silberbachstraße, Größe 37,98 Ar,

sollen am 25. Juni 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Erich Lendle & Co. KG, Taunusstein 4.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundst. 10—96 auf 783 818,— DM,
für Grundst. 10—97 auf 2 690 867,— DM,
für Grundst. 10—108 auf 42 321,10 DM,
für Grundst. 10—106/2 auf 142 235,10 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 3. 1982

Amtsgericht

1264

4 K 19/81: Das im Grundbuch von Wilms-
hausen, Band 12, Blatt 363, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilms-
hausen, Flur 2, Flurstück 12/47, Hof- und Gebäude-
fläche, Hardweg 26, Größe 12,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Richard Rabenhorst, geb. 22. 5. 1927, b) dessen Ehefrau Christa Rabenhorst geb. Trautmann, beide in Bensheim-Wilmshausen, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 3. 1982 **Amtsgericht**

1265

4 K 45/81: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 69, Blatt 3767, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 55/14, Hof- und Gebäudefläche, Lagerhausstraße 13, Größe 8,32 Ar, Flur 3, Flurstück 214/7, Wasserfläche, Landgraben, Größe 0,08 Ar, soll am Mittwoch, dem 14. Juli 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Ludwig Degen, Lorsch, — zur ideellen Hälfte —,

b) Philipp Ludwig Degen, Lorsch), — zur c) Karl Heinz Ludwig Degen, Biebesheim,

d) Eleonore Anna Luise Dinkel geb. Degen, Rottendorf,

b) bis d) in Erbengemeinschaft, — zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 3. 1982 **Amtsgericht**

1266

4 K 73/81: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Lorsch, Band 68, Blatt Nr. 3724, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 5, Größe 5,01 Ar, soll am Mittwoch, dem 21. Juli 1982, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leonore Bierbaum geb. Becker, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 3. 1982 **Amtsgericht**

1267

4 K 57/81: Die im Grundbuch von Hartenrod, Band 5, Blatt 199 A, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Hartenrod

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 132/2, Holzung, Vor der Heide, Größe 4,54 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 2, Wald (Holzung), Vor der Heide, Größe 4,57 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 117, Ackerland, Hinterm Berg, Größe 18,36 Ar,

sollen am Dienstag, dem 1. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Becker in Hannover.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 18. 3. 1982 **Amtsgericht**

1268

61 K 123/81: Der im Grundbuch von Pfungstadt, Band 197, Blatt 8103, eingetragene halbe Miteigentumsanteil des Günther Rode, Pfungstadt, an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 32, Flurstück 67, Ackerland (Obstb.), Vor der Hart, Größe 25,57 Ar,

soll am 17. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 23. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Rode, Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

1269

8 K 7/81: Das im Grundbuch von Mandeln, Band 34, Blatt 1270, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mandeln, Flur 12, Flurstück 2/1401, Hof- und Gebäudefläche, Laaspher Str. 28, Größe 6,11 Ar,

soll am Montag, dem 14. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lagerist Gerhard Herr und Ehefrau Rita Herr geb. Lieske, Laaspher Str. 28, Mandeln, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 79 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 12. 3. 1982 **Amtsgericht**

1270

8 K 59/81: Die im Grundbuch von Dillenburg, Band 99, Blatt 3345, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Flur 50, Flurstück 26/9, Hof- und Gebäudefläche, Ströherstraße, Größe 14,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 50, Flurstück 26/8, Hofraum, Ströherstraße, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 50, Flurstück 26/3, Bauplatz, Hinterm Galgenberg, Größe 8,73 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 50, Flurstück 26/7, Hofraum, Ströherstraße, Größe 0,29 Ar,

sollen am 24. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Student Jochen Wiemann, Ströherstraße 24, 6340 Dillenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 3 auf	566 020,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf	2 280,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf	172 360,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf	3 480,— DM.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß durch Beschluß vom 22. 2. 1982 der Zuschlag für das Meistgebot in dem Termin vom 15. 2. 1982 gem. § 74a Abs. 1 ZVG versagt wurde. Auf die Rechtsfolgen des § 74a Abs. 4 ZVG wird verwiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 3. 1982 **Amtsgericht**

1271

8 K 66/81: Das im Grundbuch von Niederscheid, Band 62, Blatt 2043, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederscheid, Flur Nr. 18, Flurstück 8/5, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg, Größe 8,03 Ar,

soll am Montag, dem 7. Juni 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heun, Jürgen, geb. 30. 7. 1939, und Heun, Ingeborg geb. Maurer, geb. 3. 5. 1937, beide Lindenweg 1, 6430 Dillenburg-Niederscheid, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 297 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 11. 3. 1982 **Amtsgericht**

1272

8 K 99/81: Das im Grundbuch von Simmersbach, Band 34, Blatt 1240, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Simmersbach, Flur 8, Flurstück 280, Ackerland, Am Weisenberg, Größe 7,79 Ar,

soll am Montag, dem 14. Juni 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Schneider, geb. 16. 5. 1958, Hauptstraße 1, Eschenburg-Simmersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 312,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 11. 3. 1982 **Amtsgericht**

1273

3 K 10/81: Das im Grundbuch von Eltville, Bezirk Eltville, Band 98, Blatt 3086, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eltville, Flur 25, Flurstück 143/58, Hof- und Gebäudefläche, Bertholdstr. 3, Größe 2,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Juni 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville am Rhein 1, Schwalbacher Str. 40, Saal 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verkäuferin Gabriele Renger, geb. 25. Februar 1954, Eltville am Rhein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein 1, 18. 3. 1982

Amtsgericht

1274

3 K 61/81: Die im Grundbuch von Hitzelrode, Band 9, Blatt 321, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Hitzelrode

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 13, Wald (Holzung), Am Kleeberge, Größe 11,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 272/40, Ackerland, Vor dem langen Tale, Größe 22,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 12, Wald (Holzung), Am Kleeberge, Größe 4,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 14, Grünland, Am Kleeberge, Größe 11,58 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 265/154, Ackerland, Das große Stück, Größe 8,10 Ar, sollen am 23. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anne Herold geb. Weske, Auf dem Sperlingsberg 8, 3446 Meinhard-Hitzelrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 16. 3. 1982 **Amtsgericht**

1275

3 K 70/80: Das im Grundbuch von Neuerode, Band 23, Blatt 864, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuerode, Flur 8, Flurstück 48/12, Bauplatz, Auf dem Sande, Größe 7,27 Ar,

soll am 30. Juni 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Konrad Hoff, Dannenwalder Weg 176, 1000 Berlin 26.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 18. 3. 1982 **Amtsgericht**

1276

K 48/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Somplar, Band 22, Blatt 723,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 3, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Schlädlerich 10, Größe 15,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. August 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Karle in Bromskirchen-Somplar
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 3. 3. 1982 **Amtsgericht**

1277

K 28/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz (zur Hälfte), eingetragen im Grundbuch von Allendorf (Eder), Band 71, Blatt 2080,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 19, Flurstück 1/8, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Winterhecke 10, Größe 8,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. August 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jakob Rauch, Hedwigstr. 34, 4300 Essen 1, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 500,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 3. 1982

Amtsgericht

1278

84 K 244/79 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3587, eingetragene Teileigentum, bestehend aus 1 299/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gaststätte 12 002 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 3. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 84**

1279

84 K 32/81 — **Zwangsvollesteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 11, Band 21, Blatt 653, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 118,

lfd. Nr. 1, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerweg 48, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 87/50, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerweg 48, Größe 4,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerweg 48, Größe 2,28 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Trutz Frankfurt, Größe 0,55 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 19. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1981 (Versteigerungsvermerk):

1. Wilhelm Herr, Kennedyallee 33, 6000 Frankfurt am Main 70,

2. Arnold Sauerbier, Taubenberg 80 b, 6270 Idstein,
— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 2 500 000,— DM und auf 1 250 000,— Deutsche Mark je ideeller Hälfte; für die einzelnen Grundstücke auf 992 000,— DM für Nr. 1, je 1/2 = 496 000,— DM, 1 077 200,— DM für Nr. 2, je 1/2 = 538 600,— DM, 364 800,— DM für Nr. 3, je 1/2 = 182 400,— DM, 66 000,— DM für Nr. 6, je 1/2 = 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 84**

1280

84 K 151/81 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band 24, Blatt 901, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 137, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Eckenheimer Landstr. 52, Größe 2,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Frank Hans Netter in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 945 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 84**

1281

K 86/81: Der im Grundbuch von Rödgen, Band 14, Blatt 613, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rödgen, Flur 1, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 10, Größe 34,47 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Scheib geb. Sussmann, Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festzusetzen auf 822 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 3. 1982 **Amtsgericht**

1282

K 11/80: Die im Grundbuch von Geismar, Band 19, Blatt 801, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 6, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geismar, Flur 6, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 63, 64, Größe 3,67 Ar,

sollen am 4. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1980 bzw. 27. 1. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Alfred Manteuffel,
b) Elfriede Manteuffel geb. Hille,
beide Fritzlar-Geismar, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wegen wirtschaftlicher Einheit in einer Summe auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 10. 3. 1982 **Amtsgericht**

1283

K 38/80: Das im Grundbuch von Unterflockenbach, Band 19, Blatt 636, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterflockenbach, Flur 5, Flurstück 11/23, Hof- und Gebäudefläche, Am Wetzelsberg 2, Größe 1,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Heckmann,
b) Katharina Schmitt,
beide 6941 Gornheimertal-Unterflockenbach.

Frau Schmitt ist jetzt Alleineigentümerin.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 15. 3. 1982

Amtsgericht

1284

K 39/80: Das im Grundbuch von Unterflockenbach, Band 19, Blatt 636, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Unterflockenbach, Flur 4, Flurstück 67/40, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstr. 38, 40, 42, Größe 15,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Mai 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Heckmann,
b) Katharina Schmitt,
beide 6941 Gornheimertal-Unterflockenbach.

Frau Schmitt ist jetzt Alleineigentümerin.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 790 000,— D-Mark.

Es handelt sich um ein Mietwohnungsgrundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Omw.), 15. 3. 1982 **Amtsgericht**

1285

42 K 77/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 89, Blatt 3917, 184/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/61 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 1. Juli 1982, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Donat, Aichach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 3. 1982 **Amtsgericht**

1286

42 K 126/80 — **Beschluß:** Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band Nr. 20, Blatt 675, ein Siebentel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 374/4, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 7, Größe 7,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 7 und dem Kellerraum Nr. 7,

soll am Donnerstag, dem 8. Juli 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kniehase, Wolfhard, geb. 21. 2. 1941, Schafhofstraße 19, 6464 Linsengericht 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 3. 1982 **Amtsgericht**

1287

42 K 91/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Saasen, Band 22, Blatt 925,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 71/2, Hof- und Gebäudefläche, Egerstr. 3, Größe 7,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Juni 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Fernau, geb. 31. 8. 1950, Reiskirchen-Saasen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 292 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 3. 1982 **Amtsgericht**

1288

42 K 127/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 129, Blatt Nr. 4493,

lfd. Nr. 1, Flur 32, Nr. 302, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße, Größe 7,42 Ar

soll am Donnerstag, dem 1. Juli 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margarete Lorenz geb. Tanneberg, geb. 22. 8. 1913, Höhenstraße 56, Krofdorf-Gleiberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 040,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 3. 1982 **Amtsgericht**

1289

42 K 134/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 65, Blatt 2042,

früherer ein Drittel Miteigentumsanteil des Michael Heinrich Grzeska an dem Grundstück

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 168, Gebäude- und Freifläche, Großen-Busecker Straße 21, Größe 3,76 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juli 1982, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Molke, Elisabeth Auguste geb. Schewerda, geb. 15. 11. 1911, Buseck-Alten-Buseck, Großen-Busecker Straße 21.

Der Wert des früheren ein Drittel Grundbesitzanteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 466,67 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 3. 1982 **Amtsgericht**

1290

2 K 40/81: Die im Grundbuch von Mühlbach, Band 20, Blatt 685, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlbach, Flur 18, Flurstück 25/2, Ackerland, Hochrück, Größe 6,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mühlbach, Flur 18, Flurstück 26/2, Ackerland, Hochrück, Größe 4,63 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mühlbach, Flur 18, Flurstück 25/4, Bauplatz, Hochrück, Größe 4,98 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mühlbach, Flur 18, Flurstück 25/6, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Str. 47a, Größe 13,87 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mühlbach, Flur 18, Flurstück 25/5, Grünland (Dreschplatz), Hochrück, Größe 4,84 Ar,

sollen am 25. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weber geb. Lanzendörfer, Maria, Witwe, Elbgrund.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 15. 3. 1982 **Amtsgericht**

1291

2 K 37/81: Die im Grundbuch von Greifenstein, Band 28, Blatt 1226, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Greifenstein, Flur 9, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Voglersheck 11, Größe 15,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Greifenstein, Flur 9, Flurstück 88/2, Wegefläche, Voglersheck Nr. 11, Größe 1,75 Ar,

sollen am 11. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Rumpf in 6332 Ehringhausen, Wetzlarer Str. 29 a.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 22. 3. 1982 **Amtsgericht**

1292

2 K 43/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Meimbressen, Band 14, Blatt 410, Gemarkung Meimbressen

Flur 7, Flurstück 140, Ackerland, Ohrbeck, Größe 81,80 Ar,
Flur 7, Flurstück 141, Grünland, daselbst, Größe 38,00 Ar,

Flur 7, Flurstück 195/142, Grünland, Schartenbergerwiese, Größe 10,53 Ar,

Flur 7, Flurstück 143, Ackerland, daselbst, Größe 12,40 Ar,
soll am Freitag, dem 4. Juni 1982, 10.00 Uhr, Raum 26, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude 3520 Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Christian Lotze, Ludwigs Sohn, in Ehrsten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 140, auf 13 000,— DM,
Flur 7, Flurstück 141, auf 6 000,— DM,
Flur 7, Flurstück 195/142, auf 1 700,— DM,
Flur 7, Flurstück 143, auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 16. 3. 1982 **Amtsgericht**

1293

64 K 255/80: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 48, Blatt 1298, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Ihringshausen, Flur 8, Flurstück 78/7, Lieg.-B. 1333, Hof- und Gebäudefläche, An den Eichwiesen 1a, Größe 6,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Mai 1982, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9 (Sockelgeschoß, Raum 083), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Putzer Alfred Herbold in Ihringshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1294

64 K 319/81: Das im Grundbuch von Kassel, Band 400, Blatt 10 114, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 40,6898/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur O, Flurstück Nr. 613/117, Hof- und Gebäudefläche, Blücherstraße 17, Größe 4,43 Ar,

Flur O, Flurstück 587/116, Hofraum, daselbst, Größe 0,22 Ar,

Flur O, Flurstück 602/114, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes, für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 10 113 bis 10 126); dieses Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5. 1974;

soll am 23. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bode, Olga geborene Bunzenthall, Hausfrau, Hann. Münden, — zur Hälfte —,

b) Bode, Olga geborene Bunzenthall, Hausfrau, Hann. Münden,

c) Bode, Dietrich, Student, Hann. Münden,

zu b) und c) zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1295

64 K 334/81: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 32, Blatt 843, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1223/119, Lieg.-B. 715, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergstr. 1, Größe 3,35 Ar,

soll am 22. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel; Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Josef Schmidt in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1296

1 K 25/81: Der im Grundbuch von Willingen (Wohnungsgrundbuch), Band 73, Blatt 2141, eingetragene 153/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Willingen, Flur 19, Flurstück Nr. 106, Hof- und Gebäudefläche, Ahornweg 15, Größe 9,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 17. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Holzingenieur Heinrich Klocke, 4937 Lage/Lippe, Karl-Biegermann-Str. 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Miteigentumsanteil mit Sondereigentum 140 000,— DM,

Wohnungseinrichtung 16 395,— DM, insgesamt 156 395,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 3. 1982 **Amtsgericht**

1297

1 K 47/81: Das im Grundbuch von Usseln, Band 45, Blatt 1346, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usseln, Flur 37, Flurstück 56/10, Grünland, In der Detmecke, Größe 32,08 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber:

Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

bringt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform

- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren

- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich

und dient damit

- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an

Verlag Chmielorz GmbH & Co.
Wilhelmstraße 42 • Postfach 2229
6200 Wiesbaden

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeughändler Herbert Saure, 4714 Capperberg, Hirschwiese 56.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 416,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 19. 3. 1982 **Amtsgericht**

1298

K 28/81: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 240, Blatt 9254, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 9, Flurstück 999, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburger Str. 2, Größe 3,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. August 1982, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses in Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günther Wagner, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 12. 3. 1982 **Amtsgericht**

1299

K 31/81: Das im Grundbuch von Hüttenfeld, Band 24, Blatt 873, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hütten, Flur 1, Flurstück 258/2, Ackerland, Bei der Leimenkaute (jetzt Wohnhaus mit Werkhalle), Größe 19,04 Ar,

soll am 25. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses, Römerstraße, Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Porada, Lampertheim-Hüttenfeld, Tuchbleiche 21.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 8. 3. 1982 **Amtsgericht**

1300

7 K 38/81: Der halbe Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Urberach, Band 90, Blatt 3883, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 4, Flurstück 20, Ackerland, Vor der Tränk, Größe 41,03 Ar,

soll am 23. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Rügemer, Eckenheimer Landstraße Nr. 131, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes (halber Miteigentumsanteil) ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 3. 1982 **Amtsgericht**

1301

7 K 76/81: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 499, Blatt 14 824, eingetragene 377,87/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur Nr. 23, Flurstück 173/1, LB 6719, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 38, Größe 7,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4.24 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 14. Mai 1982, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude D, Saal 824, Luisenstraße 16, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Milos Lukic,
b) dessen Ehefrau Biserke Lukic geb. Brasanovic,

beide in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstückanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1982

Amtsgericht

1302

7 K 93/81: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hausen, Band 73, Blatt 2846, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Hausen

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 48/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 33—35, Größe 54,49 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 47/23, Bau- platz, Feldstraße 33—35, Größe 32,96 Ar,

am 7. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma CERU Elektrowärmegesellschaft Czepek & Co., Obertshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 3 auf 2 700 000,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 3. 1982

Amtsgericht

1303

7 K 142/81: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 284, Blatt 8389, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 23, Flurstück 250, LB 2046, Hof- und Gebäudefläche, Austraße 13, Größe 6,69 Ar,

am 1. Juni 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Rudolf Schüle, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 3. 1982

Amtsgericht

1304

K 18/81: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 70, Blatt 2893, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 6, Flurstück 29/5, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße, Größe 2,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Mai 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. bzw. 10. 6. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Lothar Siegfried Zeimer, Leipziger Straße 13, 6452 Hainburg,

b) Ingrid Zeimer geb. Köhler, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 265 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 18. 3. 1982 **Amtsgericht**

1305

K 50/81: Die im Grundbuch von Seligenstadt, Band 107, Blatt 4673, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 1506, Hof- und Gebäudefläche, Kellereigasse 20, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seligenstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 1505, Hof- und Gebäudefläche, Kellereigasse 20, Größe 0,36 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. Mai 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt, Giselastr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Franz Müller, 6453 Seligenstadt, verstorben 30. 4. 1980,

b) Margarete Ott geb. Frank, Heinestr. 3, 6453 Seligenstadt,

c) Margarete Frank geb. Pickert, Eichendorffstr. 16, 8595 Waldsassen,

d) Rudolf Georg Frank, Horschheimer Höhe 47, 5400 Koblenz,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt (§ 74a Abs. 5 ZVG) bzgl. lfd. Nr. 1 auf 20 000,— DM, bzgl. lfd. Nr. 2 auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 17. 3. 1982 **Amtsgericht**

1306

K 54/80: Das im Grundbuch von Langenbach, Band 21, Blatt 605, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Tränkebacher Berg 8, Größe 9,62 Ar,

soll am 7. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektroniktechniker Achim Bürger, geb. 29. 10. 1943, Tränkebacher Berg 8, 6292 Weilmünster-Langenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 8. 3. 1982 **Amtsgericht**

1307

61 K 38/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Medenbach, Band 31, Blatt 842, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Medenbach, Flur 5, Flurstück 90/2, Acker-Grünland, An den drei Weiden, Größe 37,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Medenbach, Flur 5, Flurstück 89/3, Acker-Grünland, An den drei Weiden, Größe 17,95 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Medenbach, Flur 5, Flurstück 88/1, Acker-Grünland, An den drei Weiden, Größe 4,09 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Medenbach, Flur 5, Flurstück 88/3, Acker-Grünland, An den drei Weiden, Größe 9,80 Ar,

sollen am 26. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1981/19. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Wilhelm Rommel, Wiesbaden-Kloppenheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 3 auf 226 200,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 107 700,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 24 540,— DM,

für lfd. Nr. 6 auf 58 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

1308

2 K 23/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Band 57, Blatt 2290, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 16, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe 55 (richtig: Kasseler Straße 10), Größe 6,00 Ar,

2/zu 1 Zu dem Hause Nr. 55 gehört ein Gemeindefort, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Blatt 1541, Abt. II, Nr. 2, soll am Montag, dem 7. Juni 1982, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Busfahrer Volker Schwedes,

b) Hausfrau Helma Schwedes geborene Hildebrandt,

beide: Kasseler Straße 10, Breuna.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1 und 2/zu 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 17. 3. 1982 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 17. Dezember 1980

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das vorgenannte Bauleitplanverfahren gemäß § 2 a Bundesbaugesetz (BBauG) die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung als öffentliche Veranstaltungen in den verbandsangehörigen Städten und Gemeinden durchführt, in denen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben wird.

Öffentliche Veranstaltungen finden in:

1. Seligenstadt

Montag, den 3. Mai 1982, um 19.00 Uhr, im Riesen-Saal, Marktplatz,

2. Hainburg

a) Montag, den 10. Mai 1982, um 19.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Feuerwehrhauses im Ortsteil Klein-Krotzenburg, Kirchstraße 63,

b) Donnerstag, den 13. Mai 1982, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses im Ortsteil Hainstadt, Schillerstraße 3,

3. Heusenstamm

Dienstag, den 11. Mai 1982, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal 1 des Rathauses, Im Herrngarten 1,

4. Rödermark

a) Montag, den 17. Mai 1982, um 20.00 Uhr, im Saal des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Urberach, Am Festplatz 14,

b) Montag, den 24. Mai 1982, um 20.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses im Stadtteil Ober-Roden, Dieburger Straße 13—17,

5. Mainhausen

Dienstag, den 18. Mai 1982, um 19.30 Uhr, im Bürgerhaus des Ortsteiles Zellhausen, Rheinstraße 3,

6. Langen

Dienstag, den 25. Mai 1982, um 20.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Südliche Ringstraße 80 sowie

7. Egelsbach

Donnerstag, den 27. Mai 1982, um 19.00 Uhr, im großen Saal des Bürgerhauses, Am Berliner Platz, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

Unterlagen zu der Planung stehen vier Wochen vor diesen Terminen im Bauamt der genannten Stadt/Gemeinde zur Einsichtnahme zur Verfügung.

6000 Frankfurt am Main, 15. März 1982

Umlandverband Frankfurt

Der Verbandsausschuß

Dr. von Hessler

Beigeordneter

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Rauschenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die im Zuge der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Rauschenberg der Stadt Rauschenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke

von km 0,000 neu (bei km 6,043 der L 3073) bis km 0,131 neu (bei km 0,129 der K 12 neu) = 0,131 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 12.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3550 Marburg, 11. März 1982

Der Kreisausschuß

des Landkreises Marburg-Biedenkopf

K 20/651 — 30/12

XEROGRAPHIE-PAPIER

80 g, A 4, weiß, für Rank-Xerox oder andere Normalpapierkopierer bis 50 000 Bl. 1/2 DM 10,50, ab 100 000 Bl. DM 9,50 + MwSt.

TOILETTPAPIER

feinste, extra-zarte, 2lagige, Tissue-Qualität
Rolle à 250 Bl. DM —,32 + MwSt.

J. FRITZ, Verkaufsniederlassung W. Schreiber, 3500 Kassel,
Heiligentriech 7, Telefon 05 61 / 52 67 56

Öffentliche Ausschreibungen**DSK**

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt 6057 Dietzenbach
Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt a. M. 90, Telefon 06 11 / 77 06 41

**Öffentliche Ausschreibung
von Bauarbeiten**

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden für die Erschließung des Baugebietes 35A die Erschließungsarbeiten Kanal, Straßenbau sowie die Erdarbeiten der Wasserversorgung öffentlich ausgeschrieben.

Gewerk 07: **Freilegung**
Abschleiben und auf Mieten setzen von Mutterboden,
ca. 9 000 m²

Gewerk 08: **Entwässerung**
Erd-, Beton- und Maurerarbeiten, Rohrlieferung und
Verlegen von Rohren DN 250 bis DN 1 200, ca. 1600 m

Gewerk 09: **Wasserversorgung**
Ausführung der Erdarbeiten, ca. 2 300 m² Aushub

Gewerk 13: **Verkehrsanlagen I**
Vorläufiger Ausbau der Fahrbahnen mit Erd- und Ent-
wässerungsarbeiten, Tragschichten und Randbefestigung
sowie Pflasterarbeiten.
Straßenfläche ca. 15 000 m²

Gewerk 14: **Verkehrsanlagen II**
Fertigstellung der Geh-, Wohnwege und Straßen. Die
Arbeiten erfolgen abschnittsweise, entsprechend dem
Hochbaufortschritt.
Fahrbahnen: ca. 7 000 m²
Geh- und Radwege: ca. 8 000 m²
Wohnwege: ca. 9 000 m²

Angebote können nur für alle Gewerke abgegeben werden. Eine
Vergabe der Gewerke an verschiedene Bieter ist nicht vorgesehen,
bleibt jedoch vorbehalten.

Ausführungzeit: 140 Arbeitstage

Vorgesehener Baubeginn: unmittelbar nach Auftragserteilung.

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungs-
beschreibungen in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot in doppelter
Ausfertigung) können vom 29. März bis 23. April 1982 bei der
DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Am Weingarten
Nr. 25, 6000 Frankfurt a. M. 90, gegen Unkostenvergütung von 25,00
D-Mark angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr.
206 593-800 beim Postscheckamt Frankfurt, mit dem Vermerk „Aus-
schreibung Baugebiet 35A“ einzuzahlen.

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Un-
kostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Die Planunterlagen können vom 29. März bis 23. April 1982
bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH und dem
Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach während der üblichen Sprech-
zeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am **7. Mai 1982**,
10.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei
der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte
anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum **18. Juni 1982** an ihr Angebot gebunden.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Stellenausschreibung

Bei der

KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu
besetzen:

1 Diplomingenieur(in) — Fh

— Fachrichtung Hochbau — nach Verg.Gr. IV b/IV a des
Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) für die Aufgaben-
bereiche Entwurf, Ausschreibung, Bauleitung und Abrech-
nung städtischer Neubauten und Umbauten sowie Bau-
unterhaltung.

**1 Diplomingenieur(in)
TH/Uni oder Fh**

— Fachrichtung Hochbau/Städtebau — nach Verg.Gr. II BAT
mit fundierten Kenntnissen in den Bereichen Bauleitplana-
ng, Stadtanierung und Hochbau. Aufstiegsmöglichkeit
ist gegeben.

Wir bieten Vergütung bis zum o. a. Stellenwert sowie die
üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (z. B.
zusätzliche Altersversorgung, Beihilfen im Krankheitsfalle,
13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld). Bei der Stadtverwaltung
Friedberg ist die gleitende Arbeitszeit eingeführt.

Die Kreisstadt Friedberg (ca. 25 000 Einwohner) liegt ca.
30 km nördlich von Frankfurt. Alle weiterführenden Bil-
dungseinrichtungen (Gymnasien, Realschulen, Berufsschu-
len) sowie vielfältige sportliche Möglichkeiten befinden sich
am Ort.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir in-
nerhalb von 3 Wochen an den

**Magistrat der Stadt Friedberg — Personalabteilung —
Bismarckstraße 2, 6360 Friedberg (Hessen) 1.**

Stellengesuch

**STEUERAMTS-SACHBEARBEITER, A 11, modernste ADV-Kennt-
nisse „Finanzwesen“, sucht entsprechende Stelle im Raum OF —
DA — F — GG. Zuschriften erbeten unter Chiffre DJ 13/82
an den Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchent-
lich montag.. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzuge-
ben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Pro-
zent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten
zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis
sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte
gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Ver-
lages Frankfurt am Main, Nr. 117 337-971. Herausgeber: Der Hessische Minister
des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen
Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den
„Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck-
und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wies-
baden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über
den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bei-
lagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“
zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon (0 61 22 / 60 71,
Apparat 99, Fernschreiber: 4-186 648, Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erschei-
nen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende
Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19
vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 13 vom 29. März 1982 beträgt 48 Seiten.